



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

PrivilEdge

Prospekt

8. Juni 2020

PrivilEdge
ist eine Investmentgesellschaft mit
variablem Grundkapital ("SICAV")
mit Sitz in Luxemburg

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für den nachstehend genannten Teilfonds von PrivilEdge liegt keine Genehmigung für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vor. Daher dürfen Aktien dieses Teilfonds NICHT an Anleger vertrieben werden, die im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches ansässig sind. Der folgende Teilfonds ist NICHT für Anleger in Deutschland erhältlich:

PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity

1. DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstrasse 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, fungiert als Informations- und Zahlstelle ("die deutsche Informations- und Zahlstelle") für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien können bei der deutschen Informations- und Zahlstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und andere Zahlungen werden an die Aktieninhaber auf deren Antrag über die deutsche Informations- und Zahlstelle entrichtet.
3. Die aktuelle Version des Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos als Druckversion bei der deutschen Informations- und Zahlstelle erhältlich. Des Weiteren sind auch die im oben stehenden Kapitel unter der Überschrift "18.1 Einsehbare Dokumente" genannten Unterlagen bei der deutschen Informations- und Zahlstelle einsehbar.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle in Frankfurt am Main an jedem Bankwerktag kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht.
5. Mitteilungen an die Aktieninhaber werden den eingetragenen Aktieninhabern in Deutschland per Post zugestellt und sie sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.
6. Darüber hinaus werden Aktieninhaber in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers benachrichtigt (§167 KAGB):
 - Aussetzung der Aktienrücknahme,
 - Beendigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Liquidation,
 - Satzungsänderungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die sich auf die Vergütung und Rückerstattung von Ausgaben beziehen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können.
 - Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren Fonds und
 - Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

Die Mitteilungen an die Aktieninhaber werden in den oben genannten Fällen auf www.loim.com veröffentlicht.

Besondere Risiken in Deutschland infolge der steuerlichen Nachweispflichten

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Methode zur Berechnung dieser Grundlagen kann unterschiedlich ausgelegt werden. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft verwendete Berechnungsmethode in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Wenn in der Vergangenheit begangene Fehler erkannt werden, werden Korrekturen in der Regel nicht rückwirkend vorgenommen, sondern im laufenden Geschäftsjahr berücksichtigt.

Ertragsausgleichsverfahren

Der in der Erfolgsrechnung und in den Veränderungen des Nettovermögens ausgewiesene Nettobetrag und der realisierte Nettogewinn/-verlust werden unter Anwendung der als Ausgleich bekannten Rechnungslegungspraxis bestimmt.

Ausgleich - Reinertrag

Es wird ein Ausgleichskonto unterhalten, um Schwankungen des nicht ausgeschütteten Reinertrags, der diesen Aktien bei Ausgabe und Rücknahme zurechenbar ist, zu vermeiden. Der Ausgleichsbetrag, der im Ausgabepreis der ausgegebenen Aktien berücksichtigt wurde, wird diesem Konto gutgeschrieben, und die Ausgleichsbeträge, die bei Rücknahme fällig werden, werden dem Konto belastet. Bei einer Dividendenzahlung wird der Saldo des Ausgleichskontos bei dem Betrag berücksichtigt, der für die Ausschüttung an die Aktieninhaber dieser Kategorien zur Verfügung steht.

Ausgleich - realisierte Gewinne und Verluste

Es wird ein Ausgleichskonto geführt, um Schwankungen der realisierten Gewinne und Verluste, die den ausgegebenen oder zurückgenommenen Aktien zurechenbar sind, zu vermeiden. Bezüglich der realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, Optionen, Devisenkontrakten und Devisenterminkontrakten wird eine Ausgleichsrechnung vorgenommen. Der Ausgleichsbetrag, der im Ausgabepreis der ausgegebenen Aktien berücksichtigt wurde, wird dem Konto gutgeschrieben, und die Ausgleichsbeträge, die bei Rücknahme fällig werden, werden dem Konto belastet.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die folgenden Informationen sind für potenzielle Anleger von PrivilEdge in Österreich bestimmt. Sie präzisieren und ergänzen den Inhalt des Prospekts für den Vertrieb in Österreich.

Die Bank gemäss Artikel 141 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG 2011) (die Zahl- und Informationsstelle in Österreich)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, Telefonnummer 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Die vorgenannte Bank hat bestätigt, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 41 Paragraph 2 InvFG 2011 erfüllt.

Adresse, unter der den Aktieninhabern ("Anleger") der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden

Beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, Telefonnummer 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Publikationsorgan

Die Preise der Teilfonds werden auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anleger, die in einer luxemburgischen Zeitung publiziert werden, werden entsprechend in "Die Presse" veröffentlicht.

Beherrschender Einfluss

Es liegen keine Informationen vor, wonach einzelne Anleger oder andere Einzelpersonen/Unternehmen einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss auf die PrivilEdge ausüben.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne von Artikel 186 Paragraph 2 (2) InvFG 2011

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, Telefonnummer 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Weitere Informationen

Der entsprechende Kontoauszug für das betreffende Geschäftsjahr der PrivilEdge enthält Einzelheiten der Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung. Diese Informationen können beim inländischen steuerlichen Vertreter gemäss Artikel 186 Paragraph 2 (2) InvFG 2011 eingesehen werden.

Der Rücknahmepreis der Aktien an den Teilfonds der PrivilEdge wird an jedem Wiener Bankwerktag in "Die Presse" veröffentlicht. Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise werden beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle in Österreich Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Vertrieb von Aktien der "PrivilEdge" wurde im Einklang mit Artikel 140 InvFG 2011 der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angekündigt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien an neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Aktien können zu einem Preis gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Rücknahme der Aktien" zurückgegeben werden.

Aktien können gemäss den Bestimmungen im Kapitel "Umtausch von Aktien" umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Grundlage des geltenden Prospekts in Verbindung mit (i) dem jüngsten geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem jüngsten Halbjahresbericht der Gesellschaft (falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde) entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt weder als Angebot noch als Werbung in Gerichtsbarkeiten, in denen ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig ist, oder in denen eine Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung abgibt bzw. veranstaltet, nicht dazu berechtigt ist und/oder in denen der Empfang eines solchen Angebots/einer solchen Werbung gegen das Gesetz verstösst.

Die Informationen in diesem Prospekt entsprechen der gängigen Rechtsprechung und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und können sich daher ändern.

Potenziellen Käufern von Aktien wird dringend empfohlen, sich selbst über die sie betreffenden Devisenbestimmungen sowie Rechts- und Steuervorschriften zu informieren.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN

Zahlstelle in Liechtenstein:

LGT Bank AG, Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Die englische und deutsche Version des Prospekts, die deutsche Version der Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung (in Deutsch und Englisch) sowie die englischen Versionen der Jahres- und Halbjahresberichte können auf Anfrage kostenlos und als Druckversion vom Hauptsitz der Gesellschaft und von der Zahlstelle in Liechtenstein bezogen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien des Anlagefonds werden auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) und unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Alle anderen Informationen für die Aktieninhaber werden den eingetragenen Aktieninhabern in Liechtenstein per Post zugesandt und sind bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos erhältlich.

Die Informationen an Aktieninhaber, die in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht werden, werden entsprechend im "Liechtensteiner Vaterland" publiziert und sind bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos erhältlich.

PROSPEKT

zur Ausgabe von Aktien der

PrivilEdge (die "Gesellschaft" bzw. "PrivilEdge").

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung.

Die Annahme von Aktienzeichnungen erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Prospekts der Gesellschaft (der "Prospekt"), der relevanten Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger und des letzten geprüften Jahresberichts bzw. ungeprüften Halbjahresberichts der Gesellschaft. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Die Aktien werden gemäss den im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten und dürfen nur gemäss den in diesem Prospekt aufgeführten Grundsätzen gehalten werden, damit die Gesellschaft bestimmte rechtliche und regulatorische Anforderungen erfüllen kann. Niemand ist dazu berechtigt, anderweitige Informationen oder Erklärungen abzugeben. Weder ein Angebot noch eine Werbung stellt dieser Prospekt in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein derartiges Angebot/eine derartige Werbung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung macht, nicht dazu berechtigt ist, bzw. an Personen, bei denen es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot/eine solche Werbung zu machen.

Die Aktien sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 registriert worden. Mit Ausnahme von Transaktionen, die dieses Gesetz nicht verletzen, dürfen die Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika daher weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Aktien dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Personen" US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen zu verstehen sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften; als "US-Personen" gelten ferner Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besitzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der - unabhängig von der Herkunft des Ertrags - der amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegt. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass der direkte oder indirekte Besitz, das Angebot und/oder der Verkauf von Aktien nach den FATCA-Regeln einem grösseren Kreis von Anlegern verwehrt werden kann als jenen, die unter die oben stehende Definition einer US-Person fallen.

Anleger sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern informieren, die im Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft oder domiziliert sind, gelten.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der dortigen Rechtspraxis und unterliegen somit den entsprechenden Änderungen.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Anlageziele zu erreichen, kann hingegen nicht garantieren, inwieweit diese Ziele tatsächlich erreicht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Preis der Aktien eines Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die hierin beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Punkten wahr und zutreffend sind und dass keine weiteren wichtigen Tatbestände bestehen, deren Nichterwähnung zu einer Fehlinterpretation einer hierin enthaltenen Aussage führen könnte.

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen kollektiv und einzeln die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, und bestätigen nach Abschluss aller angemessenen, von ihnen durchgeführten Untersuchungen, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine Tatsachen ausser Acht gelassen wurden, die die hierin enthaltenen Aussagen missverständlich machen würden.

In bestimmten Gerichtsbarkeiten könnten der Vertrieb dieses Prospekts und die Ausgabe der Aktien Einschränkungen unterliegen. Die vorstehenden Informationen sind nur als allgemeine Leitlinien zu verstehen. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und die Aktien zeichnen möchten, sollten sich vorher über die in den für sie geltenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren Gesetze und Verordnungen erkundigen und diese einhalten. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich am besten an Ihren Broker, Rechtsanwalt oder anderweitigen Finanzberater.

Wesentliche Änderungen der Struktur, Organisation oder der Betriebsabläufe der Gesellschaft, die eine Aktualisierung des Prospekts erforderlich machen, werden den Anlegern gemäss dem Rundschreiben 14/591 der CSSF mitgeteilt. Gemäss diesem Rundschreiben beträgt die Mitteilungsfrist einen Monat. Während dieser einmonatigen Frist vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderung können die Anleger, die Aktien halten, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rückkauf- oder Rücknahmegebühren verlangen. Neben der Möglichkeit der Rücknahme von Aktien ohne Rücknahmegebühr kann die Gesellschaft den Anlegern, die Aktien halten, anbieten, ihre Aktien ohne Umtauschgebühren in Aktien einer anderen OGA umzutauschen (oder wenn die Änderung sich nur auf einen Teilfonds auswirkt, in Aktien eines anderen Teilfonds), ist aber nicht dazu verpflichtet. Die CSSF kann von Fall zu Fall Ausnahmen von diesen Regeln gewähren.

Soweit dies die lokalen ausländischen Gesetze zulassen, ist im Falle von Abweichungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache die englische Fassung des Prospekts massgebend.

Das Datum dieses Prospekts ist 8. Juni 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	A1
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	A2
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN	A3
PROSPEKT	3
GLOSSAR UND DEFINITIONEN	9
1. ORGANISATION UND ADRESSEN	15
2. RECHTSFORM	19
2.1 Die Gesellschaft	19
2.2 Die Aktien	19
3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	22
3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten	22
3.2 "Investment-Grade"-Rating und Wertpapiere mit niedrigerem Rating	24
3.3 Performance der Teilfonds	25
4. ANLAGERESTRIKTIONEN	25
4.1 Geeignete Vermögenswerte	25
4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte	29
4.3 Liquide Vermögenswerte	33
4.4 Nicht gestattete Anlagen	34
4.5 Techniken und Instrumente zu EPM-Zwecken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten	34
4.5.1 Wertpapierleihe	35
4.5.2 Kauf/Verkauf mit Rückkaufsrecht	36
4.5.3 "Repo"-Geschäfte und "Reverse Repos"	36
4.5.4 Kosten und Gebühren, die durch EPM-Techniken entstehen	37
4.6 Risikomanagementverfahren	38
5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	38
6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG	38
6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle	38
6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft	39
6.3 Fondsmanager, Teilfondsmanager und Anlageberater	40
6.4 Internationale Beratergremien	42
6.5 Gemeinsames Management	42
7. VERWAHRSTELLE	43
8. ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER-, TRANSFER- UND ZAHLSTELLE	45
9. UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER	45

10.	GEBÜHREN UND AUSGABEN	45
10.1	Zeichnungsgebühr	45
10.2	Rücknahmegebühr	45
10.3	Umtauschgebühr	46
10.4	Handelsgebühr	46
10.5	Jahresgebühren	46
	10.5.1 Managementgebühr und Performance-Fee	46
	10.5.2 Vertriebsgebühr	47
	10.5.3 Festsatz für Betriebskosten	47
	10.5.4 Sonstige Kosten	48
	10.5.5 Researchkommissionen und -kosten	49
10.6	Total Expense Ratio	49
11.	VERTRIEB DER AKTIEN	49
12.	AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN	50
12.1	Allgemeine Bestimmungen	50
12.2	Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss FATCA-Status der Gesellschaft gelten	51
13.	RÜCKNAHME DER AKTIEN	52
13.1	Allgemeine Bestimmungen	52
13.2	Aufschub der Rücknahmen	53
14.	UMTAUSCH VON AKTIEN	54
15.	NETTOINVENTARWERT	55
15.1	Bestimmung des Nettoinventarwerts	55
15.2	Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	58
16.	LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS	59
17.	BESTEUERUNG	60
18.	FÜR ANLEGER EINSEHBARE DOKUMENTE	62
18.1	Einsehbare Dokumente	62
18.2	Wesentliche Informationen für Anlegerinnen und Anleger	62
18.3	Sonstige Dokumente	62
19.	VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND INFORMATIONEN ZU HÄNDEN DER AKTIENINHABER	62
20.	ZEICHNUNGSVERFAHREN	64
20.1	Aktienzeichnungen und Bestätigungen	65
20.2	Allgemeines	66
20.3	Wesentliche Informationen für Anlegerinnen und Anleger	66
20.4	Personenbezogene Daten	67
	Datenschutzinformationen für die CRS-Verarbeitung	68

21.	BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IM AUSLAND	68
21.1	Besondere Hinweise für Anleger in Frankreich	68
21.2	Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden	68
ANHANG A: ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENE TEILFONDS		69
1.	PriviEdge – William Blair Global Leaders	71
2.	PriviEdge – Fidelity Technology	74
3.	PriviEdge – Wellington Large Cap US Research	77
4.	PriviEdge – Sands US Growth	80
5.	PriviEdge – Delaware US Large Cap Value	83
6.	PriviEdge – SMAM Japan Small and Mid Cap	86
7.	PriviEdge – American Century Emerging Markets Equity	89
8.	PriviEdge – William Blair US Small and Mid Cap	92
9.	PriviEdge – JP Morgan Pan European Flexible Equity	95
10.	PriviEdge – Moneta Best of France	99
11.	PriviEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	103
12.	PriviEdge – Alpha Japan	105
13.	PriviEdge – AXA IM Short Duration Inflation Bond	108
14.	PriviEdge – Baird US Aggregate Bond	111
15.	PriviEdge – Baird US Short Duration Bond	114
16.	PriviEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	117
17.	PriviEdge – Columbia US Short Duration High Yield	120
18.	PriviEdge – NN IP Euro Credit	123
19.	PriviEdge – T. Rowe Price European High Yield Bond	126
20.	PriviEdge – PPM America US Corporate Bond	129
21.	PriviEdge – Income Partners RMB Debt	132
22.	PriviEdge – Ashmore Emerging Market Local Currency Bond	135
23.	PriviEdge – Payden Emerging Market Debt	138
24.	PriviEdge – Flossbach von Storch Global Convertible Bond	141
25.	PriviEdge – H2O High Conviction Bonds	144
26.	PriviEdge – DPAM European Real Estate	148
27.	PriviEdge – Amber Event Europe	151
28.	PriviEdge – Graham Quant Macro	155
ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN		159
1.	Allgemeine Risiken	160
2.	Risiken bestimmter Teilfonds	166

GLOSSAR UND DEFINITIONEN

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung.

ABS	Asset-backed Securities
ADRs	American Depository Receipts
Aktien	Aktien der Gesellschaft
A-Aktien	Thesaurierende Aktien
Aktienfonds	Gemäss Definition unter 21.2
Alternativwährung	Währung einer Aktienklasse, die auf eine andere als die Referenzwährung lautet. Als Alternativwährungen eingesetzt werden: EUR, USD, CHF, GBP, SEK, NOK, CAD, AUD, JPY, HKD und SGD
Amtliche Notierung	Zulassung zum Handel an einer Börse eines geeigneten Staates
Anhang zu den Risikofaktoren	Die Liste der Risikofaktoren in Anhang B
Annahmeschlusszeit	Frist für die Einreichung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen bei der Gesellschaft gemäss Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds
AUD	Australischer Dollar
Ausgabepreis	Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds, der gegebenenfalls einer Swing-Pricing-Anpassung oder Handelsgebühr unterliegt, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr entspricht
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden
Betriebskosten	Die in Paragraph 10.5.3 beschriebenen Kosten
Bewertungsbestimmungen	Vom Verwaltungsrat beschlossene und periodisch revidierte Bewertungsbestimmungen und -richtlinien
Bewertungstag	Der jeweilige Geschäftstag (täglich oder wöchentlich), an dem die Teilfonds bewertet und Aktien ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden und der am Hauptmarkt oder an der Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, ein Bankwerktag ist, wie in Anhang A definiert
Bond Connect	Programm für einen gegenseitigen Anleihenmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong via eine grenzüberschreitende Plattform
CAD	Kanadischer Dollar
CCASS	Hong Kong Central Clearing and Settlement System
CD	Einlagenzertifikat ("Certificate of Deposit")
CDS	Credit-Default-Swap
CESR	Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (ersetzt durch die ESMA per 1. Januar 2011)
CESR Guidelines 10-788	CESR Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS vom 28. Juli 2010
CFD	Differenzkontrakt ("Contract for Difference")

CHF	Schweizer Franken
ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited
Chinesische A-Aktien	Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an chinesischen Börsen gehandelt werden
CIBM	China Interbank Bond Market – ein Markt, der im Rahmen eines Anlageprogramms der PBOC Direktanlagen in Wertpapiere und Derivate ermöglicht, die auf RMB lauten und auf diesem Markt gehandelt werden, ohne dass eine Lizenz erforderlich ist oder dass eine Quote erfüllt werden muss
CNH	Offshore-RMB (nähere Informationen im Anhang zu den Risikofaktoren)
CNY	Onshore-RMB, wie weiter im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben
Coco Bonds	Contingent Convertible Bond (bedingte Pflichtwandelanleihen) Schuldpapiere, die nach vorher festgelegten Kriterien umgewandelt werden können oder deren Wert herabgesetzt werden kann
CSRC	China Securities Regulatory Commission
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Finanzmarktaufsicht
D-Aktien	Ausschüttungsaktien
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Direkte Kosten	Die in Paragraph 10.5.3 beschriebenen Kosten
ECP	Euro Commercial Paper
Emerging Markets	Märkte oder Länder mit einem niedrigen bis mittleren Pro-Kopf-Einkommen oder, nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Märkte oder Länder, die eine Komponente in einem Emerging-Market-Index eines grossen Indexanbieters sind. Beispiele für Emerging Markets sind unter anderem Indonesien, einige Länder in Südamerika und Südostasien, die meisten Länder in Osteuropa, Russland sowie einige Länder im Nahen Osten und in Teilen Afrikas. Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, kostenlos eine aktuelle Liste der Emerging Markets anfordern
EPM	Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ETF	Exchange Traded Fund(s) (börsengehandelte[r] Fonds)
EU	Europäische Union
EUR	Die Euro-Währung
Euro-CRS-Richtlinie	Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion

FATCA	Die Bestimmungen zur Foreign Account Tax Compliance als Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der im März 2010 in den USA Gesetzeskraft erhielt; FATCA umfasst: <ul style="list-style-type: none"> (i) Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code und alle Nachfolgebestimmungen, damit zusammenhängende Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie ähnliche Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die erlassen wurden, um ähnliche Regelungen zur Steuerberichterstattung und zur Quellensteuer umzusetzen; (ii) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und anderen Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, um die unter (i) aufgeführten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Richtlinien einzuhalten, zu ergänzen, umzusetzen oder deren Umsetzung zu erleichtern; (iii) alle von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassenen Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, welche die unter Paragraph (i) und (ii) beschriebenen Punkte umsetzen.
Feeder	Ein Feeder-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
FFI	Foreign Financial Institution gemäss FATCA
Fondsdienstleistungskosten	Die in Paragraph 10.5.3 beschriebenen Kosten
Fondsmanager	Die in Paragraph 6.3 aufgeführten und von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ernannten Fondsmanager, welche auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds erbringen
FRN	Variabel verzinsliche Anleihe ("Floating-Rate-Note")
FROC	Festsatz für die Betriebskosten im Sinne von Paragraph 10.5.3
G20	Gruppe der Zwanzig, gegründet im September 1999
GBP	Britisches Pfund Sterling
GDRs	Global Depository Receipts
Geeigneter Staat	Ein Mitgliedstaat der OECD sowie alle anderen Länder Europas, Nord- und Lateinamerikas, Afrikas, Asiens, des pazifischen Raums und Ozeaniens
Geschäftstag	Jeder ganze Bankwerktag in Luxemburg (der 24. Dezember beispielsweise ist kein ganzer Bankwerktag)
Gesellschaft	PrivilEdge
Gesetz von 1915	Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2010	Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen des Gesetzes (in ihrer jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2013	Luxemburger Gesetz vom 6. April 2013 über dematerialisierte Wertpapiere
Gesetz von 2015	Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Steuerdaten
Gruppe von Vermögenswerten	Vermögenswerte mit gemeinsamen Merkmalen, unter anderem bezüglich Region, Land, Währung und/oder Sektor
Handelsgebühr	Gebühr, die von der Gesellschaft gemäss Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in eigenem Ermessen zusätzlich zum Ausgabe- und Rücknahmepreis zugunsten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden kann, um die Auswirkungen von Portfoliotransaktionskosten als Folge von Zeichnungen oder Rücknahmen zu begrenzen, wie in Paragraph 10.4 beschrieben
HKD	Hongkong-Dollar
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited

IML	<i>Institut Monétaire Luxembourgeois</i> (ersetzt durch die CSSF)
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes von 2010
InvStG	Das deutsche Investmentsteuergesetz, dem der Bundesrat in Deutschland zugestimmt hat, in seiner geltenden Fassung
IRS	Zinsswap ("Interest Rate Swap")
JPY	Japanischer Yen
Managementgebühr	Die der Verwaltungsgesellschaft gemäss Paragraph 10.5.1 zu entrichtende Managementgebühr zu den in Anhang A definierten Sätzen
Master	Ein Master-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
MBS	Mortgage-backed Securities
MiFID II	Die Gesamtheit der Vorschriften der (i) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte und Finanzinstrumente, (ii) alle bindenden Richtlinien oder andere delegierten Rechtsakte oder Verordnungen, die von den zuständigen EU-Behörden gemäss der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 600/2014 herausgegeben werden, und (iii) je nach Kontext alle anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken oder -entscheidungen, die aus den unter (i) und (ii) beschriebenen Texten oder Rechtsakten resultieren
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie jeder Staat, der in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 als "Mitgliedstaat" bezeichnet wird
Mischfonds	Gemäss Definition unter 21.2
NAV	Nettoinventarwert
Nettoinventarwert	Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten
Nettoinventarwert je Aktie	Gesamtes Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, d.h. des Marktwerts seiner Aktiva abzüglich seiner Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl Aktien des betreffenden Teilfonds
Notleidende Wertpapiere	Ein Wertpapier, das entweder in Verzug ist oder bei dem ein hohes Risiko besteht, dass es in Verzug gerät (d.h. mit einem Rating von Fitch, S&P oder Moody's von CC oder darunter)
NOK	Norwegische Krone
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich OGAW
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW in ihrer gültigen Fassung
OGAW-Vorgaben	Die Gesamtheit der Vorschriften (a) der OGAW-Richtlinie, (b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission sowie (c) der nationalen Gesetze und Vorschriften, die in Bezug auf die (oder in Umsetzung der) vorstehenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Gesetzes von 2010, erlassen werden
OTC	Over-the-Counter (im Freiverkehr)
PBOC	People's Bank of China
Performance-Fee	Die der Verwaltungsgesellschaft zu bezahlende Performance-Fee, wie in Paragraph 10.5.1 zu den in Anhang A definierten Sätzen beschrieben

Prospekt	Der aktuelle Prospekt der Gesellschaft
QFII	Qualifizierter ausländischer institutioneller Investor
Referenzwährung	Währung, in der Aktien des Teilfonds ausgegeben werden
Regulierter Markt	Anderer regulierter Markt als der amtliche Markt (amtliche Notierung), der regelmässig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum in einem geeigneten Staat offensteht
REIT	Real Estate Investment Trust(s)
RESA	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , die offizielle elektronische Plattform Luxemburgs für die zentrale Veröffentlichung bezüglich Unternehmen und Vereinigungen, die das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associationsersetzt hat
Risk-Parity-Methode	Regelbasierte Methode, bei der die Gewichtung eines Vermögenswerts so angepasst wird, dass sein Beitrag zum Risiko dieses Portefeuilles in etwa gleich den Risikobeiträgen anderer Vermögenswerte oder einer anderen Gruppe von Vermögenswerten im Portefeuille ist
RMB	Die Bezeichnung "Renminbi", die offizielle Währung der Volksrepublik China, wird für die chinesische Währung verwendet, die im Inland als Onshore-RMB (CNY) und an den Auslandsmärkten als Offshore-RMB (CNH) gehandelt wird. Wird im Zusammenhang mit einer Aktienklasse oder Referenzwährung auf RMB verwiesen, ist darunter der Offshore-RMB (CNH) zu verstehen
RQFII	Qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investor
Rücknahmepreis	Der Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds, der gegebenenfalls einer Swing-Pricing-Anpassung oder Handelsgebühr unterliegt, entspricht
SAFE	State Administration of Foreign Exchange in China
Satzung	Satzung der Gesellschaft
SEHK	Stock Exchange of Hong Kong Limited
SEK	Schwedische Krone
SFIs	Strukturierte Finanzinstrumente
SGD	Singapur-Dollar
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
SSE	Shanghai Stock Exchange
Stock Connect	Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandel- und Clearingprogramm, das von der SEHK, der SSE, der HKSCC und ChinaClear entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienbörsen der VRC und Hongkongs zu ermöglichen. Stock Connect umfasst den Nordwärtshandel, über den ein Teilfonds SSE-Wertpapiere kaufen und halten kann, sowie den Südwärtshandel, über den Investoren in Festlandchina an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können. Die Gesellschaft wird über das Nordwärtsgeschäft handeln.
Swing-Faktor	Gemäss Swing Pricing angewandter Prozentsatz auf den Ausgabe- oder Rücknahmepreis wie in Paragraph 15.1 beschrieben
Swing-Schwellenwert	Mechanismus, der in Paragraph 15.1 beschrieben wird
T-Bills	Schatzwechsel ("Treasury Bills")
Teilfonds	Die Teilfonds der Gesellschaft, wobei jeder einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft entspricht

Teilfondsmanager	Die Teilfondsmanager, die von den Fondsmanagern mit der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und unbeschadet der Verantwortung der Fondsmanager ernannt wurden, um in freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste zu erbringen.
TRS	Total-Return-Swap
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika
US-Person	US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften, Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besetzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der – unabhängig von der Herkunft des Ertrags – der amerikanischen Bundeseinkommenssteuer unterliegt
VaR	Value-at-Risk
Vertriebsgebühr	Die der globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle gemäss Paragraph 10.5.2 zu entrichtende Vertriebsgebühr zu den in Anhang A definierten Sätzen
Verwahrstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Verwaltungsgesellschaft	Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft
Verwaltungsratsmitglieder	Verwaltungsrat der Gesellschaft
VRC	Volksrepublik China
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Barmittel, Bankeinlagen, kurzfristige Einlagen oder andere kurzfristige Instrumente (einschliesslich ABS/MBS) sowie von staatlichen oder privaten Emittenten begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen. Von OGA begebene Wertpapiere, mit denen in kurzfristige Instrumente mit folgenden Merkmalen investiert wird: auf Portfolioebene Duration von höchstens einem Jahr, Credit-Spread-Duration von höchstens zwei Jahren, auf Wertpapiererebene rechtliche Endfälligkeit aller Anleihen von höchstens drei Jahren, mit Ausnahme von regelmässig amortisierenden verbrieften Produkten (wie ABS/MBS), deren gewichtete durchschnittliche Laufzeit höchstens ein Jahr beträgt. Für nicht amortisierende oder nach einem Tilgungsplan amortisierende verbrieftete Produkte (wie ABS/MBS) beträgt die erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre. Von Geldmarkt-OGA begebene Wertpapiere, wie in Paragraph 3.1 (ii) erwähnt. Alternativ zum Halten von Wertpapieren, die von Geldmarkt-OGA als Teil ihrer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgegeben wurden, können alle Teilfonds Instrumente der gleichen Art und im gleichen Verhältnis wie das Portefeuille eines bestimmten Geldmarkt-OGA direkt halten. Hierzu können auch festverzinsliche Wertpapiere gehören, deren Restlaufzeit 397 Tage nicht übersteigt. FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen werden als passives Substitut für kurzfristige Instrumente betrachtet, sofern ihre Restlaufzeit 762 Tage nicht übersteigt
Zahlungstermin	Termin, an dem der Ausgabepreis mit Valuta vollständig eingezahlt wird oder an dem die Zahlung des Rücknahmepreises gemäss Anhang A normalerweise erfolgt
Zeichnungsgebühr	Die Zeichnungsgebühr wie in Paragraph 10.1 beschrieben
Zentralverwaltungsagent	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Ziel-Teilfonds	Ein Teilfonds, dessen Aktien von einem anderen Teilfonds gezeichnet, erworben und/oder gehalten werden

1. ORGANISATION UND ADRESSEN

Die Gesellschaft

PrivilEdge

Sitz der Gesellschaft

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats

Yvar Mentha

Verwaltungsratsmitglieder

Mariusz Baranowski

Mark Edmonds

Alexandre Meyer

Hugues Girard

Marc Giesbrecht

John Ventress

Yvar Mentha ist ehemaliger Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe. Mariusz Baranowski, Mark Edmonds, Alexandre Meyer, Hugues Girard, Marc Giesbrecht und John Ventress sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe.

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: luxembourg-funds@lombardodier.com

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Alexandre Meyer

Julien Desmeules

Mark Edmonds

Alexandre Meyer, Julien Desmeules und Mark Edmonds sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe.

Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Mariusz Baranowski

Mark Edmonds

Ingrid Robert

Hema Jewootah

Mariusz Baranowski, Mark Edmonds, Ingrid Robert und Hema Jewootah sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe.

Fondsmanager, Teilfondsmanager

Alpha Japan Asset Advisors Ltd

Otemachi Nomura building 23F, 2-1-1 Otemachi, Chiyoda-ku, Tokio 100-0004, Japan

Amber Capital UK LLP

14-17 Market Place, London, W1W 8AJ, Vereinigtes Königreich

American Century Investment Management, Inc.,

4500 Main Street, Kansas City, Missouri 64111, Vereinigte Staaten von Amerika

Ashmore Investment Management Limited
61 Aldwych, London WC2B 4AE, Vereinigtes Königreich

AXA Investment Managers Paris
Tour Majunga – La Défense 9 – 6, place de la Pyramide – 92800 Puteaux, Frankreich

Bank Lombard Odier & Co AG
11, Rue de la Corraterie, 1204 Genf, Schweiz

Columbia Management Investment Advisers, LLC
225 Franklin Street, Boston, MA 02110, Vereinigte Staaten von Amerika

Degroof Petercam Asset Management SA
Rue Guimard 18, 1040 Brüssel, Belgien

FIL Pensions Management
Oakhill House, 130 Tonbridge Road, Hildenborough, Kent TN11 9DZ, Vereinigtes Königreich

FIL Investments International
Oakhill House, 130 Tonbridge Road, Hildenborough, Kent TN11 9DZ, Vereinigtes Königreich

Flossbach von Storch AG
Ottoplatz 1, 50679 Köln, Deutschland

Franklin Templeton Investment Management Limited
Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6HL, Vereinigtes Königreich

Graham Capital Management, L.P.
40 Highland Ave. Rowayton, CT 06853, Vereinigte Staaten von Amerika

H2O (Monaco) S.A.M.
24, Bd Princesse Charlotte – 1, Impasse de la Fontaine – 10 ETG, N B10 – 98000 Monaco, MC Fürstentum Monaco

Income Partners Asset Management (HK) Limited
Suite 3311-3313, 2 IFC, 8 Finance Street, Central, Hongkong

JP Morgan Asset Management (UK) Limited
60 Victoria Embankment, London EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines, 1213 Petit-Lancy, Schweiz

Macquarie Investment Management Advisers, ein Teilbereich von Macquarie Investment Management Business Trust
2005 Market Street, Philadelphia, PA 19103, Vereinigte Staaten von Amerika

Moneta Asset Management
36 rue Marbeuf, 75008 Paris, Frankreich

NN Investment Partners B.V.
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande

Payden & Rygel
333 South Grand Avenue, Suite 3900, Los Angeles, California 90071, Vereinigte Staaten von Amerika

PPM America, Inc.
225 W. Wacker Drive, Suite 1200, Chicago, Illinois 60606, Vereinigte Staaten von Amerika

Robert W. Baird & Co. Incorporated
777 East Wisconsin Avenue, Milwaukee, 53202, Vereinigte Staaten von Amerika

Sands Capital Management, L.L.C.
1000 Wilson Boulevard, Suite 3000, Arlington, Virginia 22209, Vereinigte Staaten von Amerika

Sumitomo Mitsui DS Asset Management Company, Limited
Atago Green Hills Mori Tower 28F, 2-5-1 Atago, Minato-ku, Tokio 105-6228, Japan

T. Rowe Price International Ltd
60 Queen Victoria Street, London EC4N 4TZ, Vereinigtes Königreich

Wellington Management Company LLP
280 Congress Street, Boston, Massachusetts 02210, Vereinigte Staaten von Amerika

William Blair Investment Management, LLC
150 North Riverside Plaza, Chicago, Illinois 60606, Vereinigte Staaten von Amerika

Globale Vertriebsstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle(n)

Jeder andere Finanzintermediär, der für das Marketing und den Verkauf der Aktien gemäss Kapitel 11 des Prospekts ernannt werden kann

Verwahrstelle, Zentralverwaltungsagent sowie Register-, Transfer- und Zahlstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer, 2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator, 1014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

In Luxemburg

Linklaters LLP
35, avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertretungen im Ausland

In den Niederlanden

Lombard Odier Funds (Europe) S.A. - Dutch Branch (Amsterdam)
NoMA House – Gustav Mahlerlaan 1212, 1081 LA Amsterdam, Niederlande

In der Schweiz

Vertreter

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines, 1213 Petit-Lancy, Schweiz

Zahlstelle

Bank Lombard Odier & Co AG
11, rue de la Corraterie, 1204 Genf, Schweiz

Im Vereinigten Königreich

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited
Queensberry House, 3 Old Burlington Street, London W1S 3AB, Vereinigtes Königreich

In Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

In Italien

Zahlstellen

Allfunds Bank, S.A.U., Zweigniederlassung Mailand
Via Bocchetto 6, 20123 Mailand, Italien

Société Générale Securities Services S.p.A.
Via Benigno Crespi 19A, 20159 Mailand, Italien

In Frankreich

Correspondant Centralisateur

CACEIS Bank

1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich

In Belgien

CACEIS Belgium S.A.

Avenue du Port 86C, b320, 1000 Brüssel, Belgien

In Spanien

Allfunds Bank, S.A.U.

C/ de los Padres Dominicos, 7, 28050, Madrid, Spanien

In Liechtenstein

Zahlstelle

LGT Bank AG

Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein

In Deutschland

Deutsche Zahl- und Informationsstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstrasse 16, 60325 Frankfurt/Main, Deutschland

2. RECHTSFORM

2.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 1915 als eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und erfüllt als eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (SICAV) gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Die Gesellschaft wurde am 22. Oktober 2013 auf unbegrenzte Dauer gegründet. Die Satzung wurde zuletzt am 20. Mai 2019 geändert und im RESA (Nr. RESA_2019_130 vom 5. Juni 2019) veröffentlicht. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert von EUR 1'250'000.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B181207 im "*Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg*" registriert. Ihre Satzung kann dort eingesehen werden, und eine Kopie kann gegen Zahlung einer vom "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" zu bestimmenden Gebühr oder kostenlos beim Gesellschaftssitz bezogen werden. Ihr Haupt- bzw. Gesellschaftssitz liegt in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind in Kapitel 1 aufgeführt.

Die Satzung enthält keinerlei ausdrückliche Bestimmungen im Hinblick auf die Vergütung (einschliesslich Pension und andere Leistungen) der Verwaltungsratsmitglieder. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden ihre Spesen rückvergütet und ihre Honorare sind von den Aktieninhabern der Gesellschaft an der Generalversammlung zu genehmigen. Verwaltungsratsmitglieder, die der Lombard Odier Gruppe angehören, dürfen für ihre Dienstleistungen kein Honorar beziehen.

Das Grundkapital besteht aus nennwertlosen Aktien verschiedener Klassen entsprechend den Teilfonds und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind getrennt von den Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds. Kreditoren können nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen.

2.2 Die Aktien

Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um nennwertlose Aktien mit identischen Rechten und Vorrechten. Jede Aktie verleiht das Recht auf Beteiligung am Gewinn und an den Erträgen eines Teilfonds. Die Aktien sind mit keinen Vorzugs-, Bezugs-, Konversions- oder Umtauschrechten verbunden. Es bestehen keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf irgendeine dieser Aktien, noch ist dergleichen vorgesehen. Jede ganze Aktie verleiht ihrem Inhaber an den General- und Sonderversammlungen des relevanten Teilfonds oder der relevanten Aktienklasse eine Stimme, die persönlich, durch die Ernennung eines Stellvertreters oder mittels Stimmformular wahrgenommen werden kann. Soweit gesetzlich erlaubt, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht von Aktieninhabern aussetzen, die ihren Verpflichtungen gemäss der Satzung oder Dokumenten nicht nachkommen, in denen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Aktieninhabern aufgeführt sind.

Die Aktien sind frei übertragbar. Allerdings kann der Verwaltungsrat gemäss Satzung und Kapitel 12 unten das direkte oder indirekte Halten oder den Besitz von Aktien bestimmter Personen, Firmen oder juristischer Personen einschränken oder Vorschläge zum bestehenden Aktienbesitz der Aktieninhaber machen, um rechtliche oder regulatorische Anforderungen zu erfüllen.

Laut der Satzung ist es möglich, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen zu erstellen. Die Aktienklassen können sich hinsichtlich ihrer Dividendenpolitik, ihrer Eignungskriterien für die Anleger, der Gebührenstruktur oder anderer spezifischer Eigenschaften unterscheiden.

Die Gesellschaft begibt Aktien in Form von Namensaktien. Falls und soweit gesetzlich erlaubt und insbesondere gemäss den im Gesetz von 2013 festgelegten Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, zusätzlich zu den Namensaktien dematerialisierte Aktien zu begeben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass zurzeit die folgenden Anlageklassen ausgegeben werden:

- sieben Hauptklassen von Aktien ("U-Aktien", "P-Aktien", "R-Aktien", "I-Aktien", "S-Aktien", "M-Aktien" und "N-Aktien") sowie eine achte Klasse von Aktien von PrivilEdge – Amber Event Europe ("IM-Aktien"), die sich hauptsächlich in Bezug auf die Gebühren, den Anlegertyp sowie die erstmalige Mindestanlage bzw. den Mindestanlagebetrag unterscheiden;
- Aktien als A-Aktien oder D-Aktien. Die damit verbundene Ausschüttungspolitik ist in Kapitel 5 beschrieben;
- Aktien nur als Namensaktien;

- Aktien in Alternativwährungen;
- Aktien mit einer anderen Absicherungspolitik für das Währungsrisiko;
- Aktien mit niedrigeren Gebühren für Erstanleger in einen neu geschaffenen Teilfonds ("Seeding"-Aktienklasse).

In der folgenden Tabelle sind die Hauptmerkmale der verschiedenen Aktienklassen aufgeführt, die für die einzelnen Teilfonds erhältlich sein können.

	P-, R-Aktien	U-, I-, N-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	IM-Aktien
Anlegertyp¹	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A	Institutionelle Anleger ²	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag³	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A ⁴	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A
Managementgebühren	Ja	Ja	Nein ⁵	Ja	Nein
Performance-Fee	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Nein ⁶	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Nein
Vertriebsgebühren	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Nein	Nein	Nein	Nein
Erhältliche Formen / Ausschüttungspolitik	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien ⁶	D-Aktien ⁶	D-Aktien ⁶	D-Aktien ⁶	D-Aktien
Erhältliche Formen / Alternativwährungen⁷	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	Gemäss Anhang A
Erhältliche Formen / Durationsabsicherungspolitik⁸	Keine Absicherung / Systematische Absicherung	Keine Absicherung / Systematische Absicherung			
"Seeding"-Aktienklasse⁹	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
"Connect"-Aktienklasse¹⁰	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein

¹ Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können auf die Eignungskriterien bezüglich einer beliebigen Aktienklasse verzichten.

² S-Aktien eignen sich für institutionelle Anleger, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe in Bezug auf ihre Anlage in S-Aktienklassen eines Teilfonds eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Rechnungen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt werden, werden von diesem institutionellen Anleger direkt gezahlt.

³ Für alle Aktienklassen gilt: Die hier angegebenen Mindestbeträge können von jenen abweichen, die für eine "Seeding"-Aktienklasse festgelegt werden (siehe unten). Der Verwaltungsrat kann bei allen Aktienklassen auf die Forderung der erstmaligen Mindestanlage und des Mindestanlagebetrags verzichten.

⁴ Die erstmalige Mindestanlage bzw. der Mindestanlagebetrag werden in einer Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe festgelegt.

⁵ Für die S-Aktien der Teilfonds werden keine Managementgebühren und Performance-Fees erhoben.

⁶ Für bestimmte Teilfonds können Aktienklassen bestehen, die nur einmal jährlich eine Dividende ausschütten und/oder die eine oder mehrere Zwischenausschüttung(en) von Dividenden vornehmen.

⁷ Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Referenzwährung bzw. in die Referenzwährung werden von der auf eine Alternativwährung lautenden Aktienklasse getragen.

⁸ Alle Teilfonds können Aktienklassen in der Referenzwährung bzw. in einer Alternativwährung mit einer anderen Währungsabsicherungspolitik begeben. Abgesicherte Aktienklassen, die auf HKD, SGD und RMB lauten, sind unter Umständen nicht verfügbar. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von der jeweiligen in einer Alternativwährung begebenen Aktienklasse getragen. Wenn auf Ebene der Aktienklasse eine Währungsabsicherungspolitik umgesetzt wird, liegt der Absicherungsbetrag zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Alternativwährung. Veränderungen des Marktwerts des Portefeuilles des Teilfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Alternativwährung können dazu führen, dass der Absicherungsbetrag vorübergehend ausserhalb der erwähnten Spanne liegt. In diesem Fall werden die notwendigen Massnahmen ergriffen, damit die Absicherung wieder innerhalb der genannten Spanne liegt.

⁹ Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann bei Auflegung eines Teilfonds eine Aktienklasse in "Seeding"-Form geschaffen werden. Der Zweck einer solchen Aktienklasse besteht darin, den Anlegern einen Anreiz zu geben, in einen neu geschaffenen Teilfonds zu investieren. Zu diesem Zweck wird eine Aktienklasse mit einer niedrigeren Verwaltungsgebühr und/oder Performance-Fee und/oder Vertriebsgebühr angeboten, jedoch, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig, mit einer bestimmten erstmaligen Mindestanlage und/oder einem bestimmten Mindestanlagebetrag, die im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden. Nach der Auflegung können Aktien der "Seeding"-Klasse gezeichnet werden, bis eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) Eine bestimmte, vom Verwaltungsrat gesetzte Frist ist verstrichen, (ii) der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat festgelegte kritische Grösse erreicht oder (iii) der Verwaltungsrat beschliesst bei Vorliegen berechtigter Gründe, die "Seeding"-Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der "Seeding"-Aktienklasse zu verändern oder zurückzuziehen. In einem solchen Fall beachtet der Verwaltungsrat die geltenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Prinzips der Gleichbehandlung der Aktionäre. Gegebenenfalls werden die betroffenen Aktionäre im Voraus informiert und erhalten die Möglichkeit, ihre "Seeding"-Aktien ohne Rückgabe-/Umtauschgebühr zurückzugeben oder in eine andere Aktienklasse umzutauschen.

¹⁰ Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann eine Aktienklasse in "Connect"-Form geschaffen werden. "Connect"-Aktien werden angeboten:

1. Anlegern, die (i) berechtigt sind, in die Aktienklassen P, R, U, I, N oder M eines bestimmten Teilfonds zu investieren und (ii) ein bestimmtes Zeichnungsvolumen für einen Teilfonds beschaffen oder zusagen (Anleger können in diesem Zusammenhang unter anderem Finanzintermediäre, etwa Vertriebsstellen, sein); oder
2. Lombard Odier (Europe) S.A. und ihren Zweitniederlassungen oder verbundenen Gesellschaften (nachstehend "LOESA"), wenn diese im Auftrag ihrer Kunden und im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats, das per 1. Mai 2019 oder später zur Verfügung steht, investieren. Ausnahmen von den oben erwähnten Kriterien können auf Antrag von LOESA anhand von sachlichen Gründen vom Verwaltungsrat beschlossen werden, der im besten Interesse der Anleger handelt.

Die Merkmale dieser Aktienklasse sowie der Umtausch unter den "Connect"-Aktien werden von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festgelegt. Dabei werden die geltenden Gesetze und Vorschriften, unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktieninhaber, angemessen berücksichtigt. Eine "Connect"-Aktienklasse wird mit einem "X" gekennzeichnet. Aufeinanderfolgende X-Aktienklassen in einem Teilfonds werden mit X1, X2, X3 usw. nummeriert.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung einer Aktienklasse beschliessen, bei der die Anleger entweder Aktien mit einer Standardmanagementgebühr oder Aktien mit einer tieferen Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee zeichnen können. Die Managementgebühr und die Performance-Fee dieser zusätzlichen Aktienklasse sind gegebenenfalls in Anhang A erwähnt.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung von Aktienklassen beschliessen, die (i) wöchentlich ausgegeben und/oder zurückgenommen werden (Aktien mit wöchentlicher Handelbarkeit) und/oder die (ii) täglich ausgegeben und/oder zurückgenommen werden (Aktien mit täglicher Handelbarkeit). Die Unterschiede zwischen Aktien mit täglicher Handelbarkeit und Aktien mit wöchentlicher Handelbarkeit in Bezug auf die Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren sowie die Management- und Vertriebsgebühren sind in Paragraph 12.1 bzw. Anhang A beschrieben.

Die Liste der Teilfonds, bei denen Aktienklassen, einschliesslich Aktienklassen mit tieferer Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee, eine Aktienklasse in einer Alternativwährung, eine Aktienklasse mit spezifischer Währungsabsicherungspolitik oder eine Aktienklasse in "Seeding"-Form erhältlich sind, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) veröffentlicht und kann am Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen bezogen werden. Jede Aktienklasse kann nach Ermessen des Verwaltungsrats an der Luxemburger Börse notiert werden.

Obwohl die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft jeweils getrennt aufbewahrt werden (siehe Paragraph 2.1), sollten sich die Anleger bewusst sein, dass es zwischen den verschiedenen Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte gibt. Sollte das einer Aktienklasse eines Teilfonds zurechenbare Nettovermögen die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktienklasse nicht decken (z.B. Absicherungskosten für das Währungsrisiko), so werden diese Gebühren und Ausgaben aus dem Nettovermögen der anderen Aktienklassen dieses Teilfonds bezahlt.

3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern mittels einer Reihe von aktiv verwalteten Teilfonds Anlagemöglichkeiten in einem breiten Spektrum von Finanzmärkten zu bieten.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der in den ausgewählten Märkten vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Faktoren festgelegt.

Die Liste der Teilfonds, die zurzeit zur Zeichnung angeboten werden, einschliesslich einer Beschreibung der Anlagepolitik und der wichtigsten Merkmale, ist in Anhang A enthalten.

Unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung investieren die Teilfonds in Vermögenswerte, die mit der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen, sofern in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist. Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt sind, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Portefeuilles in andere Wertpapiere investieren, als jene, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik jeweils beschrieben sind.

Sofern in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht und grundsätzlich vorbehaltlich der von den in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen beschriebenen gestatteten Grenzen, gelten für die Teilfonds die folgenden Prinzipien:

(i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt sind, und in Übereinstimmung mit den geltenden Diversifikationsbestimmungen können die Teilfonds bis zu 49% ihres Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Diese Limiten gelten nicht unter ausserordentlichen Marktverhältnissen und unterliegen Liquiditätserwägungen. Insbesondere kann ein Teilfonds bei anstehenden Anlagen nach Erhalt der Zeichnungsgelder, anstehenden Rückzahlungen zur Liquiditätssicherung, zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement oder für kurzfristige defensive Zwecke und wenn der Fondsverwalter glaubt, dies sei im besten Interesse der Aktieninhaber, sein Nettovermögen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten oberhalb der oben genannten Limite halten. Es ist möglich, dass ein Teilfonds während dieser Zeiträume sein Anlageziel und seine Anlagepolitik nicht erreicht bzw. durchführen kann.

Die Gesellschaft betrachtet FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen als passives Substitut für kurzfristige Instrumente, vorausgesetzt ihre maximale Restlaufzeit beträgt 762 Tage.

Bei der Berechnung des in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnten Verhältnisses zwischen Anlageklassen werden die vorübergehend gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Vermögen bzw. Nettovermögen des Teilfonds bezieht, und nicht berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Portefeuille des Teilfonds bezieht. Hält ein Teilfonds im Rahmen der Implementierung seiner Hauptanlagepolitik ein Wertpapier, das als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent qualifiziert werden könnte, wird dieses Wertpapier bei der Berechnung der Anlagegrenzen nicht zu den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gezählt.

(ii) OGA

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlageziele oder die Anlagepolitik in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds festgelegten Grenzen oder falls die Anteile an geeigneten OGA Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds sind, können die Teilfonds bis zu 10% ihres Nettovermögens in geeigneten OGA halten. Anlagen in OGA können von den Teilfonds auch zur Bewirtschaftung ihrer Barmittel eingesetzt werden.

Die Titel von kollektiven Anlageinstrumenten, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in eine besondere Anlageklasse investieren, werden im Sinne der Anlagepolitik in diesem Prospekt dieser Anlageklasse zugeordnet (Beispiel: kollektive Anlageinstrumente, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, werden den Aktien zugeordnet). Ist ein kollektives Anlageinstrument als Umbrella-Fonds strukturiert und hält die Gesellschaft Titel, die zu einem oder mehreren Teilfonds eines solchen kollektiven Anlageinstruments gehören, gilt *mutatis mutandis* dasselbe Prinzip für die Titel jedes Teilfonds.

Die OGA können andere Anlagestrategien verfolgen oder anderen Restriktionen unterliegen als die Teilfonds.

(iii) Finanzderivate

Die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager dürfen alle Kategorien von Finanzderivaten verwenden, die nach Luxemburger Recht oder nach den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere die in Paragraph 4.1 (vii) erwähnten.

Finanzderivate dürfen zur Umsetzung folgender Strategien eingesetzt werden: zur Absicherung, für die EPM oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Eine Beschreibung dieser Strategien findet sich in Paragraph 4.1 (vii). Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtrisiko betreffend Derivate, Portefeuille und andere Vermögenswerte) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben. Die Beurteilung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos eines Teilfonds ist in Paragraph 4.2 beschrieben.

Aufgrund des Leverage-Effekts von Anlagen in bestimmte Finanzinstrumente und der Preisvolatilität von Options-, Future- und anderen Derivatkontrakten sind Investitionen in Aktien der Teilfonds üblicherweise mit einem höheren Risiko behaftet als traditionelle Anlagen. Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

(iv) Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Diese Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Repurchase Agreements ("Repo"- bzw. Pensionsgeschäfte) und die Wertpapierleihe.

Solche Techniken und Instrumente werden nie in einem Umfang eingesetzt, der die Grundsätze der Anlagepolitik in Frage stellen könnte.

Die mit Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verbundenen Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

(v) SFIs

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlageziele oder die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegten Grenzen oder falls der Einsatz von SFIs Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in SFIs investieren, d.h. in geeignete übertragbare Wertpapiere (wie in Kapitel 4 festgelegt), die ausschliesslich zur Änderung von Anlagemerkmalen bestimmter anderer Anlagen ("die Basiswerte") geschaffen und von erstklassigen Finanzinstituten ("die Finanzinstitute") begeben wurden. Die Finanzinstitute begeben übertragbare Wertpapiere (die SFIs), die durch die jeweiligen Basiswerte besichert sind oder Beteiligungen daran darstellen.

Die Teilfonds können unter anderem in folgende SFIs investieren: aktienbezogene Wertpapiere, Beteiligungswertpapiere, "Capital-Protected-Notes" (Schuldtitel mit Kapitalschutz) und "Structured-Notes" (strukturierte Schuldtitel), einschliesslich Wertpapiere/Notes, die von Unternehmen begeben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft ihrer Unternehmensgruppe beraten werden. Enthält das SFI ein derivatives Instrument, muss dieses eingebettete Derivat bei der Anwendung der in Paragraph 4.2 (j) erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

In Wandelanleihen investierte Teilfonds verwenden oft SFIs als Ersatz für Wandelanleihen, um dasselbe Marktengagement zu erzielen.

(vi) Währungen

Die Aktien der einzelnen Teilfonds werden in der Referenzwährung ausgegeben. Aktien der einzelnen Teilfonds können jedoch auch in einer Alternativwährung (siehe Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds) ausgegeben werden.

Die Referenzwährung eines Teilfonds ist immer in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds und teilweise im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben. Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, selbst wenn die Referenzwährung im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben ist.

Enthält der Name eines Teilfonds eine Währung, die jedoch nicht in Klammern steht, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) des Portefeuilles des Teilfonds in Wertpapiere investiert sein, die auf diese Währung lauten.

(vii) Emerging Markets

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die in der Anlagepolitik in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds festgelegt sind, können Teilfonds, bei denen gemäss Anlageziel und Anlagepolitik die Auswahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets) oder Währungen im Ermessen des Fondsmanagers liegt, bis zu 49% ihres Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in den Emerging Markets und/oder in Emerging-Market-Währungen (einschliesslich CNH) aufgelegt wurden.

Werden solche Limiten infolge der Neueinstufung eines Marktes, der bis dahin als "non-emerging" galt, überschritten, kann der Fondsmanager nach seinem Ermessen Massnahmen im besten Interesse der Aktieninhaber ergreifen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risiken von Anlagen in den Emerging Markets aufgeführt sind.

(viii) Risiken bei Anlagen in die Teilfonds

Alle Teilfonds sind über die Finanzinstrumente, in die sie investieren, direkt oder indirekt verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt. Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren der Teilfonds aufgeführt sind. Manche Risiken betreffen alle (siehe Kapitel "Allgemeine Risiken" des Anhangs zu den Risikofaktoren), andere nur bestimmte Teilfonds (Kapitel "Risiken bestimmter Teilfonds" im Anhang zu den Risikofaktoren). Eine Übersicht der spezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds ist im Anhang zu den Risikofaktoren enthalten.

(ix) Profil des typischen Anlegers

Das Profil eines typischen Anlegers eines jeden Teilfonds findet sich in Anhang A.

Eine Anlage in einen Teilfonds ist nicht das Gleiche wie eine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Finanzinstitut. Die Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die Teilfonds sind nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht und Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie sich hinsichtlich der Teilfonds entscheiden. Eine Anlage in einen Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Die Teilfonds sollten nicht als Handelsvehikel eingesetzt werden.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, kann jedoch nicht gewährleisten, in welchem Ausmass die Anlageziele realisiert werden.

(x) Benchmark-Verordnung

Gemäss der Benchmark-Verordnung müssen die Referenzwert-Administratoren bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung beantragen. Nach der Zulassung oder Registrierung wird der Referenzwert-Administrator oder die Benchmark in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. In Anhang A ist angegeben, ob die Benchmark-Verordnung für einen Teilfonds relevant ist.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen Plan in Schriftform, der alle zu ergreifenden Massnahmen enthält, wenn sich eine Benchmark gemäss Artikel 28 der Benchmark-Verordnung wesentlich ändert oder eingestellt wird. Der Inhalt eines solchen Plans kann auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

3.2 "Investment-Grade"-Rating und Wertpapiere mit niedrigerem Rating

Im Einklang mit den allgemeinen Ratingprinzipien der Finanzdienstleistungsbranche werden Anlagen in Schuldtitel in zwei grosse Kategorien eingeteilt:

- "Investment-Grade"-Wertpapiere mit einem Rating von Fitch, S&P oder Moody's oder einer gleichwertigen Agentur zwischen AAA (Aaa oder gleichwertigem Rating) und BBB (Baa oder gleichwertigem Rating);
- spekulative Anlagen mit einem Rating von BB (Ba) und darunter.

Im Sinne der vorstehenden Ratingabgrenzungen gilt, dass ein Wertpapier als innerhalb der betreffenden Ratingkategorie angesehen wird, selbst wenn die Rating-Agentur dem Rating einen Zusatz wie z.B. ein Minuszeichen zugefügt hat. So gilt ein Wertpapier, das von S&P als A- eingestuft wird, als ein Wertpapier mit einem Rating von A.

Ist kein Rating einer Rating-Agentur verfügbar (wie unter anderem von Fitch, S&P oder Moody's):

- kann im Falle von Staatsanleihen oder staatlichen Geldmarktinstrumenten das entsprechende langfristige Länderrating des Landes als Alternative zum Rating dieser Wertpapiere verwendet werden;
- kann im Falle von Anleihen oder Geldmarktinstrumenten, die von Unternehmen begeben wurden, das verfügbare Rating des Emittenten als Alternative zum Rating dieser Wertpapiere verwendet werden.

Ist letztlich kein Rating einer Rating-Agentur verfügbar oder sieht die Anlagepolitik eines Teilfonds dies vor, so darf der Fondsmanager in Wertpapiere investieren, die seiner Ansicht nach der betreffenden Ratingkategorie angehören. Sofern ein bestimmtes Wertpapier von den Rating-Agenturen unterschiedlich eingestuft wird, kann der Fondsmanager das höchste Rating als gültig betrachten, wenn nichts anderes im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds bestimmt ist.

Alle Teilfonds, die Kreditderivate einsetzen, müssen im Falle eines Kreditereignisses unter Umständen die Lieferung von Anleihen mit niedrigem Rating ("Non-Investment-Grade") akzeptieren.

Anteile an gestatteten OGA, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, gelten als "Investment-Grade"-Schuldtitel, sofern die Beschreibung der Anlagepolitik des kollektiven Anlageinstruments nichts anderes vorsieht.

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in "Non-Investment-Grade"-Wertpapiere sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

3.3 Performance der Teilfonds

Eine Grafik der historischen Performance von Teilfonds, die seit mindestens einem ganzen Kalenderjahr bestehen, sind in den jeweiligen Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger enthalten.

4. ANLAGERESTRIKTIONEN

4.1 Geeignete Vermögenswerte

Obwohl die Gesellschaft gemäss Satzung weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Wahl der Anlagen und Anlagemethoden besitzt, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Gesellschaft nur in folgende Instrumente investieren darf:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die amtlich notiert sind; und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder
- (iii) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern deren Emissionsdokumente eine verbindliche Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf amtliche Notierung oder Zulassung an einem regulierten Markt gestellt wird, wobei diese Notierung bzw. Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission vollzogen sein muss;
- (iv) Geldmarktinstrumente ohne amtliche Notierung oder Handel an einem regulierten Markt, die aber liquide sind und deren Wert jederzeit präzise bestimmbar ist, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Ersparnisse selber reguliert ist und die Instrumente folgende Kriterien erfüllen:
 - Sie wurden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie wurden von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt; oder
 - sie wurden von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht untersteht oder das Aufsichtsbestimmungen unterliegt oder einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts. Beispiel: ein Kreditinstitut mit Sitz in einem OECD-Staat, der Mitglied der "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) ist; oder
 - sie wurden von anderen Einrichtungen begeben, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Anlagen in solche Instrumente einen gleichwertigen Anlegerschutz bieten wie der oben im ersten, zweiten und dritten Unterabsatz genannte; zudem muss der Emittent eine Gesellschaft mit einem Kapital und Kapitalrücklagen von mindestens EUR 10 Mio. (EUR 10'000'000) sein, die ihren Jahresabschluss gemäss der Richtlinie 2013/34/EU in der jeweils gültigen Fassung erstellt und veröffentlicht, zu einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften gehört und innerhalb dieser Gruppe für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist oder die Finanzierung einer wertpapiermässigen Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie zum Zweck hat.

Die Gesellschaft kann auch in andere als die in Punkt (i) bis (iv) oben genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Gesamtanlage 10% des dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Nettovermögens nicht überschreitet.

Anteile an OGAW und OGA

- (v) Anteile an gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, ob in einem Mitgliedstaat ansässig oder nicht, vorausgesetzt:
- diese anderen OGA wurden nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und es besteht ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, wie dies bei nach den Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten oder von Hongkong, Jersey, Japan, Kanada, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassenen OGA der Fall ist;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA ist demjenigen der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA (bzw. der betreffende Teilfonds), dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile an anderen OGAW bzw. anderen OGA anlegen.

Gemäss Artikel 46 (3) des Gesetzes von 2010 dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden, wenn sie in Ziel-Teilfonds oder Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA investiert, die mittelbar oder unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung bzw. Beherrschung oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen in andere OGAW oder OGA oder einen Ziel-Teilfonds investiert, kann der Höchstsatz für die Managementgebühr, der dem Teilfonds und dem jeweiligen anderen OGAW bzw. OGA oder einem Ziel-Teilfonds berechnet werden kann, Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds entnommen werden.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen Aktien eines Ziel-Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesem Ziel-Teilfonds investiert ist;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen gemäss den Anlagerestriktionen und der Anlagepolitik des Ziel-Teilfonds nicht mehr als insgesamt 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA, einschliesslich eines anderen Teilfonds, investiert;
- etwaige wertpapiergebundene Stimmrechte ausgesetzt werden, so lange wie die betreffenden Wertpapiere sich im Besitz des entsprechenden Teilfonds befinden, und die ordnungsgemässe Verarbeitung in den Rechnungsabschlüssen und regelmässigen Geschäftsberichten nicht beeinträchtigt wird;
- der Wert dieser Wertpapiere, solange sie sich im Besitz der Gesellschaft befinden, auf keinen Fall in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zwecks Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgegebenen Mindestnettovermögens mit einbezogen wird.

Die Teilfonds, welche die Voraussetzungen für Feeder-OGAW erfüllen, investieren mindestens 85% ihres Vermögens in andere OGAW oder in einen Teilfonds eines OGAW gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und gemäss den Bestimmungen in diesem Prospekt.

Falls er die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllt, kann ein Teilfonds bis zu 15% seines Vermögens wie folgt investieren:

- in weitere liquide Vermögenswerte und/oder
- in Finanzderivate, die gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder-OGAW.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, über die auf Anfrage verfügt werden kann oder die ein Bezugsrecht gewähren und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie z.B. ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Staat hat, der Mitglied der FATF ist;

Finanzderivate

- (vii) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder "OTC"-Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (i) bis (vi) beschriebenen Instrumente handelt oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Teilfonds gemäss ihrer jeweiligen Anlagepolitik investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit "OTC"-Derivaten ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute sind. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD und sind auf OTC-Derivate spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office);
 - die "OTC"-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum jeweiligen Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - die im Hinblick auf die OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten aus liquiden Mitteln in USD, GBP, EUR und CHF und aus Schuldverpflichtungen einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates oder eines OECD-Mitgliedstaates bestehen und durch die anwendbare Marge entsprechend nachstehender Tabelle (der "Haircut" oder Sicherheitsabschlag) angepasst wurden:

Haircut, der für Sicherheiten gilt, die im Hinblick auf OTC-Derivate entgegengenommen wurden:

Liquide Mittel	0%
Schuldverpflichtungen	0,75% bis 10%, entsprechend der Fälligkeit der Schuldverpflichtung (d.h. je länger die Fälligkeit, desto höher ist der anwendbare Haircut) und der Solidität des Emittenten

- erhaltene Sicherheiten, einschliesslich liquider Mittel, nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten auf den Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unter-Depotbank der Verwahrstelle gehalten, deren Verwahrung unter der Verantwortung der Verwahrstelle delegiert wurde.

Wertpapiersicherheiten werden dahingehend diversifiziert, dass das Engagement in einem Emittenten auf 20% des Vermögens begrenzt ist. Abweichend davon kann die Gesellschaft vollständig besichert sein, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Anleihen, die als Sicherheit hinterlegt werden, müssen eine Laufzeit von unter 20 Jahren haben.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in OTC-Derivatgeschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet. Alle Erträge, die durch die erwähnten Tätigkeiten generiert werden, müssen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Kategorien von Finanzderivaten

Die Gesellschaft kann alle Finanzderivate verwenden, die vom Luxemburger Recht oder von den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere, wenn auch nicht ausschliesslich, die folgenden Finanzderivate:

- mit Aktien verbundene Finanzderivate ("Aktienderivate") wie Call- und Put-Optionen, Spread-Optionen, Differenzkontrakte, Swaps oder Future-Kontrakte auf Wertpapiere, Derivate auf Aktienindizes, Körbe oder sonstige Arten von Finanzinstrumenten;
- mit Rohstoffindizes verbundene Finanzderivate ("Rohstoffderivate");
- mit Währungsschwankungen verbundene Finanzderivate ("Devisenderivate"), wie Devisenterminkontrakte, Call- und Put-Optionen auf Währungen, Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte;
- mit Zinsrisiken verbundene Finanzderivate ("Zinsderivate"), wie Call- und Put-Optionen auf Zinssätze, Zinsswaps, "Forward Rate Agreements" (FRA; ausserbörsliche Zinsterminkontrakte), Zinssatz-Futures, Swaptions, bei denen eine Partei gegen ihre Zustimmung zum Abschluss eines Terminswaps zu einem vorgegebenen Preis eine Gebühr erhält, sollte ein Eventualfall eintreten (z.B. wenn die Terminkurse in Bezug auf eine Benchmark festgesetzt werden), sowie "Caps" und "Floors", bei denen der Verkäufer sich gegen einen im Voraus zahlbaren Aufschlag verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen während der Laufzeit des Vertrages an im Voraus vereinbarten Tagen entweder über einen zuvor vereinbarten Basissatz ("Strike") steigen ("Cap") oder unter diesen Satz fallen ("Floor"). Es gilt zu beachten, dass Teilfonds, die Zinsderivate als Teil ihrer Anlagestrategie nutzen, eine negative Duration aufweisen können;
- mit Bonitätsrisiken verbundene Finanzderivate ("Kreditderivate"), wie Credit-Spread-Derivate, Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps. Falls ein Teilfonds in TRS oder andere finanzielle derivative Instrumente mit vergleichbaren Merkmalen investiert, sind die gemäss dem CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die ESMA-Richtlinien umgesetzt werden, für die zuständigen Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften (ESMA/2012/832 in der revidierten Fassung ESMA/2014/937) benötigten Informationen in Anhang A enthalten. Kreditderivate dienen zur Isolierung und Übertragung des Bonitätsrisikos im Zusammenhang mit einem bestimmten Referenzwert, wie Credit-Spread-Derivate, bei denen die Zahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Kreditwerts von zwei oder mehr Referenzwerten entweder durch den Käufer oder den Verkäufer des Schutzes erfolgen können, oder Credit-Default-Swaps, bei denen die den Schutz erwerbende Gegenpartei eine regelmässige Gebühr zahlt als Gegenleistung für eine Eventualzahlung durch die den Schutz verkaufende Gegenpartei, sobald ein Kreditereignis bei einem Referenzemittenten eintritt. Der Käufer des Schutzes muss entweder bestimmte vom Referenzemittenten begebene Schuldtitel zu deren Nennwert (oder einem sonst genannten Bezugs- oder Basispreis) verkaufen, sobald ein Kreditereignis eintritt, oder die Differenz zwischen Marktpreis und dem betreffenden Referenzpreis in bar erhalten. Ein Kreditereignis wird in der Regel als Herunterstufung der von einer Rating-Agentur abgegebenen Bewertung oder als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Zahlungsverzug definiert. Teilfonds, die Finanzderivate als Teil der Anlagestrategie einsetzen, können als Käufer oder Verkäufer des Schutzes Credit-Default-Swaps in geeigneten Vermögenswerten (wie in Kapitel 4 definiert) eingehen, einschliesslich in Finanzinstrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser geeigneten Vermögenswerte aufweisen. Solche Transaktionen müssen aber beim Eintreten eines Kreditereignisses entweder in bar abgerechnet werden oder die Auslieferung geeigneter Vermögenswerte an die Teilfonds zur Folge haben. Bei Total-Return-Swaps leistet der Käufer regelmässige Zahlungen zu einer variablen Verzinsung im Gegenzug für sämtliche Erträge auf den Nennwert eines bestimmten Referenzwerts (Coupons, Zinsen, Wertveränderungen), die über einen mit dem Verkäufer vereinbarten Zeitraum anfallen. Der Verkäufer "überträgt" die wirtschaftliche Performance des Referenzwerts an den Käufer, behält aber dennoch das Eigentum an diesem Wert. Kreditderivate können höhere Risiken beinhalten als direkte Investitionen in Anleihen. Der Markt für Kreditderivate kann gelegentlich weniger liquide sein als die Rentenmärkte;
- an die Inflation gebundene Finanzderivate ("Inflationsderivate"), wie Inflationswaps sowie Call- und Put-Optionen auf die Inflation und auf Inflationswaps. Inflationswaps sind Derivate, bei denen eine Partei während der Laufzeit des Instruments gegen den Erhalt (oder die Bezahlung) eines variablen Betrags basierend auf der effektiven Inflationsrate einen festen Betrag basierend auf der erwarteten Inflation bezahlt (oder erhält);
- an die Volatilität gebundene Finanzderivate ("Volatilitätsderivate"), wie Volatilitätsswaps sowie Call- und Put-Optionen auf die Volatilität und auf Volatilitätsswaps. Volatilitätsswaps sind Derivate, bei denen eine Partei während der Laufzeit des Instruments gegen Erhalt (oder Bezahlung) eines variablen Betrags basierend auf der effektiven Volatilität des Basisprodukts (Wechselkurs, Zinssatz, Aktienindex usw.) einen festen Betrag bezahlt (oder erhält).

Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

Strategien für den Einsatz von Transaktionen mit Finanzderivaten

Transaktionen mit Finanzderivaten dürfen zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: zur Absicherung der Anlagepositionen, für die EPM oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds.

Derivatstransaktionen zur Absicherung zielen auf den Schutz der Portefeuilles gegen Marktbewegungen, Bonitätsrisiken, Währungsschwankungen, Inflationsrisiken und Zinsrisiken ab. Für die Absicherung muss ein Bezug bestehen zwischen dem Finanzinstrument, das dem Derivat zugrunde liegt, und dem Finanzinstrument, das abgesichert werden soll.

Damit Derivatstransaktionen für eine EPM in Frage kommen, müssen sie mit mindestens einem der folgenden Ziele getätigt werden: Risikoverminderung, Kostensenkung oder Erzeugung von zusätzlichen Kapitalerträgen für den Teilfonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds. Transaktionen für eine EPM müssen wirtschaftlich angemessen sein, was bedeutet, dass sie auf kosteneffiziente Art und Weise umgesetzt werden müssen. Nachstehend einige Beispiele für Derivatstransaktionen für eine EPM:

- Kauf von Call- oder Verkauf von Put-Optionen auf Indizes durch kürzlich aufgelegte Teilfonds oder Teilfonds, die bis zur Anlage vorübergehend Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, vorausgesetzt diese Indizes erfüllen die in Paragraph 4.2 (f) erwähnten Bedingungen und das Engagement in die zugrunde liegenden Indizes übersteigt nicht den Wert der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bis zur Anlage;
- Ersatz - vorübergehend und aus steuerlichen oder anderen wirtschaftlichen Gründen - von Direktanlagen in Wertpapiere durch Derivate auf dieselben Wertpapiere;
- "Proxy-Hedging" der Referenzwährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber einer Währung zu reduzieren, die eng genug mit der Referenzwährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung gegenüber der Referenzwährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds. Zwei Währungen korrelieren eng genug miteinander, (i) wenn sie derselben Währungsunion angehören, (ii) wenn geplant ist, dass sie derselben Währungsunion angehören werden, (iii) wenn eine der Währungen zu einem Währungskorb gehört, gegenüber dem die Zentralbank der anderen Währung diese ausdrücklich innerhalb eines stabilen Korridors oder innerhalb vorgängig festgelegter Schwankungsbreiten verwaltet, oder (iv) wenn die Währungen nach Meinung des Fondsmanagers eng genug miteinander korrelieren;
- "Proxy-Hedging" einer Anlagewährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber der Referenzwährung zu reduzieren, wobei der Teilfonds eine Währung verkauft, die eng genug mit der Anlagewährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung der Anlagewährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds;
- "Cross-Hedging" zweier Anlagewährungen, wobei ein Teilfonds eine der Anlagewährungen verkauft und bis zur Anlage in dieser Währung eine andere Währung kauft, während der Umfang der Referenzwährung unverändert bleibt.

Finanzderivate, die weder der Absicherung noch für die EPM dienen, können als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dies muss in der Beschreibung der betreffenden Teilfonds (Anhang A) jedoch erwähnt sein und die unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen müssen eingehalten werden. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtengagement bei Derivaten, sowie Portefeuilles und anderen Vermögenswerten) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben.

4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte

Die folgenden Grenzen gelten für die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (a) Die Gesellschaft investiert höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- (b) Hält die Gesellschaft zudem für einen Teilfonds Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, die pro Emittent mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 40% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- (c) Die in Unterabsatz (a) oben erwähnte Grenze von 10% kann auf höchstens 35% erhöht werden für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD, einem Mitgliedstaat der G20, Singapur, einem Mitgliedstaat, den lokalen Behörden oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat

angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen zudem nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

- (d) Ungeachtet der in Unterabsatz (a) und (c) oben dargelegten Grenzen ist jeder Teilfonds unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, einem Mitgliedstaat der G20, Singapur, einem Mitgliedstaat, den lokalen Behörden oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere von ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (e) Die in Unterabsatz (a) oben festgesetzte Grenze von 10% kann bei bestimmten Schuldtiteln auf höchstens 25% erhöht werden, wenn diese von Kreditinstituten begeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und von Gesetzes wegen einer besonderen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldtiteln unterliegen. Insbesondere Beträge, die aus der Emission solcher Schuldtitel stammen, müssen gemäss diesen Gesetzesbestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit dieser Schuldtitel hinweg Ansprüche abdecken können, die mit den Schuldtiteln zusammenhängen, und die im Falle des Konkurses des Emittenten prioritär zur Rückerstattung der Kapitalsumme und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen genutzt würden.

Diese Schuldtitel müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden. Wenn die Gesellschaft jedoch für einen Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln eines Emittenten hält, die einzeln mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 80% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

- (f) Unbeschadet der in Unterabsatz (n) dargelegten Grenzen wird die in Unterabsatz (a) festgesetzte Grenze von 10% für Anlagen in vom selben Emittenten begebene Aktien und/oder Schuldtitel auf höchstens 20% erhöht, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF auf folgender Grundlage anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist:
- der Index ist ausreichend diversifiziert;
 - der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - er wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Diese Grenze beträgt 35%, wenn dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten gestattet.

Die in Unterabsatz (f) erwähnten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Anteile an OGAW und OGA

- (g) Die Gesellschaft kann bis zu 20% des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapiere desselben OGAW oder anderer OGA investieren.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Segmenten als eigener Emittent, sofern die Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Segmente gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in andere OGA dürfen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die gehaltenen Basiswerte der OGAW bzw. anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, müssen bei der Umsetzung der in Paragraph 4.2 erwähnten Anlagerestriktionen nicht berücksichtigt werden.

Gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen können neue Teilfonds der Gesellschaft die Voraussetzungen für "Feeder" oder für "Master" erfüllen. Ein Feeder investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Wertpapiere des gleichen Master-OGAW oder Teilfonds eines OGAW. Ein bestehender Teilfonds kann in einen Feeder oder einen Master umgewandelt werden, sofern er die in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt. Ein bestehender Feeder oder Master kann in einen Standard-OGAW-Teilfonds umgewandelt werden, der weder ein Feeder noch ein Master ist. Ein Feeder kann den Master durch einen anderen Master ersetzen. Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder, wird dies in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds in Anhang A erwähnt. Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (h) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Finanzderivate

(i) Verlustrisiko gegenüber einer Gegenpartei

Ist die Gegenpartei der Gesellschaft ein Kreditinstitut im Sinne von Unterabsatz 4.1 (vi), darf das Verlustrisiko einer Transaktion mit "OTC"-Derivaten nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds und in allen anderen Fällen nicht mehr als 5% betragen und wird mit dem Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei der Gesellschaft in einer EPM-Technik kombiniert (nähere Angaben in Paragraph 4.5 unten). In SFIs eingebettete Derivate werden bei der Berechnung des Verlustrisikos einer Gegenpartei nicht berücksichtigt, ausser der Emittent des SFI ist berechtigt, das Gegenparteirisiko zugrunde liegender Derivate auf die Gesellschaft zu übertragen.

(j) Gesamtrisiko des Engagements in Finanzderivaten

Die Gesellschaft kann zur Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz oder den Commitment-Ansatz anwenden. Der für jeden Teilfonds verwendete Ansatz ist in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds enthalten.

Wird der VaR-Ansatz zur Beurteilung des Gesamtrisikos eines Teilfonds gewählt, kann die Gesellschaft den relativen VaR-Ansatz oder den absoluten VaR-Ansatz anwenden. Mit dem relativen VaR-Ansatz stellt die Gesellschaft sicher, dass das Gesamtrisiko nicht das Doppelte des VaR des in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds genannten Referenzportefeuilles beträgt. Die Referenzportefeuilles werden aus Gründen der VaR-Begrenzung und nicht zur Performancemessung herangezogen. Mit dem absoluten VaR-Ansatz stellt die Gesellschaft sicher, dass der absolute VaR eines Teilfonds höchstens 20% seines gesamten Nettovermögens beträgt. Der VaR ist eine statistische Methode, um den potenziellen Maximalverlust eines Teilfonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau zu prognostizieren. Der für die einzelnen Teilfonds verwendete (relative/absolute) VaR sowie das Referenzportefeuille für einen relativen VaR sind in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführt.

Wird zur Beurteilung des Gesamtrisikos hinsichtlich von Finanzderivaten der Commitment-Ansatz verwendet, darf das Gesamtrisiko des Derivateengagements das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds (Wertschriften und Finanzderivate) verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtvermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate darf das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen.

(k) Konzentrationsobergrenzen

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (n) und (o) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Die Basiswerte von Indexderivaten werden nicht zu den in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (n) und (o) festgelegten Anlagegrenzen addiert.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss Letzteres bei der Einhaltung der oben erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, die zukünftigen Marktbewegungen und die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

(l) Erwartetes Leverage und Risikobudgets

Wie von der CSSF gefordert, muss das erwartete Leverage für jeden Teilfonds gemäss dem in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführten VaR-Ansatz offengelegt werden. Das Leverage ist definiert als die Summe der absoluten Nennwerte der im Portefeuille eines jeden Teilfonds (ohne das Anlageportefeuille) gehaltenen Finanzderivate, dividiert durch sein Gesamtvermögen. In der Summe, die die Berechnungsmethode für den Nennwert ergibt, sind Netting- oder Absicherungsgeschäfte, die ein Teilfonds möglicherweise tätigt, nicht enthalten. Deshalb ist das Leverage an sich nicht ein akkurater Risikoindikator. Ein höheres Leverage-Niveau deutet nicht zwangsläufig auf ein höheres Risiko (ob in Bezug auf das Markt-, Kredit- oder das Liquiditätsrisiko). Die Anleger sollten deshalb bei ihrer Risikoabschätzung sich nicht nur auf das Leverage konzentrieren, sondern auch andere Risikomessgrössen wie das Risikobudget berücksichtigen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Leverage-Niveau in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds das erwartete Leverage-Niveau übersteigen kann, wie in Anhang A festgehalten.

Das Risikobudget der Teilfonds wird mittels einer Value-at-Risk (VaR)-Methode kontinuierlich überwacht, deren Ziel es ist, einen geschätzten einmonatigen Ex-ante-VaR, der dem Risikobudget entspricht, nicht zu überschreiten. Bei Portefeuilles, die sich unter ihrem Risikobudget befinden, ist - unter normalen Marktbedingungen - statistisch mit einem Konfidenzintervall von 99% nicht davon auszugehen, dass sie in einem Monat stärker als das Risikobudget sinken. Risikobudgets können in absoluten Zahlen (z.B. 10%) oder relativ zu einem Referenzportefeuille (z.B. 125% des Niveaus des Referenzportefeuilles) ausgedrückt werden. Die Risikobudgets werden entsprechend dem Risikoprofil der einzelnen Teilfonds definiert und liegen unterhalb der regulatorischen Limiten von 20% beim absoluten VaR bzw. 200% beim relativen VaR.

(m) Verkauf von Finanzderivaten mit physischer Lieferung oder Barausgleich

Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Verkäufe von Finanzderivaten tätigen.

Sieht ein Derivat bei Fälligkeit oder bei dessen Ausübung automatisch oder nach Wahl der Gegenpartei die physische Lieferung des Basiswerts vor und ist die physische Lieferung bei dem betreffenden Instrument üblich, muss der Teilfonds den Basiswert als Deckung im Portefeuille halten.

Ist der Basiswert eines Finanzderivats sehr liquide, kann der Teilfonds ausnahmsweise andere liquide Vermögenswerte als Deckung halten, vorausgesetzt diese können jederzeit für den Kauf des zu liefernden Basiswerts verwendet werden und das mit dieser Transaktion einhergehende zusätzliche Marktrisiko ist angemessen bewertet.

Wird ein Finanzderivat automatisch oder nach Ermessen der Gesellschaft in bar ausgeglichen, muss der Teilfonds den betreffenden Basiswert nicht als Deckung halten. Für diesen Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine annehmbare Deckung dar:

- Barmittel;
- liquide Schuldtitel mit angemessenem Schutz (insbesondere Sicherheitsabschläge);
- andere sehr liquide Vermögenswerte wie unter anderem Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von der CSSF unter Berücksichtigung ihrer Korrelation mit dem Basiswert des Derivats anerkannt sind, vorausgesetzt es besteht ein angemessener Schutz.

Als "liquide" gelten jene Instrumente, die innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem von der aktuellen Bewertung des Finanzinstruments auf dessen eigenem Markt nur geringfügig abweichenden Preis in Barmittel umgewandelt werden können. Der Barbetrag muss dem Teilfonds bei Verfall/Fälligkeit oder am Ausübungstag des Finanzderivats zur Verfügung stehen.

Maximales Engagement in einen einzigen Emittenten

(n) Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (a) erwähnten Grenze von 10% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 20% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (c) erwähnten Grenze von 35% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Anlagen in bestimmte von demselben Emittenten begebene und der in Unterabsatz (e) erwähnten Grenze von 25% unterliegende Schuldtitel; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze von 20% pro Kreditinstitut unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 35% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Von derselben Unternehmensgruppe begebene geeignete Vermögenswerte

- (o) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i) und (n) erwähnten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.
- (p) Die Gesellschaft kann insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.

Erwerbsgrenzen bezüglich Emittenten geeigneter Vermögenswerte

- (q) Die Gesellschaft darf nicht:
 - Aktien erwerben, deren Stimmrechte es ihr erlauben würden, die rechtliche oder operative Kontrolle über den Emittenten zu übernehmen oder einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der nicht stimmberechtigten Aktien eines Emittenten besitzen;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Schuldtitel eines Emittenten besitzen;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten besitzen;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds (i) mehr als 25% der Anteile an demselben OGAW bzw. OGA (wobei alle Teilfonds derselben miteinbezogen werden) oder (ii) mehr als 25% der Anteile eines Teilfonds, der die OGAW bzw. OGA mit einer Umbrella-Struktur umfasst, besitzen.

Die oben im dritten, vierten und fünften Unterabschnitt erwähnten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs missachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA oder der Nettobetrag der fraglichen Titel nicht berechnet werden kann.

Die oben festgesetzten Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen geeigneten Staat begeben oder garantiert wurden, der kein Mitgliedstaat ist;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden;
- Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, die gemäss den Gesetzen eines Staates gegründet wurde, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in von Emittenten dieses Staates begebene Wertpapiere investiert, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäss der Gesetzgebung dieses Staates den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von nationalen Emittenten zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in diesem Prospekt erwähnten Restriktionen einhält;
- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Beteiligungen am Kapital von Tochtergesellschaften, die bei Rücknahmeanträgen durch Anteilsinhaber im Sitzstaat der Tochtergesellschaft nur die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Namen der Investmentgesellschaft(en) wahrnehmen.

Werden die in Paragraph 4.2 aufgeführten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder wegen Rücknahmeanträgen für Aktien oder wegen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft mit ihren Verkäufen vorrangig und unter Wahrung der Interessen der Aktieninhaber den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Kürzlich aufgelegte Teilfonds dürfen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Auflegung von den Grenzen in Paragraph 4.2 abweichen - mit Ausnahme der in Unterabsatz (i) und (p) erwähnten Grenzen.

4.3 Liquide Vermögenswerte

Die Gesellschaft kann daneben auch liquide Vermögenswerte halten.

4.4 Nicht gestattete Anlagen

Die Gesellschaft darf nicht:

- (i) Anlagen oder Transaktionen tätigen, die Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate, Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate betreffen;
- (ii) Immobilien oder irgendwelche diesbezüglichen Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; die Gesellschaft darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder entsprechende Beteiligungen besichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder entsprechende Beteiligungen investieren;
- (iii) ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten tätigen; wobei die Gesellschaft ungeachtet dieser Restriktion Einlagen tätigen oder andere Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzderivaten abwickeln darf, die im Rahmen der oben erwähnten Grenzen gestattet sind; ferner dürfen die sich aus Finanzderivaten ergebenden Risiken wie unter Unterabsatz 4.2 (k) erwähnt gedeckt werden;
- (iv) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten; hingegen gelten im Zusammenhang mit dieser Restriktion weder i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten, die voll oder teilweise eingezahlt wurden, noch ii) die erlaubte Wertpapierleihe des Portefeuilles als Kreditgewährung;
- (v) für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, die 10% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds zum Marktwert übersteigen; Kredite dürfen überdies nur bei einer Bank aufgenommen werden und sind nur als vorübergehende Massnahme zu speziellen Zwecken zugelassen, etwa für den Rückkauf von Aktien. Kreditaufnahmen sind unter keinen Umständen Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Jedoch kann die Gesellschaft auf Rechnung eines Teilfonds mittels eines wechselseitigen Kredits ("Back-to-back-Loan") Fremdwährung erwerben.

Die Gesellschaft hält zudem alle weiteren Restriktionen ein, die von den Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Aktien vertrieben werden, aufgestellt werden.

4.5 Techniken und Instrumente zu EPM-Zwecken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Gemäss Artikel 42 (2) des Gesetzes von 2010 und entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen im Sinne von Artikel 11 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, der CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie der SFTR kann die Gesellschaft zur Erzielung zusätzlicher Erträge Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zweck der EPM einsetzen, wobei solche Techniken aus Wertpapierleihen, "Repo"-Geschäften oder "Reverse Repos" bestehen können, wie dies nachstehend eingehender erläutert wird. Wenn in der Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds in Anhang A nichts anderes vorgesehen ist, sind solche Techniken für den Teilfonds erlaubt.

Zum Datum des Inkrafttretens des Prospekts darf kein Teilfonds Buy-/Sell-Back-Geschäfte, Sell-/Buy-Back-Geschäfte oder Lombardgeschäfte ("Margin Lending") oder Transaktionen mit Total Return Swaps abschliessen.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten auf den Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unter-Depotbank der Verwahrstelle gehalten, deren Verwahrung unter der Verantwortung der Verwahrstelle delegiert wurde.

Das Nettoengagement (d.h. die Engagements des Teilfonds abzüglich der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einer Gegenpartei, das aus der Wertpapierleihe oder "Repo"-Geschäften oder "Reverse Repos" resultiert, wird bei der Grenze von 20% berücksichtigt, die in Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 in Anwendung von Punkt 2 der Box 27 der CESR Guidelines 10-788 vorgesehen ist.

Darüber hinaus sollte das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei, das durch EPM-Techniken und OTC-Derivate entsteht (siehe Paragraph 4.2 (i) oben), bei der Berechnung der Risikolimiten gegenüber der Gegenpartei im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 kombiniert werden.

Die Anleger werden auf das Kapitel "Allgemeine Risiken" (einschliesslich des Abschnitts "Risiko im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe und Risiko von 'Repo'-Geschäften und 'Reverse Repos'") im Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen.

4.5.1 Wertpapierleihe

(i) Allgemeine Grundsätze

Vorbehaltlich der Anlagegrenzen unter (iv) (Paragraph 4.4) kann die Gesellschaft Wertpapiere ausleihen, entweder direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert ist, oder über ein Wertpapierleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert ist. Zum Datum des Inkrafttretens des Prospekts darf kein Teilfonds Wertpapiere ausleihen.

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass das Volumen der Leihgeschäfte angemessen bleibt, sodass sie ihrer Verpflichtung zur Rücknahme der eigenen Aktien jederzeit nachkommen kann.

Zwar dürfen Wertpapierleihgeschäfte 30% des Nettovermögens eines Teilfonds grundsätzlich nicht überschreiten, doch der erwartete Anteil der Leihgeschäfte am Nettovermögen eines Teilfonds liegt in der Regel zwischen 0% und 20%.

Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD und sind auf Wertpapierleihgeschäfte spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office).

Die Gesellschaft muss ferner gewährleisten, dass sie jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere zu fordern oder die Wertpapierleihvereinbarung zu beenden.

Durch die Wertpapierleihvereinbarung darf sich die Anlagepolitik der Teilfonds allerdings nicht verändern.

Die Bank Lombard Odier & Co AG fungiert als Wertpapierleihstelle.

(ii) Arten von Vermögenswerten, die ausgeliehen werden können

Die Arten von Finanzinstrumenten, die ausgeliehen werden können, sind Vermögenswerte, die an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, zum Beispiel:

- Anleihen (von Staaten, staatlichen Agenturen, supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen);
- Schatzwechsel ("Treasury Bills");
- Wandelanleihen;
- Aktien; und
- börsengehandelte Fonds ("ETFs").

(iii) Erlaubte Formen von Sicherheiten

Die Gesellschaft wird über eine anerkannte Clearingstelle oder ein unabhängiges Finanzinstitut Wertpapiere als Sicherheit erhalten.

Die Gesellschaft kann die folgenden Wertpapiere als Sicherheiten erhalten:

- Anleihen, T-Bills und Geldmarktinstrumente, die von einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der OECD, ihren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen mit EG-, regionalem oder weltweitem Geltungsbereich begeben oder garantiert werden und die ein Mindestrating von AA-/AA3 und bei Unternehmensanleihen ein Mindestrating von A-/A3 aufweisen; oder
- Aktien, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden, die in einem wichtigen lokalen Index enthalten sind und an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU, in Kanada, in der Schweiz oder in Norwegen notiert sind oder gehandelt werden, oder andere gemäss Rundschreiben der CSSF 08/356 geeignete Wertpapiere.

Die Gesellschaft akzeptiert keine liquiden Mittel als Sicherheit.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Emittenten aus dem Banken- und/oder Finanzsektor sind nicht zulässig.

Für Anleihen gelten zusätzliche Anforderungen:

- ausschliesslich vom Typ "Straight" und "Senior Debt";
- Restlaufzeit von weniger als 20 Jahren;
- öffentliche Emission mit einem Emissionsvolumen von mindestens CHF 150 Mio. oder Gegenwert;
- Emissionen, die besonderen Steuerregeln und/oder steuerrechtlichen Einschränkungen unterliegen, sind nicht zulässig;
- Kurse nicht älter als drei Tage.

Sicherheiten werden weder verkauft, reinvestiert noch verpfändet.

(iv) Höhe der Sicherheiten

Die Sicherheiten werden jederzeit auf einem Niveau belassen, das 100% der Gesamtbewertung der Wertpapiere entspricht und während der Kreditdauer durch die geltende Marge entsprechend untenstehender Tabelle angepasst wird (der "Haircut").

Haircut (d.h. die Mindestmarge)		Diversifikation pro Emittent
Staatsanleihen und T-Bills	Mindestens 2%	Bis zu 100% desselben Emittenten
Supranationale und Kommunalanleihen	Mindestens 3%	Bis zu 10% desselben Emittenten
Unternehmensanleihen	Mindestens 4%	Bis zu 5% desselben Emittenten
Aktien	Mindestens 8%	Bis zu 5% desselben Emittenten

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in Wertpapierleihgeschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet.

Die Sicherheiten dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Die Sicherheiten werden bis zum Ablauf des Wertpapierleihvertrags zugunsten der Gesellschaft gesperrt.

4.5.2 Kauf/Verkauf mit Rückkaufsrecht

Die Gesellschaft kann Verträge über den Kauf/Verkauf von Wertpapieren mit einem Rückkaufsrecht abschliessen. Diese Transaktionen bestehen aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, wobei der Verkäufer die Option erhält, die Wertpapiere vom Käufer zum zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, etwaige einem "Repo"-Geschäft zugrunde liegende Wertpapiere zurückzufordern oder das "Repo"-Geschäft zu beenden.

4.5.3 "Repo"-Geschäfte und "Reverse Repos"

(i) Allgemeine Grundsätze

Die Gesellschaft kann Wertpapiere im Rahmen von "Repo"-Geschäften verkaufen, die auf Forward-Transaktionen beruhen, bei deren Fälligkeit der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere weiterzuverkaufen, und die Gesellschaft die verkauften Wertpapiere zum zuvor vereinbarten Preis zurückkaufen muss. Während der Laufzeit eines "Repo"-Geschäfts verkauft die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, erst dann, wenn die Gegenpartei die Wertpapiere zurückgekauft hat.

Die Gesellschaft kann Wertpapiere im Rahmen von "Reverse Repos" kaufen, die auf einer Forward-Transaktion beruhen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen, und die Gesellschaft die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückgeben muss. Während der Laufzeit eines solchen Geschäfts darf die Gesellschaft die vereinbarungsgemäss gekauften Wertpapiere weder verkaufen noch verpfänden/zur Sicherung übereignen, es sei denn sie verfügt über andere Mittel zur Deckung. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Umfang der gekauften und einer Rückkaufverpflichtung unterliegenden Wertpapiere stets in einem bestimmten Rahmen bleibt, sodass sie ihrer Verpflichtung zur Rücknahme der eigenen Aktien jederzeit nachkommen kann.

Die Gesellschaft muss ausserdem sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den gesamten Betrag an liquiden Mitteln zurückzurufen oder die "Reverse Repos" zu beenden. Zwar dürfen Wertpapierleihgeschäfte 30% des Nettovermögens eines Teilfonds grundsätzlich nicht überschreiten, doch der erwartete Anteil der Leihgeschäfte am Nettovermögen eines Teilfonds liegt in der Regel zwischen 0% und 20%.

Der Umfang der im Rahmen von "Reverse Repos" gekauften Wertpapiere wird im Rundschreiben der CSSF 08/356 begrenzt.

Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD und sind auf Wertpapierleihgeschäfte spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office).

(ii) Erlaubte Formen von Sicherheiten

Die Gesellschaft wird über eine anerkannte Clearingstelle oder ein unabhängiges Finanzinstitut nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheit erhalten.

Die Gesellschaft kann Barmittel in der Währung der Repo-Geschäfte und Reverse Repos als Sicherheit annehmen.

Die Gesellschaft kann die folgenden Wertpapiere als Sicherheiten erhalten: Anleihen, T-Bills und Geldmarktinstrumente, die von einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der OECD, ihren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen mit regionalem oder weltweitem Geltungsbereich begeben oder garantiert werden und die ein Mindestrating von AA-/A3a und bei Unternehmensanleihen ein Mindestrating von A-/A3 aufweisen.

Wertpapiersicherheiten werden dahingehend diversifiziert, dass das Engagement in einem Emittenten auf 20% des Vermögens begrenzt ist. Abweichend davon kann die Gesellschaft vollständig besichert sein, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Anleihen, die als Sicherheit hinterlegt werden, müssen eine Laufzeit von unter 20 Jahren haben.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Erhaltene Sicherheiten, einschliesslich Barmittel, werden weder verkauft, reinvestiert noch verpfändet.

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in Repo-Geschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet.

(iii) Höhe der Sicherheiten

Die Sicherheiten werden jederzeit auf einem Niveau belassen, das 100% der Gesamtbewertung der Wertpapiere entspricht und während der Kreditdauer durch die geltende Marge von 0% bis 7% angepasst wird.

Die Sicherheiten dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Die erhaltenen Sicherheiten werden bis zum Ablauf der Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft gesperrt.

4.5.4 Kosten und Gebühren, die durch EPM-Techniken entstehen

Alle Erträge, die durch EPM-Techniken generiert werden, müssen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Die direkten und indirekten Betriebskosten decken die Entschädigung der Bank Lombard Odier & Co AG als Wertpapierleihstelle und der EPM-Gegenparteien sowie die Liefer- und Einholungskosten der EPM-Techniken unterliegenden Wertpapiere, die von der Verwahrstelle belastet werden, wie dies im Jahresbericht der Gesellschaft näher erläutert wird.

4.6 Risikomanagementverfahren

Gemäss den CSSF-Bestimmungen 10-4, den CESR Guidelines 10-788 und des CSSF-Rundschreibens 11/512 wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess an, mit dem sie die Positionsrisiken und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wendet gegebenenfalls einen Prozess zur sorgfältigen und unabhängigen Beurteilung des Werts von allfälligen "OTC"-Derivaten an.

5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft bietet für jeden Teilfonds folgende Aktienklassen an:

- A-Aktien, auf die die Gesellschaft keine Dividenden ausschüttet und auf die der gesamte Anlageertrag und alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge thesauriert werden, was den Nettoinventarwert der A-Aktien des betreffenden Teilfonds erhöht, und/oder
- D-Aktien, auf die die Gesellschaft den gesamten oder einen erheblichen Teil (mindestens aber 85%) des Nettoanlageertrags ausschüttet. Die Dividenden auf diese D-Aktien sind jährlich aus dem während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. September angefallenen Ertrags zahlbar. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können jedoch für bestimmte Teilfonds innerhalb derselben Aktienklasse (i) Aktien mit nur einer jährlichen Dividende und/oder (ii) Aktien mit einer oder mehreren Zwischendividenden und/oder (iii) Aktien mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik bestehen, die sich nach bestimmten Steuergesetzen und -vorschriften oder lokalen Anforderungen spezifischer Märkte oder anlegerspezifischen Bedürfnissen richten, auf denen die Teilfonds vertrieben werden. Jährliche Dividenden werden normalerweise innerhalb von zwei Monaten am Ende des Geschäftsjahres an die Personen gezahlt, die an dem vom Verwaltungsrat jeweils für das betreffende Geschäftsjahr bestimmten Stichtatum Inhaber dieser D-Aktien sind. Beläuft sich der für die Ausschüttung verfügbare Betrag auf weniger als EUR 0,05 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) je Aktie, wird keine Dividende ausgeschüttet und der Betrag auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Sofern in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, schüttet die Gesellschaft den realisierten Nettokapitalertrag und den nicht realisierten Kapitalertrag nicht in Form einer Dividende aus.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können auf den Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Bardividenden auf D-Aktien, die fünf Jahre nach dem Dividendenbeschluss nicht beansprucht wurden, gelten als verfallen und werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgeführt.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik, verantwortlich. Er hat Lombard Odier Funds (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Fondsmanagementgesellschaft zu fungieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten "Dirigeants" ernannt, um die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft zu leiten und zu koordinieren, und hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten Fondsmanager mit der Anlageberatung und der täglichen Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft betraut.

6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Die Gesellschaft hat am 22. Oktober 2013 mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag ("Verwaltungsgesellschaftsvertrag") abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Verwaltungsgesellschaft mit der Besorgung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und der mittelbaren oder unmittelbaren Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung, der Administration und dem Marketing der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Domizilstelle für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft war auf unbegrenzte Dauer als "*Société Anonyme*" gemäss dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg durch eine notarielle Urkunde vom 23. April 2010 organisiert, die am 20. Mai 2010 im Mémorial publiziert wurde. Die letzten Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 11. Januar 2019 in Kraft und wurden am 18. April 2019 im RESA 2019 092 veröffentlicht. Der Haupt- bzw. Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg. Er ist im R.C.S. Luxembourg unter der Nummer B-152.886 registriert.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zwei Millionen achthundertzehntausendzweihundertfünf Euro (EUR 2'810'205.–), das aus dreitausendeinhundertsiebzig (3'170) registrierten Aktien mit einem Nennwert von achthundertsechundachtzig Euro 50 Cents (EUR 886.50) je Aktie besteht, die alle voll eingezahlt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung, Verkaufsförderung, Administration, Verwaltung und Vermarktung Luxemburger und ausländischer OGAW, alternativer Investmentfonds ("AIFs") im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM") in seiner jeweils geltenden Fassung (das "AIFM-Gesetz") sowie anderer regulierter Fonds, kollektiver Anlageinstrumente und anderer Anlageinstrumente. Die Verwaltungsgesellschaft kann generell Tätigkeiten ausüben im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie für Anlageinstrumente erbringt, soweit das Gesetz von 2010, das AIFM-Gesetz sowie andere einschlägige Gesetze und Verordnungen dies zulassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihres Zwecks stehen und/oder dafür als nützlich und/oder notwendig erachtet werden, wobei sie die vom Gesetz von 2010, dem AIFM-Gesetz und von anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gesetzten Grenzen weitestgehend ausschöpfen darf. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM gemäss Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Mitarbeiter (die "Mitarbeiter") und Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütungspolitik eingeführt, die im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Vergütung steht, insbesondere mit dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager, dem Gesetz von 2010 und allen einschlägigen ESMA-Richtlinien. Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft zu schützen und sicherzustellen, dass die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Lombard Odier Gruppe gewahrt bleibt und die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Mit der Vergütungspolitik soll ein wirksames Risikomanagement gefördert und das Eingehen von exzessiven Risiken verhindert werden. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds, einschliesslich der Gesellschaft, oder der Anleger in diese Fonds und enthält Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter besteht aus zwei Komponenten: der fixen Vergütung und der variablen Vergütung. Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen der fixen und der variablen Vergütung. Die fixe Komponente der Vergütung hat einen hinreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung, sodass die flexible Vergütung vollkommen flexibel gestaltet werden kann, d.h., es besteht auch die Möglichkeit, dass keine variable Vergütung gezahlt wird. Die Leistungsziele jedes Mitarbeiters werden jährlich überprüft. Aufgrund der jährlichen Überprüfung werden die Grundsätze der variablen Vergütung und eine potenzielle Erhöhung der fixen Vergütung festgelegt. Die Leistungskriterien beinhalten einen umfassenden Anpassungsmechanismus, mit dem alle relevanten aktuellen und zukünftigen Risikokategorien integriert werden. Bei der leistungsabhängigen Vergütung basiert der gesamte Vergütungsbetrag auf der Beurteilung der Leistung des Einzelnen und der Unternehmenseinheit und dem Gesamtergebnis der Lombard Odier Gruppe. Bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt.

Die Leistungsbeurteilung bezieht sich auf mehrere Jahre, sodass der Beurteilungsprozess auf der langfristigen Leistung der verwalteten Fonds und der Anlagerisiken beruht und die effektive Zahlung der variablen Vergütung sich über die entsprechenden Zeiträume erstreckt.

Die variable Vergütung wird nur aus den risikobereinigten Gewinnen oder aus Quellen ausbezahlt, die die Kapitalbasis der Verwaltungsgesellschaft nicht belasten oder sie keinem Risiko aus zukünftigen Kapitalverpflichtungen aussetzen. Die aktualisierte Vergütungspolitik ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe verfügbar (www.loim.com). Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu richten ist, eine kostenlose Druckversion der Vergütungspolitik anfordern.

6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat den unter "Organisation und Adressen" genannten "Dirigeants" mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder den Auftrag erteilt, unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 10-4 der CSSF und des Rundschreibens CSSF 18/698 die Tätigkeit der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Die "Dirigeants" beaufsichtigen und koordinieren die an verschiedene Dienstleister übertragenen Funktionen und gewährleisten, dass die Gesellschaft eine geeignete Risikomanagementmethode anwendet.

6.3 Fondsmanager, Teilfondsmanager und Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat mehrere Fondsmanagementverträge abgeschlossen, gemäss denen die Fondsmanager, die in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführt werden, damit betraut werden, unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsicht des Verwaltungsrats auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds zu erbringen. Für einen Teilfonds können mehrere Fondsmanager ernannt werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und unbeschadet der Verantwortung des Fondsmanagers kann der Fondsmanager Teilfondsmanager und/oder Anlageberater ernennen, die über kein Vermögensverwaltungsmandat verfügen.

Der Fondsmanager und gegebenenfalls der Teilfondsmanager, der für einen bestimmten Teilfonds ernannt wurde, sind in Anhang A enthalten.

Die folgenden Rechtssubjekte handeln entweder als Fondsmanager oder Teilfondsmanager für einen oder mehrere Teilfonds:

Alpha Japan Asset Advisors Ltd ist ein 2007 gegründeter und in Tokio (Japan) ansässiger unabhängiger Fondsmanager. Er wurde von der Financial Services Agency zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Alpha Japan Asset Advisors Ltd verwaltet den PrivilEdge – Alpha Japan.

Amber Capital UK LLP ist ein 2005 im Vereinigten Königreich gegründeter unabhängiger Fondsmanager, der von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt wird. Amber Capital UK LLP verwaltet den PrivilEdge – Amber Event Europe.

American Century Investment Management, Inc., ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert. American Century Investment Management, Inc. ist Mitglied der American Century Investments Corporation, die von American Century Companies, Inc. kontrolliert wird, einer Gesellschaft in Privatbesitz. American Century Investment Management, Inc. verwaltet den PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity.

Ashmore Investment Management Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Ashmore Group plc, wurde 1992 gegründet und untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich ist auf Anlageklassen der Emerging Markets spezialisiert. Ashmore Investment Management Limited verwaltet den PrivilEdge – Ashmore Emerging Market Local Currency Bond.

AXA Investment Managers Paris, eine Tochtergesellschaft von AXA Investment Managers, wird von der französischen Autorité des Marchés Financiers beaufsichtigt und reguliert. AXA Investment Managers Paris verwaltet den PrivilEdge – AXA IM Short Duration Inflation Bond.

Die Bank Lombard Odier & Co AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA, ist eine der ältesten (1796 gegründet) und grössten Privatbanken der Schweiz und auf die Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger weltweit spezialisiert. Durch ihre langjährige Erfahrung auf den internationalen Finanzmärkten und ihre engagierte Tätigkeit im Research-Bereich hat sie sich den Ruf eines international führenden Fondsmanagers erworben.

Columbia Management Investment Advisers, LLC, eine Tochtergesellschaft von Ameriprise Financial, Inc., wurde 1985 in Minnesota gegründet und wird von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) beaufsichtigt und reguliert. Columbia Management Investment Advisers, LLC, verwaltet den PrivilEdge – Columbia US Short Duration High Yield.

Degroof Petercam Asset Management SA, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bank Degroof Petercam S.A. wird beaufsichtigt und reguliert von der Financial Services and Markets Authority (FSMA) Belgiens. Degroof Petercam Asset Management SA verwaltet den PrivilEdge – DPAM European Real Estate.

FIL Pensions Management ist eine private Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, die in England und Wales registriert ist. Sie wurde 1986 gegründet und wird in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und untersteht deren Aufsicht. FIL Pensions Management verwaltet den PrivilEdge – Fidelity Technology. FIL Pensions Management hat FIL Investments International zum Teilfondsmanager des PrivilEdge – Fidelity Technology ernannt. FIL Investments International wird von der Financial Conduct Authority (FCA) reguliert und beaufsichtigt. **FIL Pensions Management und FIL Investments International sind Mitglied der Fidelity International Group. FIL Pensions Management** wird von FIL Investments International beaufsichtigt und ist voll verantwortlich für die Anlageentscheidungen und Massnahmen von FIL Investments International im Zusammenhang mit dem PrivilEdge – Fidelity Technology. FIL Pensions Management und FIL Investments International werden in der Beschreibung des PrivilEdge – Fidelity Technology zusammen als "Fondsmanager" bezeichnet.

Flossbach von Storch AG ist ein 1998 in Deutschland gegründeter, unabhängiger Vermögensverwalter, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Bundesrepublik Deutschland reguliert und beaufsichtigt wird. **Flossbach von Storch AG** verwaltet den PrivilEdge – Flossbach von Storch Global Convertible Bond.

Franklin Templeton Investment Management Limited wird von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft von Franklin Resources, Inc., einer an der New Yorker Börse (NYSE:BEN) notierten Holdinggesellschaft. Franklin Templeton Investment Management Limited verwaltet den PrivilEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond.

Graham Capital Management L.P. ist ein 1994 gegründeter Verwalter alternativer Anlagen, der bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) registriert ist. Ausserdem ist er bei der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) und der National Futures Association (NFA) registriert. Graham Capital Management L.P. wurde zum Fondsmanager des PrivilEdge – Graham Quant Macro ernannt.

H2O (Monaco) S.A.M. wurde 2017 im Fürstentum Monaco gegründet, um den Kunden Zugang zu hohen, risikobereinigten Renditen bei täglicher Liquidität zu verschaffen. Die Gesellschaft wurde von der Commission de Contrôle des Activités Financières (CCAF) zugelassen und untersteht deren Aufsicht. H2O (Monaco) S.A.M. verwaltet den PrivilEdge – H2O High Conviction Bonds.

Income Partners Asset Management (HK) Limited ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 1993 in Hongkong als auf asiatische Anleihen spezialisierter Manager gegründet wurde. Ihr Hauptgeschäftssitz liegt in Hongkong. Sie wird von der Hong Kong Securities and Futures Commission (SFC) reguliert. Income Partners Asset Management (HK) Limited verwaltet den PrivilEdge – Income Partners RMB Debt.

JP Morgan Asset Management (UK) Limited wird von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co, einer an der New Yorker Börse notierten Gesellschaft. JP Morgan Asset Management (UK) Limited verwaltet den PrivilEdge – JP Morgan Pan European Flexible Equity.

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA, wurde 1972 in Genf gegründet. Als Fondsmanagementgesellschaft untersteht sie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA"). Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA wurde zum Fondsmanager des PrivilEdge – Graham Quant Macro ernannt.

Macquarie Investment Management Advisers, ein Teilbereich von Macquarie Investment Management Business Trust, hat einen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und untersteht der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC). Macquarie Investment Management Advisers verwaltet den PrivilEdge – Delaware US Large Cap Value.

Moneta Asset Management ist eine Gesellschaft, die von der französischen *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) reguliert und beaufsichtigt wird. Moneta Asset Management verwaltet den PrivilEdge – Moneta Best of France.

NN Investment Partners B.V. wird von der niederländischen Finanzmarktaufsicht (AFM) reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft von NN Group N.V., einer an der Amsterdamer Börse notierten Gesellschaft. NN Investment Partners B.V. verwaltet den PrivilEdge – NN IP Euro Credit.

Payden & Rygel ist ein 1983 in Los Angeles, Kalifornien, **gegründeter, unabhängiger Fondsmanager in Privatbesitz**, der von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) reguliert und beaufsichtigt wird. Payden & Rygel verwaltet den PrivilEdge – Payden Emerging Market Debt.

PPM America, Inc. wird von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) reguliert und beaufsichtigt. Sie ist eine Tochtergesellschaft von Prudential plc, einer börsennotierten Lebensversicherungs- und Finanzdienstleistungsgesellschaft (LSE: PRU), die im FTSE 100 Index vertreten ist. **PPM America, Inc.** verwaltet den PrivilEdge – PPM America US Corporate Bond.

Robert W. Baird & Co. Incorporated, wurde 1919 in Milwaukee, Wisconsin, gegründet und ist ein unabhängiger internationaler Finanzdienstleister im Besitz der Mitarbeitenden. Er wird von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) beaufsichtigt und reguliert. Robert W. Baird & Co. Incorporated verwaltet den PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond und den PrivilEdge – Baird US Short Duration Bond.

Sands Capital Management, L.L.C. ist ein unabhängiger Fondsmanager. Er wurde 1992 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Delaware gegründet und untersteht der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC). Sein Hauptsitz liegt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sands Capital Management, L.L.C. verwaltet den PrivilEdge – Sands US Growth.

Sumitomo Mitsui DS Asset Management Company, Limited (SMAM) wurde 2002 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und untersteht der Financial Services Agency (FSA) in Japan. Das Unternehmen ist einer der führenden Anlageverwaltungsspezialisten in Japan, mit einem starken Fokus auf Anlageverwaltung von Wertpapieren aus Japan und der Region Asien-Pazifik. SMAM verwaltet den PrivilEdge – SMAM Japan Small and Mid Cap.

T. Rowe Price International Ltd wird von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft von T. Rowe Price Group, Inc., einer an der Börse NASDAQ notierten Gesellschaft. T. Rowe Price International Ltd verwaltet den PrivilEdge – T. Rowe Price European High Yield Bond.

Wellington Management Company LLP (WMC). Die ursprüngliche WMC wurde 1933 gegründet, ihre Anfänge reichen aber bis 1928 (Gründung des Wellington Fund) zurück. Die heutige WMC wurde 2014 gegründet und untersteht der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC). WMC verwaltet den PrivilEdge – Wellington Large Cap US Research.

William Blair Investment Management LLC wurde nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet, untersteht der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) und vertreibt und verwaltet Anlagefonds in den Vereinigten Staaten von Amerika. William Blair Investment Management LLC verwaltet den PrivilEdge – William Blair Global Leaders und den PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap.

6.4 Internationale Beratergremien

Globale und Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

Der Verwaltungsrat bzw. bei einer Delegation die Verwaltungsgesellschaft oder die Fondsmanager kann/können für die globalen und die Sektor-/Themen-Aktienteilfonds Beratergremien ernennen, deren Mitglieder (wie bestimmte Verwaltungsratsmitglieder) nach Überzeugung des Verwaltungsrats Fachleute in den Bereichen internationale Anlagen, Business, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Technologie sind. Die internationalen Beratergremien fällen keine spezifischen Anlageentscheidungen, sondern beraten die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager für diese Teilfonds gelegentlich hinsichtlich der globalen Trends und Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Business.

Die Mitglieder der Beratergremien werden von Zeit zu Zeit ernannt und ihre Namen auf einer Liste eingetragen, die am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden kann.

6.5 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil davon gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder alle oder einen Teil der Teilfonds gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jegliche Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die gemäss derselben Vereinbarung über gemeinsames Management verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management sind die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen zu treffen, die die Zusammensetzung der Teilfonds beeinflussen. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz (Quote) ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben wird. Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen sollen sich nicht auf diese Quoten auswirken. Zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Neuzeichnungen von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten im geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf eine andere an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei der Rücknahme von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen liquiden Mittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen liquiden Mitteln entsprechend den geänderten Quoten entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu deren Lasten die Aktienrücknahmen erfolgten. In diesem Fall werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. **Aktieninhaber sollten sich darüber klar sein, dass auch ohne spezifische Massnahme des Verwaltungsrats oder seiner bestellten Beauftragten aufgrund der Vereinbarung über gemeinsames Management die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse anderer gemeinsam verwalteter Einheiten beeinflusst werden kann, wie Zeichnungen und Rücknahmen.** Sofern sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auch dem spezifischen Konto zugewiesen werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet wurde und

über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie der Möglichkeit des Verwaltungsrats oder der von ihm bestellten Beauftragten, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit zu beenden, können Anpassungen des Portefeuilles eines Teilfonds vermieden werden, falls sich diese Anpassungen für den Teilfonds und dessen Aktieninhaber nachteilig auswirken würden.

Würde eine Änderung der Zusammensetzung eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht diesem Teilfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagerestriktionen führen, dann werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management ausgenommen, bevor die Änderungen umgesetzt werden, damit sich die entsprechenden Anpassungen nicht auf diesen Teilfonds auswirken.

Um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen vollumfänglich mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind, dürfen gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen angelegt werden, die mit den Anlagezielen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrer fungiert. So soll gewährleistet werden, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Teilfonds die ihr gemäss Gesetz von 2010 obliegenden Funktionen und Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten aufbewahren und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Teilfonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, kann die angewandte gemeinsame Politik restriktiver sein als die des Teilfonds.

Die "Dirigeants" oder der Verwaltungsrat können jederzeit und ohne Vorankündigung beschliessen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Aktieninhaber können sich beim Sitz der Gesellschaft jederzeit über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht.

Vereinbarungen über gemeinsames Management mit nicht luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (1) die Vereinbarung über gemeinsames Management, an der die nicht luxemburgische Einheit teilnimmt, dem Luxemburger Gesetz unterworfen ist und der Gerichtsstand Luxemburg ist oder (2) die Rechte jeder betreffenden gemeinsam verwalteten Einheit so strukturiert sind, dass kein Gläubiger, Liquidator oder Konkursverwalter der betreffenden nicht luxemburgischen Einheit Zugang zu den Vermögenswerten der Teilfonds oder das Recht hat, diese einzufrieren.

7. VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat die CACEIS Bank über ihre Luxemburger Niederlassung, CACEIS Bank, Luxembourg Branch, gemäss einem Vertrag, der am 18. März 2016 in Kraft getreten ist ("der Verwahrstellenvertrag"), zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, einer nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (société anonyme). Sie hat ihren eingetragenen Sitz am 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, und ist in Frankreich im Registre du Commerce et des Sociétés unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Der Verwahrstellenvertrag ist unbefristet und kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten oder von der Verwahrstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft weiter, bis eine Ersatzverwahrstelle ernannt ist.

In ihrer Funktion als Verwahrstelle erfüllt die Verwahrstelle die Pflichten gemäss OGAW-Vorgaben.

In ihrer Verwahrstellenfunktion nimmt die Verwahrstelle hauptsächlich folgende Pflichten wahr:

- (a) die Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte der Gesellschaft (die "Finanzinstrumente"), darunter:
 - (i) Finanzinstrumente und Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle, einer Drittpartei oder einer mit Verwahrfunktionen betrauten Korrespondenzbank in einem Depot geführt oder gehalten werden, namentlich auf Ebene des Zentralverwahrers; und

- (ii) Finanzinstrumente, die einer Drittpartei als Sicherheiten gestellt werden oder von Dritten zugunsten der Gesellschaft bereitgestellt werden, sofern sie Eigentum der Gesellschaft sind;
- (b) die Buchführung für nicht verwahrte Vermögenswerte, deren Eigentumsverhältnisse die Verwahrstelle überprüfen muss;
- (c) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft und insbesondere die Sicherstellung, dass bei der Zeichnung von Aktien eines Teilfonds alle Zahlungen von oder zugunsten von Anlegern eingegangen sind und alle Barmittel der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht werden, die die Verwahrstelle überwachen und abstimmen kann;
- (d) die Sicherstellung, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den geltenden Gesetzen Luxemburgs und der Satzung erfolgen;
- (e) die Sicherstellung, dass der Wert der Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung berechnet wird;
- (f) die Ausführung der Weisungen der Gesellschaft, sofern sie nicht geltenden Luxemburger Gesetzen oder der Satzung widersprechen;
- (g) die Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft Entgelte innerhalb der üblichen Frist überwiesen werden; und
- (h) die Sicherstellung, dass die Gesellschaftserträge im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung verwendet werden.

In Verbindung mit den unter (a) oben genannten Verwahrungspflichten betreffend Finanzinstrumente haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Aktieninhabern für den Verlust der von ihr oder einer Unter-Verwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumente.

Bei den übrigen Verwahrstellenpflichten haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bzw. den Aktieninhabern für alle sonstigen Verluste, die dieser bzw. diesen wegen fahrlässiger Ausübung oder vorsätzlicher nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten entstehen.

Anleger werden gebeten, sich im Verwahrstellenvertrag über die Pflicht- und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle in ihrer Funktion als Verwahrstelle zu orientieren. Dabei werden die Anleger besonders auf Kapitel IX des Verwahrstellenvertrags hingewiesen.

Unter Luxemburger Recht kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten Unter-Verwahrstellen übertragen und bei solchen Unter-Verwahrstellen Konten einrichten.

Eine Liste dieser Unter-Verwahrstellen findet sich auf der Website der Verwahrstelle (<http://www.caceis.com/de/>, Rubrik "Regulierung"). Diese Liste wird gegebenenfalls aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unter-Verwahrstellen erhalten Sie auf Anfrage kostenlos von der Verwahrstelle.

Es gibt viele Situationen, in denen Interessenkonflikte entstehen können, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt, zum Beispiel Dienstleistungen als Zentralverwaltungs- und Registerstelle. Die Situationen und die daraus entstehenden Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen der Gesellschaft und der Aktieninhaber zu wahren und die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, wurden eine Weisung und Verfahren in der Verwahrstelle implementiert, um Situationen mit Interessenkonflikten zu verhindern und zu überwachen, sollten sie eingetreten sein. Die Richtlinien dienen insbesondere:

- (a) der Ermittlung und Analyse von Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen können;
- (b) der Aufnahme, Verwaltung und Überwachung von Situationen mit Interessenkonflikten entweder:
 - anhand permanenter Massnahmen zur Vermeidung und Behebung von Interessenkonflikten wie der Trennung der Rechtssubjekte, Pflichten und Berichterstattungslinien sowie Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - durch Einführung einer fallorientierten Herangehensweise mit (i) geeigneten Präventionsmassnahmen wie der Erstellung einer neuen Watch List, Errichtung neuer Chinese-Wall-Strukturen, Sicherstellung, dass Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden, und/oder Information der betreffenden Aktieninhaber der Gesellschaft oder (ii) Verweigerung der Ausführung von Tätigkeiten, die Interessenkonflikte hervorrufen.

Aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und allfälliger Interessenkonflikte sowie Angaben zu den von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen und allfälligen Interessenkonflikten, die aus dieser Delegation entstehen können, werden Anlegern auf Anfrage, wie oben erwähnt, auf der Website der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle trennt die Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle funktional, hierarchisch und/oder vertraglich von der Ausführung anderer Aufgaben für die Gesellschaft, namentlich ihrer Dienstleistungen als Zentralverwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht hinsichtlich der Anlagen der Gesellschaft. Als Dienstleister der Gesellschaft ist die Verwahrstelle nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts zuständig und haftet daher nicht für die Korrektheit der darin enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Strukturen und Anlagen der Gesellschaft.

Aktuelle Informationen zu den oben stehenden Punkten sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

8. ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER-, TRANSFER- UND ZAHLSTELLE

Gemäss einem Vertrag ("Zentralverwaltungs-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag") hat die Verwaltungsgesellschaft die CACEIS Bank Luxembourg zur Zentralverwaltung, Register-, Transfer- und Zahlstelle der Gesellschaft in Luxemburg ernannt (der "Zentralverwaltungsagent"). Der Zentralverwaltungsagent ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, einer nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Sie hat ihren eingetragenen Sitz am 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, und ist in Frankreich im *Registre du Commerce et des Sociétés* unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution* ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Der Zentralverwaltungsagent kann seine Funktionen ganz oder teilweise an einen dritten Dienstleistungserbringer unter seiner Verantwortung delegieren.

Der Zentralverwaltungsagent ist berechtigt, ein gemäss der normalen Bankpraxis in Luxemburg berechnetes Honorar einzuziehen, das aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds zu bezahlen ist und auf dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds basiert.

Dieser "Zentralverwaltungs-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag" kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gemäss der Vertragsbedingungen gekündigt werden.

9. UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Réviseur d'entreprises, 2, rue Gerhard Mercator, 1014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, fungiert als unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Linklaters LLP, 35, avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist der Rechtsberater der Gesellschaft.

10. GEBÜHREN UND AUSGABEN

10.1 Zeichnungsgebühr

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats kann bei der Zeichnung von P-, I-, N-, U-, M- und IM-Aktien eines Teilfonds eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5% des Ausgabepreises erhoben werden, die an die globale Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle als Vergütung für ihre Dienstleistungen zu zahlen ist. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem (i) die Bearbeitung und Übermittlung der Zeichnungsaufträge an die Transferstelle, (ii) die Abwicklung der Zeichnungsaufträge, (iii) die Übermittlung der relevanten Rechts- und Vertriebsdokumente auf Antrag der Anleger, (iv) die Kontrollen der Mindestzeichnungsbeträge und anderer Kriterien, die für jeden Teilfonds bzw. jede Aktienklasse einzuhalten sind und (v) die Abwicklung von Kapitalmassnahmen.

Für R-Aktien eines Teilfonds beträgt die Zeichnungsgebühr höchstens 3% des Ausgabepreises.

10.2 Rücknahmegebühr

Die Rücknahme ist gebührenfrei.

10.3 Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds kann die globale Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle gemäss Verwaltungsratsbeschluss eine Umtauschgebühr von bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Aktien als Vergütung für die unter Paragraph 10.1 oben genannten Umtauschdienstleistungen erheben. Aktieninhabern, die innerhalb eines Teilfonds Aktien einer Klasse gegen Aktien einer anderen Klasse umtauschen, wird keine Gebühr belastet.

10.4 Handelsgebühr

Übliche Handelsgebühren

Zusätzlich zu den oben genannten Gebühren kann die Gesellschaft zugunsten des betreffenden Teilfonds zur Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühr für Aktien eines Teilfonds Handelsgebühren zuschlagen bzw. davon abziehen, um die Auswirkungen von durch Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Transaktionskosten zu reduzieren. Beim Umtausch zwischen Teilfonds (nicht zwischen Aktienklassen innerhalb desselben Teilfonds) erhebt die Gesellschaft zwei Handelsgebühren, eine zugunsten des ursprünglichen Teilfonds und eine zugunsten des neuen Teilfonds. Die nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats erhobenen Handelsgebühren dürfen 3% nicht übersteigen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, Verwässerungsanpassungen (wie in Paragraph 15.1 definiert) vorzunehmen, wird für Aktien weder die übliche Handelsgebühr erhoben noch für eine beliebige Aktienklasse das Swing Pricing angewendet.

Nach freiem Ermessen erhobene Handelsgebühren bei übermässiger Handelstätigkeit

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach freiem Ermessen eine Handelsgebühr für Aktien eines Teilfonds zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass eine übermässige Anzahl von Transaktionen getätigt wird. Der Verwaltungsrat gestattet nicht wissentlich Anlagen, die mit übermässigen Handelsaktivitäten einhergehen, da solche Praktiken gegen das Interesse der Aktieninhaber verstossen können. Eine übermässige Handelstätigkeit liegt unter anderem dann vor, wenn die Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch übertriebene Häufigkeit oder übermässiges Volumen auffallen. Bei übermässiger Handelstätigkeit wird der Rücknahmepreis für Aktien zugunsten des massgeblichen Teilfonds um diese Handelsgebühr verringert, die frei festgelegt werden kann, 3% des Rücknahmepreises aber nicht übersteigen darf.

10.5 Jahresgebühren

10.5.1 Managementgebühr und Performance-Fee

Für die U-, R-, P-, I-, M- und N-Aktienklassen hat die Verwaltungsgesellschaft Anrecht auf eine Managementgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklassen und Teilfonds berechnet wird und anfällt und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist. Bei gewissen Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft ausserdem Anrecht auf eine nachstehend definierte Performance-Fee.

Neben der Managementgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen Anspruch auf eine Performance-Fee für bestimmte Teilfonds. Die Berechnungsmethode ist gegebenenfalls in Anhang A in Verbindung mit dem betreffenden Teilfonds enthalten.

Für S-Aktien und IM-Aktien werden keine Managementgebühren und Performance-Fees erhoben. Anleger, die S-Aktien zeichnen möchten, müssen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe eine Vergütungsvereinbarung abschliessen. Rechnungen, die gemäss den Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags (siehe Kapitel 6) von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ausgestellt werden, werden von diesem institutionellen Anleger direkt gezahlt.

Die Managementgebühren und die Performance-Fees der Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A aufgeführt.

Sofern ein Höchst- oder Mindestsatz für die Managementgebühren angegeben ist, wird die tatsächlich angewandte Managementgebühr im Jahres- bzw. im Halbjahresbericht veröffentlicht.

Die Anlageberatungsgebühren gehen zulasten des Fondsmanagers.

In Bezug auf M-, N-, P-, R-, U- und I-Aktien zahlt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Gebühren aus der Managementgebühr:

- die an die Fondsmanager zu zahlenden Fondsmanagementgebühren und Performance-Fees und
- Ermässigungen, falls anwendbar.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

10.5.2 Vertriebsgebühr

Für die in Kapitel 11 beschriebenen Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien der Gesellschaft hat die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle Anrecht auf eine Vertriebsgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der P- und R-Aktien des betreffenden Teilfonds berechnet wird und aufläuft und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist. U-, I-, S-, M-, N- und IM-Aktien unterliegen keiner Vertriebsgebühr.

Die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle kann in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den lokalen Sub-Vertriebsstellen, den Vertriebspartnern, einführenden Brokern oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit der Gebühren erlassen.

Die der globalen Vertriebsstelle oder der Vertriebsstelle für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit den P- und R-Aktien der einzelnen Teilfonds zu entrichtenden Vertriebsgebühren sind in Anhang A aufgeführt.

Sofern ein Höchstsatz für die Vertriebsgebühr angegeben ist, wird die tatsächlich angewandte Vertriebsgebühr im Jahres- bzw. im Halbjahresbericht veröffentlicht.

10.5.3 Festsatz für Betriebskosten

Für die U-, R-, P-, I-, S-, M-, N- und IM-Aktienklassen trägt die Gesellschaft die fixen und variablen Kosten, Aufwendungen, Honorare und andere Ausgaben, die beim Betrieb und in der Administration ihrer Tätigkeiten anfallen ("Betriebskosten").

Die Betriebskosten umfassen die Ausgaben, die direkt von der Gesellschaft verursacht werden ("direkte Kosten"), und jene, die aus den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstehen ("Fondsdienstleistungskosten").

Die direkten Kosten umfassen insbesondere:

- (i) Gebühren für Verwahrstelle, Verwaltung sowie Register- und Transferstelle;
- (ii) Gebühren und Kosten für externe Revisoren;
- (iii) Verwaltungsrats honorare sowie Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte, Spesen der Verwaltungsratsmitglieder in angemessener Höhe;
- (iv) öffentliche Abgaben;
- (v) Gebühren und Kosten für die Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland;
- (vi) Abonnementssteuer (Einzelheiten siehe Kapitel 17);
- (vii) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Lizenzen/Handelsmarken durch die Gesellschaft;
- (viii) Gebühren für die Domizilstelle;
- (ix) Gebühren und Kosten für Dienstleister oder leitende Angestellte, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft ernannt wurden.

Die Fondsdienstleistungskosten als Restbetrag der Betriebskosten nach Abzug der direkten Kosten beinhalten insbesondere:

- (x) Gebühren für die Stimmrechtsvertretung;
- (xi) Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen Gerichtsbarkeiten (einschliesslich Gebühren der zuständigen Aufsichtsbehörde, Übersetzungskosten und Vergütungen an die Vertretungen im Ausland, einschliesslich lokaler Zahlstellen);
- (xii) Marketinggebühren, Kosten für die Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Vertriebskosten der Halbjahres- und Jahresberichte, Kosten für die Erstellung der verschiedenen Berichte;

- (xiii) Kosten für den Vertrieb der Aktien durch lokale Clearingsysteme, sofern solche Kosten gemäss lokaler Praxis von der Gesellschaft getragen werden;
- (xiv) Kosten der Anlage- und Performanceberichterstattung;
- (xv) Gebühren und Kosten, die von verbundenen Einheiten der Lombard Odier Gruppe für rechtliche, compliancebezogene, administrative und operative Dienstleistungen, einschliesslich buchhalterischer Unterstützung, belastet werden, die für die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Gesellschaft erbracht werden;
- (xvi) Gebühren und Kosten für Versand/Publikation von Aktionärsbriefen oder andersartiger Mitteilungen an Aktieninhaber, Behörden, Dienstleistungserbringer usw.;
- (xvii) andere gegenüber der Gesellschaft erhobene Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit ihrem Tagesgeschäft;
- (xviii) mit Liquidationsverfahren verbundene Kosten.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass sich die oben unter (xii) und (xiii) aufgeführten Kosten von der Vertriebsgebühr oder der Zeichnungsgebühr unterscheiden.

Andere in Paragraph 10.5.4 erwähnte Kosten wie Transaktionskosten, Gebühren für die Wertpapierleihe, Zinsen für Kontokorrentkredite und andere ausserordentliche Kosten und Ausgaben fallen nicht unter die direkten Kosten und Fondsdienstleistungskosten.

Zur Deckung der Betriebskosten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft einen festen Satz für die Betriebskosten ("FROC") als jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds.

Mit dem FROC wird ein Festsatz festgelegt, der die direkten Kosten und die Fondsdienstleistungskosten abdeckt, die im Zeitablauf schwanken können. Durch den FROC ist die Gesellschaft gegen Ausgabenschwankungen abgesichert, was nicht der Fall gewesen wäre, hätte sich die Gesellschaft dafür entschieden, diese Ausgaben direkt zu leisten.

Der Verwaltungsgesellschaft effektiv gezahlte FROC-Beträge (der "effektive FROC") dürfen den maximalen, aus dem jeweiligen Anhang ersichtlichen FROC (der "maximale FROC") nicht überschreiten.

Der effektive FROC der jeweiligen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

Im Rahmen des im jeweiligen Anhang erwähnten maximalen FROC behält sich der Verwaltungsrat vor, den effektiven FROC gelegentlich anzupassen. Jedwede Erhöhung des maximalen FROC gilt als wesentliche Änderung und wird den Aktieninhabern gemäss des in der Präambel des Prospekts beschriebenen Verfahrens mitgeteilt. Ausländische Gerichtsbarkeiten, in denen die Gesellschaft registriert ist, können bei einer Erhöhung des FROC Beschränkungen oder zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Überschreiten die tatsächlichen Betriebskosten für eine Aktienklasse eines Teilfonds den effektiven FROC, trägt die Verwaltungsgesellschaft diese zusätzlichen Betriebskosten. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Differenz einzubehalten, sollten die tatsächlichen Betriebskosten unter dem effektiven FROC einer Aktienklasse eines Teilfonds liegen.

10.5.4 Sonstige Kosten

Zusätzlich zu den in Paragraph 10.5.3 beschriebenen Betriebskosten trägt jede Aktienklasse (i) die Kosten bestimmter Transaktionen wie die Kauf- und Verkaufskosten der Basiswerte, die von den Finanzinstituten oder Organisationen für die Swap-Vereinbarungen oder "OTC"-Transaktionen belasteten Kosten, die Gebühren der Korrespondenzbanken im Zusammenhang mit der Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder mit Devisentransaktionen, die Gebühren für die Bereitstellung oder Entgegennahme von Sicherheiten und (ii) die regelmässigen Kosten im Zusammenhang mit Research, wie in Paragraph 10.5.5 unten beschrieben.

Darüber hinaus trägt jede Aktienklasse durch externe Faktoren entstandene ausserordentliche Kosten, die teils im Rahmen der normalen Tätigkeit der Gesellschaft nicht absehbar sind, darunter Prozesskosten (einschliesslich Expertenmeinungen oder -schätzungen) oder den Gesamtbetrag der Steuern, Abgaben, Taxen oder ähnliche Abgaben, die den Teilfonds oder ihren Vermögen auferlegt werden, die nicht als ordentliche Kosten angesehen würden.

Die Kosten und Gebühren für die Gründung der Gesellschaft und die Erstaussgabe ihrer Aktien wird über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert und von jenen Teilfonds getragen, die in diesem Zeitraum lanciert wurden.

Die Kosten und Gebühren für die Gründung zusätzlicher Teilfonds, einschliesslich Kosten und Gebühren für ihre Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, werden von den entsprechenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren amortisiert.

Vorbehaltlich der in Paragraph 4.1 (v) erwähnten Restriktionen werden bei der Anlage eines Teilfonds in einen OGAW oder OGA oder einen Ziel-Teilfonds unter Umständen Gebühren und Kosten doppelt erhoben bzw. berechnet. Davon betroffen sind namentlich die Gebühren an die Depotbank(en), Transferstelle(n), den/die Fondsmanager und sonstige Stellen mit Ausnahme von Investitionen in einen Ziel-Teilfonds sowie die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die sowohl beim Teilfonds als auch den zugrunde liegenden Fonds, in den die Gesellschaft investiert, anfallen. Der Höchstsatz der Managementgebühr, der für einen Teilfonds oder andere OGAW oder OGA berechnet werden kann, ist in Anhang A für jeden Teilfonds enthalten.

10.5.5 Researchkommissionen und -kosten

Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Fondsmanager (insbesondere jene Fondsmanager mit Standort in der Europäischen Union: Einhaltung von MiFID II), können die Fondsmanager und ihre Delegierten sowie verbundenen Personen Anlageresearch von Brokern, Dealern oder anderen Drittparteien im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds erhalten, das wie folgt finanziert werden kann: entweder durch (i) Transaktionskommissionen, die letztlich von einem Teilfonds gemäss einer Vereinbarung über Soft Commissions, Kommissionsteilung und/oder Researchkostenerfassung mit Brokern, Händlern und anderen Drittparteien (zusammen nachstehend "Vereinbarungen über Researchkosten") getragen werden; oder (ii) durch regelmässige Kosten, die einem Teilfonds von einem Fondsmanager in Rechnung gestellt werden, deren Tarif von der Gesellschaft festgelegt wird und die dem entsprechenden Teilfonds wie andere Gebühren gemäss Paragraph 10.5.4 in Rechnung gestellt werden. Soweit zulässig und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen können Fondsmanager ausserhalb der Europäischen Union Research erhalten, das mit Handelsabwicklungsdienstleistungen eines bestimmten Brokers oder Dealers gebündelt wird.

Die Fondsmanager stellen der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Umsetzung der Vereinbarungen über Researchkosten zu Verfügung und handeln jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfonds, wenn sie Vereinbarungen über Researchkosten abschliessen oder auf andere Weise Research erhalten, dass direkt oder indirekt von einem Teilfonds finanziert wird.

10.6 Total Expense Ratio

Die den einzelnen Teilfonds für die Verwaltung belasteten Kosten und Kommissionen müssen unter Verwendung der international anerkannten Total Expense Ratio (TER) offengelegt werden. Die TER wird zweimal jährlich berechnet, indem die gesamten Betriebskosten und Kommissionen ausser Wertpapiertransaktionskosten (Brokerage), die dem Vermögen eines Teilfonds laufend belastet werden, durch das durchschnittliche Vermögen des betreffenden Teilfonds geteilt werden.

Die TER der Teilfonds wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht.

11. VERTRIEB DER AKTIEN

Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit Lombard Odier Funds (Europe) S.A. abgeschlossen, in dem Lombard Odier Funds (Europe) S.A. mit dem weltweiten Marketing und Vertrieb der Aktien betraut wird (die "globale Vertriebsstelle"). Die globale Vertriebsstelle erbringt Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien bei anderen Finanzintermediären.

Die Gesellschaft und/oder die globale Vertriebsstelle hat/haben mit Vertriebsträgern, Platzierungsvermittlern und anderen Vertriebspartnern (die "Vertriebsstellen") in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht Verträge über die Vermarktung und den Verkauf von Aktien in bestimmten OECD-Ländern abgeschlossen. Die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen haben Anspruch auf die in den Paragraphen 10.1 und 10.3 beschriebenen Gebühren und können in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht den Sub-Vertriebsstellen oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit dieser Gebühren erlassen.

Die Gesellschaft kann für einen effizienten Vertrieb der Aktien in Ländern, in denen sie registriert ist, Zeichnungs-, Umtausch- und andere Anträge lokaler Nominees akzeptieren. In diesem Fall werden nicht die Kunden, die in die Gesellschaft investiert haben, ins Aktienregister eingetragen, sondern der Nominee. Dieser fällt unter eine der FATCA-Kategorien, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss Paragraph 12.2 vereinbar ist. Die Nominees teilen der Transferstelle und entweder der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und dem Nominee vereinbarten Weise so bald wie möglich mit, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Änderung eingetreten ist.

Gemäss IML-Rundschreiben 91/75 sind die Bedingungen, dass

- (i) in den Nominee-Verträgen festgehalten wird, dass der Kunde, der über einen Nominee in die Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die gezeichneten Aktien im Aktienregister auf seinen Namen eingetragen werden; und
- (ii) Investoren Aktien zeichnen können, ohne sich an einen Nominee zu wenden, indem sie die Zeichnung direkt bei der Gesellschaft beantragen;

nicht anwendbar im Zusammenhang mit der Entscheidung der Gesellschaft für den Status als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA, sofern die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Nominee, der als "teilnehmendes Finanzinstitut" gemäss FATCA gilt, unverzichtbar für die Gesellschaft ist, damit diese die regulatorischen und zwingenden praktischen FATCA-Anforderungen erfüllen kann. Die unter (i) und (ii) genannten Anforderungen können jedoch anwendbar sein, solange der Anleger die Kriterien einer Anlegerkategorie erfüllt, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" vereinbar ist, wie in Paragraph 12.2 weiter ausgeführt wird.

Genauere Informationen über die Konditionen dieser Nominee-Dienstleistung erteilen der Zentralverwaltungsagent und die lokalen Vertretungen. Anleger, die diese Nominee-Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Nominee ihre Korrespondenzadresse angeben.

12. AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Ausgabepreis begeben.

Der Ausgabepreis ist der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnete Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Bei der Zeichnung von P-, R-, I-, und M-Aktien kann zum Ausgabepreis eine Zeichnungsgebühr und für einzelne Teilfonds (wie in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnt) eine Handelsgebühr zugeschlagen werden.

Die neuesten Ausgabepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Der auf die betreffende Referenzwährung bzw. im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Kategorien der auf die betreffende Alternativwährung lautende Ausgabepreis wird an jedem Bewertungstag durch den Zentralverwaltungsagenten bestimmt.

Die Aktien können gemäss dem in Abschnitt 20 dargelegten Verfahren gezeichnet werden. Zeichnungsanträge können der Gesellschaft in Luxemburg direkt zugestellt werden. Die Anleger können ihre Kaufaufträge über die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstellen abwickeln.

Die erstmalige Mindestanlage sowie der Mindestanlagebetrag in die Aktien eines Teilfonds sind in Anhang A aufgeführt: Der Verwaltungsrat kann bei allen Aktienklassen auf die erstmalige Mindestanlage und den Mindestanlagebetrag verzichten, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen (siehe Tabelle in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds). Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt.

Zeichnungsanträge können entweder an die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle gesandt werden, die den wesentlichen Inhalt des Antrags an die Gesellschaft weiterleitet, oder der Gesellschaft in Luxemburg direkt zugestellt werden. Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Nach der Annahmeschlusszeit eingegangene Zeichnungsanträge werden für den nächsten Geschäftstag zurückgehalten.

Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsstellen annehmen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und des anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den besonderen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Sacheinlagen, kann die Bezahlung des Ausgabepreises in Form von Wertpapieren erfolgen, sofern diese Wertpapiere dem Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen der Gesellschaft annehmbar erscheinen. Die Kosten für einen solchen Bericht werden vom Aktieninhaber getragen, der die Sacheinlagen angefordert hat.

Die Anlage in eine Aktienklasse unterliegt den in Paragraph 2.2 und in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführten Bedingungen.

Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für Aktienklassen, die die Eignungskriterien erfüllen, die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für I-, S- oder M-Aktien zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Aktieninhabern wird eine Bestätigungsanzeige an dem Geschäftstag zugestellt, der auf die Ausführung des Zeichnungsantrags folgt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigungsanzeige von einer Drittpartei, wird die Bestätigungsanzeige an dem Geschäftstag zugestellt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt. Aktienzertifikate für Namensaktien werden einzig auf Verlangen der Aktieninhaber ausgestellt, die die Kosten für die Ausstellung der Aktienzertifikate tragen.

Verlangt ein Anleger ausdrücklich die Ausstellung von auf seinen Namen lautenden Aktienzertifikaten, werden ihm diese innerhalb von 30 Tagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zugesandt.

Die Gesellschaft kann den direkten oder indirekten Aktienbesitz bestimmter Personen oder Personengruppen, Firmen oder juristischer Personen einschränken oder verhindern. Dabei handelt es sich insbesondere um (a) Personen, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstossen haben, (b) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft gegen einen bestimmten aufsichtsrechtlichen Status verstösst oder diesen nicht einhält, eine Steuerpflicht ausgelöst wird (einschliesslich regulatorischer oder steuerlicher Verbindlichkeiten, die sich beispielsweise aus den Anforderungen von FATCA oder CRS oder ähnlichen Bestimmungen oder Verstössen dagegen ergeben) oder ein sonstiger Nachteil resultiert, den die Gesellschaft sonst nicht erlitten hätte (einschliesslich einer Eintragungspflicht, die sich aus Wertpapier-, Anlage- oder vergleichbaren Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde ergibt), oder (c) Personen, deren konzentrierter Aktienbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds gefährden könnte. In der Satzung wird beschrieben, wie die Gesellschaft den direkten oder indirekten Besitz von Gesellschaftsaktien bestimmter Personen oder Personengruppen, Firmen oder juristischer Personen einschränken kann.

Der Verwaltungsrat kann zudem für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Aktienzeichnung ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge oder der entsprechende Saldo umgehend an den Aktienzeichner zurückgesandt. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Die geltende Annahmeschlusszeit, der Bewertungstag und der Zahlungstermin sind in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführt.

12.2 Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss FATCA-Status der Gesellschaft gelten

In Paragraph "Regulatorische Risiken - Vereinigte Staaten von Amerika" des Anhangs zu den Risikofaktoren finden Sie weitere Einzelheiten zu FATCA.

Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die FFI-Kriterien im Sinne des FATCA.

Gemäss FATCA und dem IGA Modell 1 zwischen den USA und dem Grossherzogtum Luxemburg kann ein FFI entweder ein "rapportierendes oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein.

Anhang II des IGA spezifiziert die juristischen Personen, die als "nicht rapportierende" FFIs gelten können, weil solche FFIs ein geringes Risiko bergen, für Zwecke der Hinterziehung von US-Steuern eingesetzt zu werden.

Um die Einhaltung des FATCA sicherzustellen und eine FATCA-Strafquellensteuer auf bestimmte aus US-Quellen stammende Zahlungen an die Gesellschaft, die Teilfonds oder die Aktieninhaber zu vermeiden, hat sich die Gesellschaft für den nicht rapportierenden Status gemäss der Kategorie "kollektives Anlageinstrument" in Anhang II des IGA entschieden.

Der Status eines "kollektiven Anlageinstruments" gemäss Anhang II des IGA gilt sowohl für die Gesellschaft als auch für jeden Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist. Dokumente, die den FATCA-Status der Gesellschaft nachweisen, gelten auch als Nachweis für den FATCA-Status jedes Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist.

Den Status als "kollektives Anlageinstrument" erhalten Investmentgesellschaften (gemäss Definition im IGA), die in Luxemburg gegründet und als kollektives Anlageinstrument reguliert werden, sofern alle ihre Anteile (einschliesslich Aktien) von folgenden Rechtssubjekten oder über diese gehalten werden:

- ein oder mehrere ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (wie gemäss FATCA und IGA definiert);
- aktive Non-Financial Foreign Entities ("Aktive NFFEs" wie in Anhang I des IGA beschrieben);
- US-Personen, die keine Specified US Persons sind (gemäss Definition im FATCA); oder
- Finanzinstitute, die keine nichtteilnehmenden Finanzinstitute im Sinne des FATCA sind (wie im FATCA definiert).

Die Gesellschaft wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen und die Bedingungen für den Status eines "kollektiven Anlageinstruments" nach FATCA einzuhalten. Dementsprechend (i) kann der Verwaltungsrat Anträge von Anlegern ablehnen, die nicht unter eine der oben genannten Kategorien fallen, (ii) dürfen Anleger nur über ein Finanzinstitut, das unter eine der oben genannten Kategorien fällt, Aktien zeichnen und halten, damit der FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gewahrt bleibt, (iii) kann der Verwaltungsrat bestehenden Aktieninhabern, deren Aktienbesitz den oben genannten Bestimmungen nicht oder nicht mehr entspricht, Vorschläge machen, um ihren Aktienbesitz mit dem FATCA-Status der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen (zum Beispiel die zwangsweise Rücknahme von Aktien), und (iv) ist der Verwaltungsrat gemäss Satzung generell berechtigt, Aktien von Aktieninhabern, deren Aktienbesitz gegen die oben genannten Bestimmungen verstösst, zwangsweise zurückzunehmen.

Folglich führt die Gesellschaft im Register der Aktieninhaber keine direkten Einzelanleger ausser den Rechtssubjekten, die unter eine der oben genannten Kategorien fallen. Die Aktieninhaber, die im Register der Aktieninhaber erfasst sind, benachrichtigen die Transferstelle sowie entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft auf eine zwischen der Gesellschaft und den Aktieninhabern vereinbarten Weise, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat (siehe Paragraph 13.1 unten für weitere Informationen zu "veränderten Umständen"). Diese Benachrichtigungen müssen so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage nach Eintreten der Veränderung erfolgen.

Die Anleger werden auf Kapitel 11 dieses Prospekts verwiesen, das weitere Informationen über die Rechte von Anlegern enthält, die Aktien über einen Intermediär oder Nominee halten.

Weitere Informationen, wie Zeichnungsanträge für Aktien im FATCA-Kontext zu stellen sind, erhalten die Anleger von der Gesellschaft, der globalen Vertriebsstelle oder den Vertriebsstellen.

13. RÜCKNAHME DER AKTIEN

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Als Rücknahmepreis gilt der Nettoinventarwert je Aktie, der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnet wird, wobei bei einzelnen Teilfonds (wie in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnt) eine Handelsgebühr abgezogen wird.

Die neuesten Rücknahmepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Aktieninhaber müssen ihre Rücknahmeanträge schriftlich bei der Gesellschaft einreichen oder per Telex oder Fax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, und zwar bis spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit. Ein ordnungsgemäss erfolgter Antrag ist unwiderruflich, ausgenommen im Falle bzw. während der gesamten Dauer einer Aussetzung der Rücknahme oder eines Rücknahmeaufschubs. In allen anderen Fällen darf der Verwaltungsrat den Widerruf eines Rücknahmeantrags genehmigen.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, für den darauffolgenden Geschäftstag reserviert. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsstellen annehmen.

Fällt der Restwert der von einem Anleger an einem Teilfonds gehaltenen P-, R-, M- oder IM-Aktien nach einem Rücknahmeantrag unter den in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnten Mindestanlagebetrag (Gegenwert in irgendeiner Referenzwährung von EUR 3'000 für P-, M- und IM-Aktien und EUR 1'000 für R-Aktien), kann die Gesellschaft die restlichen Aktien dieses Anlegers am entsprechenden Teilfonds zurücknehmen. Fällt der Restwert der von einem Anleger gehaltenen I- oder S-Aktien unter

die in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds angegebene Schwelle, kann die Gesellschaft die unter "Umtausch von Aktien" (Kapitel 14) erwähnten Massnahmen ergreifen.

Werden Aktien von einem Aktieninhaber gehalten, dessen Status als unvereinbar gilt mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" zur Sicherstellung der FATCA-Konformität, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen solche Aktien im Einklang mit den Prospektbestimmungen und der Satzung zurücknehmen.

Wenn sich die Umstände dergestalt ändern, dass ein Aktieninhaber, dessen Status gemäss FATCA-Bestimmungen bisher als vereinbar mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" galt, nicht mehr berechtigt ist, Aktien zu halten, muss der Aktieninhaber die Transferstelle sowie entweder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage nach Eintreten der Änderung über diese Veränderung informieren. Als veränderter Umstand gelten im weitesten Sinne alle Ereignisse oder Situationen, bei deren Eintreffen die Gesellschaft nicht mehr davon ausgehen kann, dass die Dokumentation, Erklärungen, Angaben oder Informationen (des Aktieninhabers oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), auf die sie sich bisher im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verlassen hat, weiterhin zutreffen. Erhält der Verwaltungsrat Kenntnis von solchen veränderten Umständen oder wird er darüber informiert, kann er im eigenen Ermessen und in Übereinstimmung mit den Prospektbestimmungen und der Satzung die Aktien zurücknehmen, wenn es den Anschein hat beziehungsweise unwahrscheinlich ist, dass die Konformität des Aktieninhabers innerhalb eines angemessenen Zeitraums, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt, nicht wieder hergestellt werden kann, um die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA jederzeit zu erfüllen.

Zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme kann der Wert der Aktien, je nach Marktwert der im Teilfonds zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Vermögenswerte, sowohl über als auch unter dem vom Anleger bezahlten Preis liegen. Der Wert der Aktien einer Klasse, die auf eine Alternativwährung lautet, ist zudem stark von den Währungsschwankungen der Alternativwährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds und der zur Deckung des Währungsrisikos angewandten Absicherungspolitik abhängig.

Auf Ersuchen der Aktieninhaber kann die Gesellschaft unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Aktieninhaber eine Sachauszahlung beschliessen. Sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften oder die CSSF nichts anderes vorsehen, unterliegt eine solche Sachauszahlung einem speziellen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Anlagen und die Kosten eines solchen Berichts werden vom Aktieninhaber getragen werden.

Die Aktien werden nach ihrer Rücknahme durch die Gesellschaft als verfallen erklärt.

Die Bezahlung erfolgt normalerweise in der Referenzwährung vor dem Zahlungstermin, der in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds festgelegt ist, oder, falls später, am Tag, an dem das/die Aktienzertifikat(e) (sofern solche ausgestellt wurden) der Gesellschaft retourniert worden ist/sind. Bei der Rücknahme von Aktien einer Klasse, die auf eine Alternativwährung lautet, erfolgt die Bezahlung des Rücknahmebetrags normalerweise in der betreffenden Währung.

Aufgrund allfälliger Währungsschwankungen und Schwierigkeiten betreffend die Kapitalrückführung aus bestimmten Gerichtsbarkeiten (siehe Anhang zu den Risikofaktoren) ist es allerdings möglich, dass die Gesellschaft den Verkaufserlös verspätet erhält und der schliesslich erhaltene Betrag nicht unbedingt den zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion berechneten Nettoinventarwert widerspiegelt.

Sollte aufgrund aussergewöhnlicher Umstände die Liquidität des Portefeuilles in Bezug auf diese Aktienklasse nicht ausreichen, um die Rücknahmebeträge innerhalb dieser Periode zu bezahlen, muss die Bezahlung baldmöglichst danach, aber ohne Zinsen, erfolgen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Bezahlung der Rücknahmebeträge infolge spezifischer gesetzlicher Bestimmungen verzögert wird, etwa durch Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft, die es unmöglich machen, für den Verkauf oder die Veräusserung des Vermögens eines Teilfonds bezahlt zu werden oder die Rücknahmebeträge in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Aktieninhabern wird die Bestätigung der Ausführung eines Rücknahmeantrags an dem Geschäftstag zugestellt, der auf die Ausführung des Rücknahmeantrags folgt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einer Drittpartei, wird die Bestätigung den Aktieninhabern an dem Geschäftstag zugesandt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt.

13.2 Aufschiebung der Rücknahmen

Damit die Aktieninhaber, die ihre Aktien nicht zurückgeben wollen, nicht durch die abnehmende Liquidität des Portefeuilles der Gesellschaft infolge umfangreicher und innerhalb kurzer Zeit eingegangener Rücknahmeanträge benachteiligt werden, kann der Verwaltungsrat das nachstehend dargelegte Verfahren anwenden, um die Rücknahme mittels einer geordneten Veräusserung von Wertpapieren vorzunehmen.

Erhält die Gesellschaft für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines beliebigen Teilfonds, so muss die Gesellschaft nicht an einem Bewertungstag oder innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der Aktien eines Teilfonds an diesem Bewertungstag oder am Anfang des genannten Zeitraums zurücknehmen. Die Rücknahme kann somit höchstens sieben Bewertungstage ab Eingang des Rücknahmeantrags aufgeschoben werden (jedoch stets vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen). Im Falle eines Aufschubs der Rücknahme werden die betreffenden Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie am Bewertungstag, an dem der Antrag bearbeitet wird, zurückgenommen.

Überzählige Rücknahmeanträge werden für den darauffolgenden Bewertungstag zurückgestellt und dann prioritär bearbeitet.

Erhält die Gesellschaft für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds, kann die Gesellschaft im Interesse einer fairen und gleichen Behandlung der Aktieninhaber beschliessen, Vermögenswerte dieses Teilfonds möglichst im gleichen Umfang zu verkaufen, wie der Anteil der Aktien am Vermögen des Teilfonds, für die im Vergleich zu der zu diesem Zeitpunkt insgesamt in Umlauf befindlichen Anzahl von Aktien des Teilfonds Rücknahmeanträge gestellt worden sind. Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erhalten die Aktieninhaber, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, einen Betrag, der dem nach diesem Verkauf berechneten Nettoinventarwert je Aktie entspricht. Die Bezahlung erfolgt umgehend nach Verkaufsabschluss, sobald die Gesellschaft den Verkaufserlös in einer frei konvertierbaren Währung erhalten hat.

Der Aufschub für Rücknahmen gilt auch für Umtauschanträge.

14. UMTAUSCH VON AKTIEN

Aktieninhaber jedes Teilfonds können, solange sie alle sich auf die Aktienklassen des neuen Teilfonds beziehenden Zeichnungsbedingungen erfüllen, ihr Portefeuille ganz oder teilweise gegen Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Dazu müssen sie - per Telex oder Fax mit schriftlicher Bestätigung - an die Transferstelle der Gesellschaft in Luxemburg oder über die globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle spätestens bis zur für den Tag, an dem die Aktien umgetauscht werden sollen, geltenden Annahmeschlusszeit einen entsprechenden Antrag stellen; dies mit der Massgabe, dass der Verwaltungsrat für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds im Rahmen von Umtauschanträgen während eines bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen kann. Dieser muss folgende Informationen enthalten: den Namen des Aktieninhabers, die Anzahl der umzutauschenden Aktien (sofern nicht der gesamte Aktienbestand umgetauscht werden soll) und nach Möglichkeit die Referenznummer der umzutauschenden Aktien sowie die Angabe der gewünschten wertmässigen Aufteilung auf die neuen Teilfonds (sofern mehr als einer). Aktien einer Klasse können gegen Aktien einer anderen Klasse umgetauscht werden, solange alle Zeichnungsbedingungen der neuen Aktienklasse erfüllt sind. Der Umtausch in eine "Seeding"-Aktienklasse ist jedoch nicht erlaubt, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschlossen hat. Wie in Paragraph 2.2 dargelegt können Aktieninhaber die für jeden Teilfonds erhältlichen Aktienklassen den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft und der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) entnehmen oder beim Sitz der Gesellschaft oder bei den ausländischen Vertretungen um entsprechende Auskunft bitten.

Im Falle eines Umtauschs betreffend Teilfonds mit anderen Annahmeschlusszeiten gilt die jeweils strengste Annahmeschlusszeit (siehe Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds).

Es gilt zu beachten, dass der Umtausch erst erfolgen kann, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) erhalten hat.

Aktieninhaber können den Umtausch ihrer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse beantragen, wenn sie die in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien für die Anlage in diese Aktienklasse erfüllen; dies mit der Massgabe, dass der Verwaltungsrat für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds im Rahmen von Umtauschanträgen während eines bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen kann. Die für die entsprechende Aktienklasse erforderliche erstmalige Mindestanlage bzw. der Mindestanlagebetrag wird unter Umständen mit einer weiteren Zeichnung oder aufgrund von Marktschwankungen erreicht.

Beantragt ein Aktieninhaber, dass nur ein Teil des von ihm im ursprünglichen Teilfonds aktuell gehaltenen Bestandes an einer Aktienklasse umgetauscht wird, und hätte dieser Umtausch zur Folge, dass der Wert der von diesem Aktieninhaber gehaltenen Aktienklasse unter den Mindestanlagebetrag des ursprünglichen oder des neuen Teilfonds zu liegen kommt, darf der Verwaltungsrat, hält er dies für zweckdienlich, den Umtauschantrag zurückweisen oder die Gesamtheit der von diesem Aktieninhaber im ursprünglichen Teilfonds aktuell gehaltenen Bestand umtauschen.

Die Gesellschaft kann Aktien mit besonderen Eignungskriterien, die von einem Anleger gehalten werden, in Aktien ohne besondere Eignungskriterien oder mit Eignungskriterien umtauschen, die dieser Anleger erfüllt, wenn dieser Anleger eines der für die jeweilige Aktienklasse geltenden, in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllt (z.B. nach einem Rücknahmeantrag für einen Teil seines Portefeuilles). Kein Umtausch findet indes statt, wenn die Restanlage in einer Aktienklasse mit besonderen Eignungskriterien eines bestimmten Teilfonds nur aufgrund von Marktfluktuationen oder Währungsschwankungen unter den erforderlichen Mindestanlagebetrag fällt.

Die Gesellschaft fordert von Anlegern in Aktienklassen mit besonderen Eignungskriterien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Anträge auf Umtausch in Aktienklassen mit besonderen Eignungskriterien zurückweisen, wenn nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Der Umtausch basiert auf dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft bestimmt die Anzahl von Aktien, in die ein Aktieninhaber seine ursprünglichen Aktien umtauschen will, gemäss folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - F}{E}$$

Dabei bedeutet:

- A: Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds
- B: Anzahl der Aktien des ursprünglichen Teilfonds
- C: Nettoinventarwert je umzutauschende Aktie
- D: Währungsumtauschfaktor
- E: Nettoinventarwert je auszugebende Aktie
- F: Umtauschgebühr von bis zu 0,50%

Inhabern von S-Aktien werden beim Umtausch zwischen Teilfonds (nicht aber beim Umtausch zwischen Aktienklassen desselben Teilfonds) ausserdem Handelsgebühren belastet (siehe Paragraph 10.4).

Die Gesellschaft stellt dem betreffenden Anleger eine Aktienbestätigung mit genauen Angaben zum Umtausch aus und gibt auf Verlangen des Anlegers neue Aktienzertifikate aus.

Ein Umtauschantrag ist unwiderruflich, ausser die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklasse oder des betreffenden Teilfonds wurde eingestellt oder der Umtausch aufgeschoben.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, am nächsten Geschäftstag bearbeitet. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsstellen annehmen.

Die Bestimmungen zur verzögerten Bezahlung von Rücknahmebeträgen (siehe Paragraph 13.1) und zum Aufschub der Rücknahmen (siehe Paragraph 13.2) gelten auch für Umtauschanträge.

15. NETTOINVENTARWERT

15.1 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Ausser im Falle einer Einstellung (siehe weiter unten) werden der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds an jedem Bewertungstag in der entsprechenden Referenzwährung bzw. für Aktienklassen in Alternativwährungen in der betreffenden Alternativwährung berechnet.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie der einzelnen Teilfonds erfolgt an jedem Bewertungstag.

Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der darauf abzielt, die Aktieninhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelsgeschäften für Rechnung eines Teilfonds zu schützen, wenn ein Teilfonds hohe Zu- oder Abflüsse verzeichnet.

Übersteigen die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert ("Swing-Schwellenwert"), kann der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um einen Faktor angepasst werden, um die erwarteten Kosten für den Handel mit den Basiswerten des Teilfonds abzubilden. Dieser Faktor wird normalerweise als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ("Swing-Faktor") ausgedrückt.

Wenn die Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen an einem Bewertungstag den Swing-Schwellenwert übersteigen, wird der Nettoinventarwert um den Swing-Faktor nach oben bzw. nach unten angepasst. Damit sollen die Handelskosten besser auf die Aktieninhaber verteilt werden, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, statt die Aktieninhaber zu belasten, die am massgeblichen Bewertungstag nicht mit ihren Aktien handeln.

Swing-Schwellenwerte

Der Swing-Schwellenwert wird für jeden Teilfonds separat bestimmt und kann je nach den herrschenden Umständen im Laufe der Zeit variieren. Die Bestimmung des Swing-Schwellenwerts kann durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Grösse des Teilfonds
- Art und Liquidität der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert
- Kosten, und damit der Verwässerungseffekt, die mit den Märkten verbunden sind, in welche der Teilfonds investiert
- die Anlagepolitik eines Teilfonds und der Umfang, indem ein Teilfonds Barmittel (oder barmittelähnliche Werte) halten kann, statt immer vollständig investiert zu sein
- Marktbedingungen (einschliesslich Marktvolatilität)

Ist ein Swing-Schwellenwert von 0% festgelegt, erfolgt ein "vollständiges" Swing Pricing. Dabei wird die Swing-Richtung durch die Nettohandelsaktivität am entsprechenden Bewertungstag (Nettozeichnungen oder -rücknahmen) bestimmt. Ist ein Swing-Schwellenwert von über 0% festgelegt, erfolgt ein "partiell" Swing Pricing. Dieses wird jedoch nur angewendet, wenn die Nettohandelsaktivität am Bewertungstag den Swing-Schwellenwert überschreitet.

Swing-Faktoren

Der Swing-Faktor darf normalerweise 3% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen. Unter ausserordentlichen Marktbedingungen und wo es der Verwaltungsrat als notwendig erachtet, die Interessen der Aktieninhaber effizient zu schützen, kann der Verwaltungsrat jedoch die Obergrenze für den Swing-Faktor für einen Teilfonds auf über 3% seines Nettoinventarwerts erhöhen. In einem solchen Fall sind die betroffenen Aktieninhaber baldmöglichst danach darüber zu informieren. Ausserordentliche Marktbedingungen können eine erhöhte Markt- und Sektorvolatilität, eine Ausweitung der Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten und/ oder einen Anstieg der Portfoliotransaktionskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel umfassen.

Es wird Folgendes festgehalten:

- (i) Der Swing-Faktor gilt für alle Aktien des Teilfonds, auf die das Swing Pricing anwendbar ist;
- (ii) auf unterschiedliche Teilfonds sind unterschiedliche Swing-Faktoren anwendbar.

Folgende Elemente können die Bestimmung des Swing-Faktors beeinflussen (nicht abschliessende Auflistung):

- Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten, die im Anlageportefeuille eines Teilfonds gehalten werden
- Broker-Kommissionen
- Transaktionssteuern und andere Handelskosten, die sich massgeblich auswirken könnten
- andere Vergütungen, die den Verwässerungseffekt verstärken könnten

Die Verwaltungsgesellschaft trifft, unter der Verantwortung der Gesellschaft, die operativen Entscheidungen zum Swing Pricing und überprüft sie regelmässig. Hierzu gehört auch die Bestimmung der (gegebenenfalls) anwendbaren Swing-Schwellenwerte und der Swing-Faktoren für jeden Teilfonds.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (bei Verwendung des oben beschriebenen Swing Pricing) wird zur Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien der einzelnen Teilfonds verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Swing-Pricing-Mechanismus den spezifischen Umständen der einzelnen Transaktionen der Aktieninhaber nicht Rechnung trägt, da er auf der Basis der Nettozu- oder -abflüsse angewendet wird.

Das Swing Pricing wird für jeden Teilfonds einzeln angewendet, obwohl ein Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Teilfonds verwaltet wird (siehe Paragraph 6.5).

Neben den oben erwähnten Umständen im Zusammenhang mit den Nettozu- und -abflüssen wird zudem darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds mittels Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden kann, falls ein Teilfonds an einer Verschmelzung nach einem der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verfahren beteiligt ist. Diese Anpassung ermöglicht eine Aufrechnung aller Auswirkungen der Barmittelzu- oder -abflüsse am Verschmelzungsdatum.

Verwässerungsanpassung

Als Alternative zum oben beschriebenen Swing-Pricing-Mechanismus darf der Verwaltungsrat alle erforderlichen Verwässerungsanpassungen am Nettoinventarwert eines Teilfonds vornehmen ("Verwässerungsanpassung"), um eine Verwässerung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der hohe Zu- oder Abflüsse verzeichnet, zu vermeiden. Die Verwässerungsanpassung darf normalerweise 3% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Dieser Wert kann jedoch angehoben werden, wenn ausserordentliche Marktbedingungen herrschen und wenn dies im besten Interesse der Aktieninhaber liegt. In einem solchen Fall sind die betroffenen Aktieninhaber baldmöglichst danach darüber zu informieren. Ausserordentliche Marktbedingungen können eine erhöhte Markt- und Sektorvolatilität, eine Ausweitung der Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten und/oder einen Anstieg der Portfoliotransaktionskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel umfassen.

Folgende Elemente können die Bestimmung der Verwässerungsanpassung beeinflussen (nicht abschliessende Auflistung):

- Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten, die im Anlageportefeuille eines Teilfonds gehalten werden
- Broker-Kommissionen
- Transaktionssteuern und andere Handelskosten, die sich massgeblich auswirken könnten
- andere Vergütungen, die den Verwässerungseffekt verstärken könnten

Sämtliche Mitteilungen an die Aktieninhaber in Bezug auf die Anwendung des Swing Pricing oder die Verwässerungsanpassung, einschliesslich des davon betroffenen Teilfonds, werden auf www.loim.com veröffentlicht und auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Für Teilfonds, deren Aktien einer bestimmten Klasse wöchentlich gezeichnet und/oder zurückgegeben werden können, kann der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag für Informations- oder Berichtszwecke berechnet werden. Die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise der Aktien dieser Teilfonds werden aber nur am massgeblichen wöchentlichen Bewertungstag ermittelt (siehe Kapitel 12 und 13).

Wurden für einen Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgegeben, wird der Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag bestimmt, indem das Gesamtvermögen der relevanten Aktienklasse abzüglich der dieser Aktienklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Gesamtzahl der am betreffenden Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse geteilt wird.

Die Aktiva werden gemäss den in der Satzung aufgeführten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen bewertet.

Die Ermittlung des Werts aller amtlich notierten oder an einem anderen regulierten Markt gehandelten Wertpapiere erfolgt auf der Basis des am Bewertungstag auf dem Hauptmarkt dieser Wertpapiere zuletzt erhältlichen, von einem vom Verwaltungsrat anerkannten Kursdienst übermittelten Kurses. Wertpapiere, deren angemessener Wert nicht diesem Preis entspricht, und nicht notierte Wertpapiere sowie alle anderen Anlagen, einschliesslich der erlaubten Finanzterminkontrakte und Optionen, werden aufgrund der vorsichtig und nach Treu und Glauben prognostizierten Verkaufspreise bewertet.

Der Wert der Geldmarktinstrumente wird entweder anhand von Marktdaten oder mit Bewertungsmodellen (einschliesslich auf fortgeführten Anschaffungskosten basierende Systeme) ermittelt. Sofern bei der Ermittlung des Werts von Geldmarktinstrumenten Bewertungsmodelle zur Anwendung gelangen, stellt die Gesellschaft sicher, dass diese Modelle mit den Anforderungen der Luxemburger Gesetzgebung und insbesondere mit dem CSSF-Rundschreiben 08/339 ergänzt durch das Rundschreiben 08/380 im Einklang stehen. Insbesondere wenn zur Bewertung der Geldmarktinstrumente eine Abschreibungsmethode verwendet wird, sorgt die Gesellschaft dafür, dass dies keine wesentlichen Abweichungen zwischen dem Wert der Geldmarktinstrumente und dem gemäss der Abschreibungsmethode berechneten Wert zur Folge hat.

Aktiva und Verbindlichkeiten in anderen als den vorgesehenen Referenzwährungen werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt allgemein geltenden Marktkurs in die entsprechende Referenzwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Aktie wird auf vier Dezimalstellen gerundet (ausgenommen im Falle der auf JPY lautenden Aktien).

Der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds wird von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem von der Gesellschaft bevollmächtigten Angestellten oder Delegierten bescheinigt; diese Bescheinigung ist endgültig, sofern kein augenscheinlicher Irrtum vorliegt.

Die Finanzberichte der Gesellschaft enthalten den geprüften konsolidierten Jahresabschluss in USD.

Ist aufgrund bestimmter Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats die Bewertung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in der vorgesehenen Währung nicht in angemessener Weise durchführbar oder für die Aktieninhaber nachteilig, so können der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung berechnet werden.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis (Nettoinventarwert je Aktie) der Aktienklassen der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung bzw. in der Alternativwährung im Falle von in Alternativwährungen begebenen Aktienklassen sind beim Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen erhältlich sowie auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) ersichtlich. Nach Ermessen des Verwaltungsrats, aber immer unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, können diese Informationen täglich in verschiedenen, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen und Finanzzeitschriften publiziert werden. Der Verwaltungsrat kann ferner die Zeitungen und Finanzzeitschriften für jede Aktienklasse frei wählen. Jede Aktienklasse (P, R, U, I, N, S, M und IM) trägt die eigenen Kosten der Veröffentlichung von Ausgabe- bzw. Rücknahmepreisen.

15.2 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien des entsprechenden Teilfonds in folgenden Fällen einstellen:

- (a) wenn der Handel der Anteile/Aktien eines Anlageinstruments, in dem ein Grossteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds investiert ist, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Anlageinstruments eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn ein Markt oder eine Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als einem Feiertag geschlossen ist oder der Handel stark eingeschränkt oder suspendiert ist;
- (c) wenn ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds mit den üblichen Bewertungsmethoden nicht fristgerecht, genau oder zu einem fairen Marktwert bewertet werden kann;
- (d) wenn der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann;
- (e) bei einer Notsituation, aufgrund der der Verkauf oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist;
- (f) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise der Bestimmung des Preises oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder der auf einem Markt oder an einer Börse geltenden Kurse dienen;
- (g) wenn die Überweisung von Beträgen im Zusammenhang mit der Veräusserung oder der Bezahlung von Anlagen eines Teilfonds unmöglich ist;
- (h) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund der es praktisch unmöglich ist oder den Aktieninhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit den Aktien eines Teilfonds weiterzuführen;
- (i) bei (i) Veröffentlichung der Einladung zur Generalversammlung der Aktieninhaber zur Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder (ii) nach Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds;
- (j) gemäss den Bestimmungen zu Verschmelzungen des Gesetzes, vorausgesetzt, eine solche Aussetzung ist zum Schutz der Aktieninhaber gerechtfertigt;
- (k) im Falle eines Feeder, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master ausgesetzt ist.

Gemäss der Satzung kann die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Aktien einstellen, sobald ein Ereignis eintritt, das ihre Liquidation zur Folge hat.

Anleger, die einen Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, werden binnen sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich von einer solchen Einstellung in Kenntnis gesetzt. Die Aktieninhaber werden unverzüglich über die Beendigung einer solchen Einstellung informiert durch (i) eine Mitteilung in derselben Art wie die Mitteilung der oben beschriebenen Einstellung und/oder (ii) jegliche alternative oder zusätzliche Informationskanäle, welche der Verwaltungsrat angesichts der Umstände und der Interessen der Aktieninhaber für angemessener erachtet (z.B. über eine Website).

16. LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

- (a) Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 durch Beschluss der Aktieninhaber liquidiert werden. Für den Fall einer Verschmelzung gelten für die Beschlussfassung der Aktieninhaber dasselbe Quorum und dieselben Mehrheiten, wenn nach einer solchen Verschmelzung die Gesellschaft nicht mehr existiert.
- (b) Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100 Mio. oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von die Gesellschaft betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der Aktieninhaber, kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an alle Aktieninhaber am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) der noch nicht zurückgenommenen Aktien ohne Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Der Verwaltungsrat beruft nach Ende der Mitteilungsfrist sofort eine ausserordentliche Versammlung der Aktieninhaber ein, um einen Liquidator der Gesellschaft zu ernennen.
- (c) Sinkt der Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds unter USD 50 Mio. oder den Gegenwert in der Referenzwährung eines Teilfonds oder sinkt das Vermögen eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmeanträgen unter die oben erwähnte Schwelle oder hält es der Verwaltungsrat für angemessen, die Anlegern angebotenen Teilfonds zu rationalisieren, oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der jeweiligen Aktieninhaber, kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an die betreffenden Aktieninhaber, insoweit dies nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) Aktien dieses Teilfonds ohne Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Aktieninhaber oder zur Sicherstellung von deren Gleichbehandlung etwas anderes beschliesst, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren verlangen, wobei jedoch die tatsächlich bei der Veräusserung der Anlagen erzielten Preise und die entstandenen Veräusserungskosten zu berücksichtigen sind.
- (d) Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder eines Master, löst die Verschmelzung, Teilung oder Auflösung dieses Masters die Auflösung des Feeder aus, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst im Einklang mit Artikel 16 der Satzung und dem Gesetz von 2010, den Master durch einen anderen Master zu ersetzen oder den Feeder in einen Nicht-Feeder-Teilfonds umzuwandeln.
- (e) Die Auflösung eines Teilfonds mit Zwangsrücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen Gründen als den im vorigen Absatz dargelegten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Aktieninhaber des aufzulösenden Teilfonds in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds, die ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden kann und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig ist.
- (f) Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht von den Aktienhabern beansprucht werden, werden bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt und gelten nach 30 Jahren als verfallen.
- (g) Die Rückstellung für prognostizierte Realisierungskosten wird ab dem vom Verwaltungsrat definierten Datum bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt, spätestens aber ab dem Versandtag der in Unterabsatz (b), (c), (d) und (e) erwähnten Mitteilung.
- (h) In Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) unter Einsatz eines der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verfahren zu verschmelzen. Bei einer Verschmelzung eines Teilfonds teilt der Verwaltungsrat dies den betroffenen Aktienhabern gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften mit. Diese Mitteilung an die betroffenen Aktieninhaber hat mindestens 30 Tage vor dem letzten Tag zu erfolgen, an dem die Aktieninhaber ihr Recht ausüben können, den Rückkauf, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen. Für diesen Rückkauf, diese Rücknahme oder diesen Umtausch fallen abgesehen von den zur Deckung der Realisierungskosten einbehaltenen Beträgen keine Kosten an. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Datum, an dem das in Artikel 75 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 erwähnte Umtauschverhältnis berechnet wird.
- (i) Der Verwaltungsrat kann den Aktienhabern eines Teilfonds auch vorschlagen, den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) gemäss dem Gesetz von 2010 zu verschmelzen. In diesem Fall kann die ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig.

- (j) Hält der Verwaltungsrat es aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der Aktieninhaber des jeweiligen Teilfonds, kann ein einzelner Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds umstrukturiert werden. Ein solcher Entschluss wird den Aktieninhabern ordnungsgemäss mitgeteilt. Die Mitteilung umfasst auch Angaben zu den zwei oder mehr neuen Teilfonds und erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, damit die Aktieninhaber ihre Aktien ohne Handels- oder Rücknahmegebühren zurückgeben können, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds stattfindet. Unter denselben Umständen kann der Verwaltungsrat beschliessen, eine Aktienklasse in zwei oder mehr Aktienklassen aufzuteilen.

17. BESTEUERUNG

Der folgende Überblick basiert auf dem Recht und der Rechtspraxis, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegt deren Änderungen.

1) Die Gesellschaft

(a) Luxemburg

Weder unterliegt die Gesellschaft der luxemburgischen Einkommenssteuer, noch unterliegen die Ausschüttungen der Gesellschaft der luxemburgischen Quellensteuer. In Luxemburg müssen bei der Ausgabe von Aktien weder Stempel- noch andere Steuern entrichtet werden.

Für jeden Teilfonds können die Aktienklassen U, P, R, I, S, M und N (sowie die IM-Aktienklasse für PrivilEdge – Amber Event Europe) begeben werden. Die Aktienklassen U, P, R, I, M, N und IM unterliegen (ausser wie unten dargelegt) einer Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr und die institutionellen Anlegern vorbehaltenen S-Aktien unterliegen in Luxemburg gemäss Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 einer Abonnementssteuer von 0,01% pro Jahr. Die Abonnementssteuer wird anhand des Nettoinventarwerts der diesen Aktien entsprechenden Teilfonds berechnet. Die Steuer wird von der Gesellschaft vierteljährlich aufgrund des Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Kalenderquartals gezahlt.

Die vergünstigte Abonnementssteuer von 0,01% wird institutionellen Anlegern nach bestem Wissen der Gesellschaft am Datum des Inkrafttretens des Prospekts und zum Zeitpunkt der Zulassung nachfolgender Anleger aufgrund der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften in Luxemburg gewährt. Diese Einschätzung unterliegt jedoch für die Vergangenheit und die Zukunft den gelegentlichen Auslegungen des Status eines institutionellen Anlegers durch zuständige Behörden. Stuft eine Behörde den Status eines Anlegers neu ein, kommt unter Umständen für die gesamte Aktienklasse S eines Teilfonds eine Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr zur Anwendung.

Aktien der Klassen U, P, R, I, M und N können gemäss Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 der reduzierten Abonnementssteuer von 0,01% unterliegen, wenn sie von institutionellen Anlegern gehalten werden.

Der von der Gesellschaft realisierte oder nicht realisierte Wertzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegt in keiner Weise der luxemburgischen Besteuerung.

(b) Deutschland

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Falls diese anwendbar ist, müssen die Teilfonds die unter "21.2 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden" aufgeführten Kriterien erfüllen, um von der Teilfreistellung gemäss InvStG zu profitieren.

(c) Allgemeines

Die der Gesellschaft auf ihre Anlagen ausgezahlten Dividenden und/oder Zinsen können in den Ursprungsländern nicht rückforderbaren Quellensteuern unterliegen. Diese Steuern werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen spezifischen Vereinbarungen zugunsten der betreffenden Aktieninhaber so weit wie möglich zurückgefordert.

2) **Aktieninhaber**

(a) **Luxemburg**

Die Aktieninhaber unterliegen in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder anderen Steuern (mit Ausnahme von Aktieninhabern, die in Luxemburg domiziliert oder wohnhaft sind oder dort eine Betriebsstätte haben).

(b) **Allgemeines**

Anleger sind gehalten, sich bei ihren professionellen Beratern über die Konsequenzen zu erkundigen, die ihnen gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, der sie unterstehen, aus dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch, der Übertragung oder dem Verkauf von Aktien erwachsen, einschliesslich der steuerlichen Konsequenzen und allfälliger Devisenbewirtschaftungsvorschriften.

3) **Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung**

Die OECD hat von den G8/G20-Ländern ein Mandat erhalten, einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, "CRS") zu entwickeln, um einen globalen, umfassenden und multilateralen Informationsaustausch zu erreichen. Der CRS wird die Luxemburger Finanzinstitute verpflichten, die Halter von Finanzvermögen zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren Steuerwohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Die Luxemburger Finanzinstitute melden anschliessend die Finanzkontendaten des Halters der Vermögenswerte an die Luxemburger Steuerbehörden, die dann jedes Jahr diese Informationen automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln. Daher können gemäss den geltenden Vorschriften die Anleger in die Gesellschaft der Luxemburger und anderen zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die "Euro-CRS-Richtlinie" am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 unter den Mitgliedstaaten für Daten durchgeführt werden, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen.

Ausserdem hat Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement ("Multilaterales Abkommen") der OECD unterzeichnet, um im Rahmen des CRS automatisch Informationen auszutauschen. Ziel des Multilateralen Abkommens ist es, den CRS in den Ländern umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierfür bedarf es Vereinbarungen der einzelnen Länder.

Gemäss dem Gesetz von 2015, mit dem die Euro-CRS-Richtlinie umgesetzt wird, ist zu erwarten, dass der erste automatische Informationsaustausch am 30. September 2017 über Daten durchgeführt wird, die sich auf das Jahr 2016 beziehen. Dementsprechend ist die Gesellschaft ab 1. Januar 2016 verpflichtet, einen zusätzlichen Due-Diligence-Prozess bezüglich ihrer Anleger durchzuführen und die aufgrund ihres Status als luxemburgisches rapportierendes Finanzinstitut gemäss der Definition des Gesetzes von 2015, der in Artikel 4 des Gesetzes von 2015 aufgeführten Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Konten (wie im Gesetz von 2015 definiert), wie die Identität sowie den Wohnsitz der Inhaber der Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Einrichtungen und ihrer beherrschenden Personen), die Kontendaten, den Kontensaldo/-wert und die Erträge/die Verkaufserlöse oder die Rückgabeerlöse an die lokalen Steuerbehörden des Wohnsitzlandes der ausländischen Anleger zu melden, wenn diese ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Es auch möglich, dass der automatische Informationsaustausch unter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Bezüglich der möglichen steuerlichen und anderweitigen Auswirkungen der CRS-Umsetzung sollten die Anleger ihre Fachberater konsultieren.

18. FÜR ANLEGER EINSEHBARE DOKUMENTE

18.1 Einsehbare Dokumente

Exemplare folgender Dokumente können am Sitz der Gesellschaft zu den normalen Geschäftszeiten an jedem Werktag (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) eingesehen werden:

- (a) Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (b) Fondsmanagementverträge und diesbezügliche Änderungen;
- (c) Asset-Allocation-Vertrag;
- (d) Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsverträge;
- (e) Vereinbarungen über gemeinsames Management;
- (f) Nominee-Verträge;
- (g) Satzung der Gesellschaft.

Die in den Punkten (a) bis (f) erwähnten Verträge können von den Parteien in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

18.2 Wesentliche Informationen für Anlegerinnen und Anleger

Die aktuellen Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger in Bezug auf jeden Teilfonds sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich. Die Anleger erhalten auf Anfrage einen kostenlosen Ausdruck.

18.3 Sonstige Dokumente

Eine Kurzbeschreibung der Strategien, um die Stimmrechte, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben, sowie eine Liste der geltenden Zahlungstermine, die in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt sind, sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe verfügbar:

- (www.loim.com).

19. VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND INFORMATIONEN ZU HÄNDEN DER AKTIENINHABER

Die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft wird gemäss luxemburgischem Recht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs zu dem Datum und zu der Zeit, die in der Einberufungsmittelteilung angegeben sind, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort im Grossherzogtum Luxemburg abgehalten. Weitere Generalversammlungen der Aktieninhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben angegeben sind.

Die Aktieninhaber der Teilfonds oder Aktienklassen können jederzeit Generalversammlungen abhalten oder zu solchen einberufen werden, um über Angelegenheiten zu befinden, die ausschliesslich mit dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse im Zusammenhang stehen.

Die Generalversammlungen und anderen Versammlungen werden gemäss den Vorschriften luxemburgischen Rechts einberufen.

Falls sämtliche Aktien als Namensaktien begeben werden und von Rechts wegen keine Veröffentlichungen erforderlich sind, können die Einberufungsmittelungen ausschliesslich per eingeschriebener Post oder in einer Form versandt werden, die im geltenden Gesetz vorgesehen ist. Falls gesetzlich erlaubt, kann das Einberufungsschreiben einem Aktieninhaber mittels eines anderen Kommunikationsmittels zugestellt werden, das dieser auf die Weise und unter den Bedingungen akzeptiert hat, die in der Satzung beschrieben sind.

In der Einberufung werden Ort und Zeit der Versammlung, Zulassungsbedingungen, Tagesordnung, Quorums- und Abstimmungserfordernisse bekannt gegeben und es wird festgehalten, dass das Quorum und die Mehrheiten der Versammlung anhand der Aktien bestimmt werden, die um 12.00 Uhr Luxemburger Zeit fünf Tage vor der betreffenden Versammlung ausgegeben sind. Inhabern von Namensaktien wird für jede Versammlung ein Einberufungsschreiben an ihre im Aktienregister der Gesellschaft aufgeführte Adresse gesandt. Alle übrigen Mitteilungen werden den eingetragenen Aktieninhabern zugestellt und, soweit erforderlich, auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) und/oder in Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat als geeignet erachtet. Im Falle einer Veröffentlichung in ausländischen Gerichtsbarkeiten kann der Verwaltungsrat das Herkunftslandprinzip anwenden, wonach eine Publikation in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten erfolgt, sofern dies nach Luxemburger Recht erforderlich ist. Sollte ein solches Erfordernis im Luxemburger Recht fehlen, kann der Verwaltungsrat in ausländischen Gerichtsbarkeiten insoweit auf eine Veröffentlichung verzichten, als dies gemäss der lokalen Gesetzgebung der entsprechenden ausländischen Gerichtsbarkeiten erlaubt ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat je nach Umständen und entsprechend den Interessen der Aktieninhaber zusätzliche Kommunikationsmittel einsetzen, einschliesslich der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com), um die Aktieninhaber rascher und effizienter zu informieren.

Ein Anleger kann seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung der Aktieninhaber, nur dann vollständig gegenüber der Gesellschaft ausüben, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Aktieninhaber der Gesellschaft aufgeführt ist. Jeder eingetragene Aktieninhaber hat der Gesellschaft eine Adresse – und jeder Aktienhaber, der akzeptiert hat, Mitteilungen per E-Mail zu erhalten, eine E-Mail-Adresse – anzugeben, an die alle Mitteilungen und Nachrichten der Gesellschaft gesandt werden können. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen nicht immer möglich, dass der Anleger bestimmte Rechte der Aktieninhaber gegenüber der Gesellschaft direkt ausüben kann. Die Anleger sollten sich in Bezug auf ihre Rechte beraten lassen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet alljährlich am 30. September. Der Jahresbericht, der den geprüften und konsolidierten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft in USD enthält, ist spätestens 8 Tage vor Abhaltung der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die ungeprüften Halbjahresberichte per 31. März stehen zwei Monate nach dem Enddatum des Berichtszeitraums zur Verfügung. Die Berichte können am Sitz der Gesellschaft oder bei den ausländischen Vertretungen bezogen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschliessen, dass Informationen bezüglich der Anlagen von Teilfonds nur einigen oder allen Anlegern der Gesellschaft zugänglich sind. Sind diese Informationen einigen Anlegern vorbehalten, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass (i) diese Anleger die betreffenden Informationen benötigen, um rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder anderweitigen zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, dass (ii) diese Anleger die betreffenden Informationen vertraulich behandeln und dass (iii) diese Anleger die betreffenden Informationen nicht nutzen, um sich durch die Fachkenntnisse der Fondsmanager der Gesellschaft einen Vorteil zu verschaffen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der CSSF-Verordnung 10-4 und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 hat die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die folgenden Verfahren und Strategien umgesetzt:

- ein Verfahren zur angemessenen und raschen Behandlung von Beschwerden der Aktieninhaber: Damit erhalten Aktieninhaber die Möglichkeit, in der/den Amtssprache(n) ihres Sitzlands kostenlos eine Beschwerde bei ihren jeweiligen lokalen Vertretungen oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen. Die entsprechenden Adressen und Kontaktangaben sind in Kapitel 1 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, Kundenbeschwerden mit der grösstmöglichen Sorgfalt, Transparenz und Objektivität zu behandeln;
- Strategien, um die Stimmrechte, die mit Instrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben: Eine Kurzbeschreibung dieser Strategien ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos Detailinformationen zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Massnahmen;
- Vergütungen: Die wesentlichen Bedingungen von Vereinbarungen über Gebühren, Kommissionen oder nicht geldwerte Leistungen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Fondsmanagement- oder Verwaltungstätigkeit für den Fonds erhalten kann, werden, sofern zutreffend, im vorliegenden Prospekt und/oder in regelmässigen Geschäftsberichten offengelegt. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos nähere Informationen; und
- Verfahren zur Lösung von Interessenkonflikten. Einzelheiten zu diesem Ablauf sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar.

20. ZEICHNUNGSVERFAHREN

Wenn die in Paragraph 12.2 genannten Voraussetzungen vorliegen, können Anleger gemäss einer der unten beschriebenen Methoden Aktien zeichnen:

- (a) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag, adressiert an die Gesellschaft in Luxemburg, c/o Transferstelle der Gesellschaft:
- CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
2520 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg
Telefon: (352) 47 67 59 99
Fax: (352) 47 67 70 63 oder
- (b) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag an die globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle unter Angabe aller erforderlichen Informationen.

Die erstmalige Mindestanlage in Aktien ist in Anhang A aufgeführt.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode müssen schriftliche Anträge spätestens bis zur Annahmeschlusszeit (siehe Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds) bei der Gesellschaft eingehen. Sofern mit der Gesellschaft schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, muss dem schriftlichen Zeichnungsantrag ein Bankscheck oder ein Beleg einer erfolgten Swift-Überweisung beiliegen. Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt. Der Ausgabepreis muss mit Valuta vor dem in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds angegebenen Zahlungstermin vollständig eingezahlt sein, sofern die Gesellschaft nicht schriftlich ein anderes Verfahren vereinbart hat. Andere Zahlungsmethoden sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Zuteilung der Aktien hängt vom Eingang der freigegebenen Beträge bei der Verwahrstelle innerhalb der unter "Zahlungstermin" in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnten Zeitspanne (oder bis zum vorher mit dem Anleger vereinbarten Termin) ab. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann eine Aktienzeichnung verfallen und annulliert werden.

Aktien können nur von einem oder über eines der in Paragraph 12.2 aufgeführten FATCA-konformen Finanzinstitute gehalten werden.

Die Bezahlung der Zeichnungsbeträge hat per telegrafischer Überweisung in der Referenzwährung oder der Alternativwährung (für in Alternativwährungen begebene Aktienkategorien) des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, auf die folgenden Konten zugunsten CACEIS Bank, Luxembourg Branch zu erfolgen:

USD JP Morgan Chase
SWIFT-Code: CHASUS33
Kontoname: CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Kontonummer: 796706786
Chips-UID: 0002
ABA-Nummer: 021000021

EUR Direkt via TARGET II
SWIFT-Code: BSUILULLXXX
Kontoname: CACEIS Bank, Luxembourg Branch

GBP HSBC Bank Plc, International
SWIFT-Code: MIDLGB22
IBAN: GB63MIDL40051535210915
Bankleitzahl: 40-05-15
Kontonummer: 35210915 - CACEISBL

JPY Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Tokio
SWIFT-Code: BOTKJPJT
Kontonummer: 653-0418285

CHF	UBS Zürich SWIFT-Code: UBSWCHZH80A Kontonummer: 02300000060737050000Z IBAN: CH540023023006073705Z
HKD	Standard Chartered Bank, Hongkong SWIFT-Code: SCBLHKHH Kontonummer: 44709404622
SEK	Skandinaviska Enskilda Banken SWIFT-Code: ESSESESS Kontonummer: 52018532790 IBAN: SE535000000052018532790
NOK	Nordea Bank Norge SWIFT-Code: NDEANOKK Kontonummer: 60010209253 IBAN: NO4560010209253
CAD	Canadian Imperial Bank of Commerce SWIFT-Code: CIBCCATT Kontonummer: 1811118
AUD	Westpac Banking Corporation Intl Div. SWIFT-Code: WPACAU2S Kontonummer: AIS0020979
CNH	HSBC Hong Kong Limited SWIFT-Code: HSBCHKHH Kontonummer: 848-028213-209

unter Angabe der genauen Identität des/der Aktienzeichner(s) und des Namens des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden.

20.1 Aktienzeichnungen und Bestätigungen

- (i) Eine Gesellschaft muss jede Aktienzeichnung mit ihrem Firmensiegel versehen oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten unter Angabe seiner Befugnis unterzeichnen lassen;
- (ii) wird eine Aktienzeichnung oder Bestätigung von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, so muss die Vollmachturkunde der Aktienzeichnung beigelegt werden;
- (iii) ungeachtet der oben erwähnten Punkte (i) und (ii) kann eine Aktienzeichnung, die von einer Bank oder einer anderen Person im Namen oder scheinbar im Namen einer Gesellschaft gezeichnet worden ist, angenommen werden.

20.2 Allgemeines

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines bestimmten Zeitraums jederzeit und nach freiem Ermessen einschränken. Ausserdem kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, solche Restriktionen auf alle Anleger oder eine bestimmte Kategorie von Anlegern anzuwenden. In diesen Fällen werden die Anleger, deren Zeichnungsanträge abgelehnt wurden, ordnungsgemäss informiert.

Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit und nach freiem Ermessen alle aufgrund des vorgenannten Paragraphen geltenden Beschränkungen ganz oder teilweise widerrufen. In diesem Fall kann die Öffentlichkeit durch eine Publikation auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) über den vom Verwaltungsrat in dieser Hinsicht gefassten Beschluss informiert werden.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so werden die Zeichnungsbeträge oder der allfällige Saldo derselben dem Aktienzeichner umgehend auf Risiko der dazu berechtigten Person(en) zurückerstattet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate und allfällige überschüssige Zeichnungsbeträge bis zur Abrechnung der Zeichnungsbeträge zurückzubehalten.

Der Antragsteller muss der globalen Vertriebsstelle, der Vertriebsstelle oder dem Zentralverwaltungsagenten alle zweckmässigen Informationen liefern, die die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle oder der Zentralverwaltungsagent zur Prüfung der Identität des Antragstellers und seiner Berechtigung zur Zeichnung oder zum Besitz der Aktien benötigt. Der Antragsteller muss seinen Status gemäss FATCA anhand von relevanten Steuerunterlagen wie das Formular "W-8BEN" des US Internal Revenue Service (oder eines äquivalenten zulässigen Formulars, Dokuments oder Zertifikats), das regelmässig gemäss den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss, nachweisen und/oder gegebenenfalls eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre vorlegen. Unterlässt er dies, kann die Gesellschaft die Annahme der Zeichnung für Aktien der Teilfonds verweigern. Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen einer Verzögerung bei der Bearbeitung oder Ablehnung eines Zeichnungsantrags, weil der Antragsteller zeitnah keine zufriedenstellenden Informationen oder Dokumente vorgelegt hat.

Der Antragsteller muss angeben, ob er auf eigene Rechnung oder im Namen einer Drittpartei investiert. Anlagen in Aktien mit besonderen Eignungskriterien unterliegen den in Paragraph 2.2 erwähnten Bedingungen. Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für Aktien mit besonderen Eignungskriterien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für Aktien mit besonderen Eignungskriterien zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Gemäss internationalen Bestimmungen sowie Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, unter anderem dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner aktuellen Fassung, der CSSF-Verordnung 12-02 und der Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, sind alle Spezialisten des Finanzsektors verpflichtet, den Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen ist die Identität eines Antragstellers im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zu prüfen. Deshalb muss mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um aufsichtsbehördlich kontrollierte Spezialisten des Finanzsektors handelt, die in ihren jeweiligen Ländern gleichen Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäscherei wie den in Luxemburg geltenden unterstellt sind, jeder Antragsteller, der in seinem eigenen Namen handelt, der globalen Vertriebsstelle, der Vertriebsstelle oder dem Zentralverwaltungsagenten alle zweckmässigen Informationen liefern, die die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle oder der Zentralverwaltungsagent zur Prüfung der Identität des Antragstellers bzw., sofern der Antragsteller im Namen einer Drittpartei handelt, zur Prüfung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten benötigt. Ausserdem verpflichtet sich jeder Antragsteller hiermit, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle oder den Zentralverwaltungsagenten vor einer Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlich Berechtigten entsprechend zu informieren. Überdies verpflichtet sich der Antragsteller hiermit, die Transferstelle sowie entweder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft auf die zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vereinbarte oder im Prospekt genannte Weise bei veränderten Umständen gemäss Beschreibung in Paragraph 13.1 zu benachrichtigen.

20.3 Wesentliche Informationen für Anlegerinnen und Anleger

Das Gesetz von 2010 schreibt vor, dass die Wesentlichen Informationen den Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung von Aktien zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Anleger werden gebeten, vor einer Zeichnung die Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu konsultieren und die entsprechenden Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger herunterzuladen. Dieselbe Sorgfalt wird von Anlegern erwartet, die in Zukunft zusätzliche Zeichnungen vornehmen möchten, da von Zeit zu Zeit aktualisierte Versionen der Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger veröffentlicht werden.

Wenn schriftliche Zeichnungen direkt an die Gesellschaft in Luxemburg zu Händen ihrer Transferstelle gerichtet werden, kann die Gesellschaft und/oder ihre Transferstelle vom Anleger eine Bestätigung verlangen, dass er die entsprechenden Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger vor seinem Antrag eingesehen hat.

Obiges gilt *mutatis mutandis* bei einem Umtausch.

20.4 Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft erheben gemäss der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzgesetzen oder -verordnungen, denen sie unterliegen, personenbezogene Daten von Aktieninhabern.

Die Aktieninhaber werden informiert, dass ihre personenbezogenen Daten (gemäss DSGVO), einschliesslich Informationen über ihre gesetzlichen Vertreter (wie Direktoren, leitende Angestellte, beherrschende Personen oder Mitarbeiter), die in den Zeichnungsdokumenten für Aktien oder anderweitig im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag für Aktien angegeben wurden, sowie Angaben über ihren Aktienbestand in digitaler und gedruckter Form gespeichert werden und von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Vertretern erhoben, übermittelt oder anderweitig verarbeitet werden, um die nachfolgend aufgeführten spezifischen Zwecke gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erfüllen zu können.

Die Aktieninhaber sollten auch wissen, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, einer Geschäftseinheit der Lombard Odier Gruppe, der Verwahrstelle und dem Zentralverwaltungsagenten aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen gelten als personenbezogene Daten und werden im Einklang mit den Datenschutzgesetzen geführt. Sie können vor Gericht oder bei anderen rechtlichen Verfahren verwendet werden und haben die gleiche Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für folgende Zwecke (die "Zwecke") notwendig:

- (i) Erbringung von Dienstleistungen für die Aktieninhaber wie Dienstleistungen des Zentralverwaltungsagenten und der Transferstelle (einschliesslich der Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Transfers von Aktien, Pflege des Registers der Aktieninhaber, Kundenaufzeichnungen und Kommunikation mit den Aktieninhabern);
- (ii) Erfüllung von geltenden rechtlichen und regulatorischen Pflichten, einschliesslich der Bekämpfung der Geldwäscherei, Kundenidentifikation oder steuerlicher Verpflichtungen (unter anderem im Zusammenhang mit FATCA und CRS, wie weiter unten ausgeführt);
- (iii) Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (wie Kommunikation von Informationen innerhalb der Lombard Odier Gruppe, um die oben genannten Dienstleistungen erbringen zu können, sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung und internen Administration).

Personenbezogene Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden, sofern die Datenschutzgesetze nichts anderes vorsehen.

Um die oben erwähnten Zwecke zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten der Aktieninhaber gegenüber anderen Gesellschaften der Lombard Odier Gruppe, der CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Zentralverwaltungsagent und Verwahrstelle und anderen Mitgliedern der CACEIS Gruppe sowie anderen Parteien, die die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unterstützen, offengelegt werden. Personenbezogene Daten können von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auch gegenüber anderen Delegierten, Vertretern und anderen Dienstleistungserbringern, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragt wurden, sowie deren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern sowie Steuerbehörden, staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden offengelegt werden, wenn es die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangen.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den oben erwähnten Zwecken können ausserhalb des EWR transferiert werden, wo die Datenschutzgesetze möglicherweise weniger Schutz bieten als die Gesetze der EU. Es werden angemessene Massnahmen getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit von übermittelten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft stellen ausserdem sicher, dass Parteien ausserhalb eines EWR-Landes, an die personenbezogene Daten offengelegt werden, einen angemessenen Schutz anwenden, entweder weil die EU-Kommission entschieden hat, dass in einem solchen Land ein adäquater Schutz besteht oder weil solche Transfers anderen angemessenen Sicherheitsmassnahmen gemäss den EU-Gesetzen unterliegen. Die Aktieninhaber nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Haftung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und anderer Geschäftseinheiten der Lombard Odier Gruppe bezüglich personenbezogener Daten, die nicht autorisierte Drittparteien erhalten haben, im maximal zulässigen Umfang nach geltendem Recht beschränkt ist.

Personenbezogene Daten werden für die gesetzlich festgelegte Zeitdauer gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Datenverarbeitung nicht länger als notwendig aufbewahrt werden.

Gemäss den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Beschränkungen haben die Aktieninhaber das Recht auf Zugriff, Korrektur und/oder Löschung auf bzw. von personenbezogenen Daten in Fällen, in denen solche Daten falsch, unvollständig oder veraltet sind. Die Aktieninhaber können auch das Recht auf Beschränkung der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Gesuche zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können per E-Mail an luxembourg-funds@lombardodier.com oder per Brief an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft gerichtet werden. In einem Mitgliedsstaat können Beschwerden an die für die Umsetzung der DSGVO zuständigen staatlichen Stellen gerichtet werden. Im Grossherzogtum Luxemburg ist die Aufsichtsbehörde die CNPD (Commission Nationale pour la Protection des Données).

Ist ein Aktieninhaber keine natürliche Person, ist sie verpflichtet, ihre gesetzlichen Vertreter und wirtschaftlichen Berechtigten über die oben beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger, den möglichen Transfer von personenbezogenen Daten ausserhalb des EWR, die Aufbewahrungsdauer und die Rechte im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung zu unterrichten.

Datenschutzinformationen für die CRS-Verarbeitung

Aufgrund von Kapitel 3 des Gesetzes von 2015 (siehe Abschnitt 17 / 3. Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung) erhebt und meldet die Gesellschaft personenbezogene Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2015. In diesem Zusammenhang werden die Aktieninhaber informiert, dass:

- die Gesellschaft für den Umgang ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist;
- die personenbezogenen Daten erhoben werden, um das Gesetz von 2015 einzuhalten und seinem Zweck zu entsprechen;
- die Daten an die Luxemburger Steuerbehörde oder an die Behörden einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit übermittelt werden (wie im Gesetz von 2015 definiert);
- sie verpflichtet sind, Fragen der Gesellschaft oder ihres Delegierten/Vertreters zu beantworten. Werden sie nicht in angemessener Weise beantwortet, kann die Gesellschaft jeden erteilten Auftrag zurückweisen oder die Zwangsrückgabe von Aktien verlangen, die von den Aktieninhabern gehalten werden;
- die von den oben erwähnten Massnahmen betroffenen Aktieninhaber das Recht haben, Zugang zu den an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelten Daten zu verlangen und diese zu korrigieren.

21. BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IM AUSLAND

21.1 Besondere Hinweise für Anleger in Frankreich

Für Anleger in Frankreich ist der Teilfonds PrivilEdge – Moneta Best of France (ein "PEA-geeigneter Teilfonds") geeignet für Anlagen in einen Aktiensparplan (*Plan d'épargne en actions*, PEA). Das bedeutet, dass mindestens 75% des Nettoinventarwerts eines PEA-geeigneten Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert sind, die ihren Gesellschaftssitz in einem EWR-Land haben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Verwaltung eines PEA-geeigneten Teilfonds gemäss den PEA-Anforderungen zu beenden, wenn er der Meinung ist, dass die Aufrechterhaltung des PEA-Status eines PEA-geeigneten Teilfonds (i) nicht mehr mit den Anlagezielen des PEA-geeigneten Teilfonds vereinbar ist, (ii) nicht im Interesse der Aktieninhaber des PEA-geeigneten Teilfonds ist oder (iii) angesichts sich verändernder Marktbedingungen unpraktisch ist. Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die PEA-kompatible Verwaltung eines PEA-geeigneten Teilfonds zu beenden, informiert er die in Frankreich ansässigen eingetragenen Aktieninhaber mindestens einen Monat vor Beendigung der PEA-kompatiblen Verwaltung des betreffenden PEA-geeigneten Teilfonds.

21.2 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Das bedeutet, dass diese Teilfonds permanent mit mindestens 50% ("Aktienfonds") oder 25% ("Mischfonds") ihres Vermögens in Aktienbeteiligungen gemäss InvStG (der "Aktienbeteiligungsgrad") investiert sind.

Wertpapiere, die gemäss Paragraph 4.5.1 vom Teilfonds ausgeliehen werden, werden bei der Berechnung des Aktienbeteiligungsgrads nicht berücksichtigt.

Wenn ein Teilfonds als Aktienfonds oder Mischfonds gilt, wird dies in Anhang A in Bezug auf einen Teilfonds offengelegt.

ANHANG A: ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENE TEILFONDS

Aktientiefonds

Global

1.	PrivilEdge – William Blair Global Leaders	71
----	---	----

Sektor/Thema

2.	PrivilEdge – Fidelity Technology	74
----	----------------------------------	----

Region

3.	PrivilEdge – Wellington Large Cap US Research	77
4.	PrivilEdge – Sands US Growth	80
5.	PrivilEdge – Delaware US Large Cap Value	83
6.	PrivilEdge – SMAM Japan Small and Mid Cap	86
7.	PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity	89
8.	PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap	92
9.	PrivilEdge – JP Morgan Pan European Flexible Equity	95
10.	PrivilEdge – Moneta Best of France	99
11.	PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	103
12.	PrivilEdge – Alpha Japan	105

Fixed-Income-Teilfonds

Inflationsgebunden

13.	PrivilEdge – AXA IM Short Duration Inflation Bond	108
-----	---	-----

Aggregate

14.	PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond	111
15.	PrivilEdge – Baird US Short Duration Bond	114
16.	PrivilEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	117

Unternehmensanleihen

17.	PrivilEdge – Columbia US Short Duration High Yield	120
18.	PrivilEdge – NN IP Euro Credit	123
19.	PrivilEdge – T. Rowe Price European High Yield Bond	126
20.	PrivilEdge – PPM America US Corporate Bond	129

Emerging Markets

21.	PrivilEdge – Income Partners RMB Debt	132
22.	PrivilEdge – Ashmore Emerging Market Local Currency Bond	135
23.	PrivilEdge – Payden Emerging Market Debt	138

<u>Wandelanleihen</u>		
24.	PriviEdge – Flossbach von Storch Global Convertible Bond	141
<u>Unconstrained</u>		
25.	PriviEdge – H2O High Conviction Bonds	144
Multi-Asset		
<u>Immobilien</u>		
26.	PriviEdge – DPAM European Real Estate	148
Alternative Anlagen		
<u>Event-Driven</u>		
27.	PriviEdge – Amber Event Europe	151
<u>Macro Systematic</u>		
28.	PriviEdge – Graham Quant Macro	155
ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN		159
1.	Allgemeine Risiken	160
2.	Risiken bestimmter Teilfonds	166

Aktienteilfonds / Global

1. PrivilEdge – William Blair Global Leaders

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 90% seines Portefeuilles in Aktien von Gesellschaften weltweit, die vom Fondsmanager aufgrund ihres erwarteten überdurchschnittlichen Wachstums und der erwarteten überdurchschnittlichen Rentabilität ausgewählt wurden. Bis zu 10% des Portefeuilles können in andere Wertpapiere investiert werden.

Die Auswahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen, Sektoren und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Fondsmanager kann insgesamt bis zu 40% des Portefeuilles in Gesellschaften investieren, die in ihren jeweiligen Märkten als Small Caps gelten, sowie in Gesellschaften, die ihren Sitz in Entwicklungsländern haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Wertpapiere können auf Lokalwährungen lauten.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelssysteme (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Anhang "Risikofaktoren" in Paragraph 2.13).

Der Teilfonds darf (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den MSCI ACF World ND USD ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

William Blair Investment Management, LLC

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Sektor/Thema

2. PrivilEdge – Fidelity Technology

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum bei einem niedrigen erwarteten Ertragsniveau an.

Der Fondsmanager wählt Aktien aus und baut ein Portefeuille aus einem Universum von Gesellschaften auf der ganzen Welt auf, die technologische Fortschritte und Verbesserungen in Bezug auf Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen bieten oder erheblich von diesen profitieren.

Der Auswahlprozess basiert auf einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz, mit dem Qualitätsunternehmen mit nachhaltigen Wachstumsaussichten identifiziert werden, die attraktiv bewertet sind.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die nicht die oben genannten Kriterien aufweisen.

Die Wahl der technologischen Gebiete, Regionen (einschliesslich der Emerging Markets), der Unternehmensgrösse und der Währungen (einschliesslich der Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den MSCI AC Information Technology ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen mit dem Ziel, die Risiken oder Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds zu generieren:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

FIL Pensions Management

Teilfondsmanager

Der Fondsmanager hat unter seiner Aufsicht, Kontrolle, Verantwortung und zu seinen Kosten sowie mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft das tägliche Portfoliomanagement des Teilfonds an FIL Investments International delegiert.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die planen, ihre Aktien an dem Fonds innerhalb von fünf Jahren zu verkaufen. Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristig betrachtet werden.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

3. PrivilEdge – Wellington Large Cap US Research

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Rendite über dem S&P 500 (Net Dividend) (die "Benchmark") zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf die Benchmark verwaltet. Die Benchmark wird für die Auswahl der einzelnen Titel verwendet sowie für Performancevergleiche und Vergleiche der internen Risikoindikatoren herangezogen. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf die Allokation können sich jedoch Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen. Auch wenn sich der Fondsmanager hinsichtlich der Branchengewichtungen möglicherweise an denjenigen der Benchmark orientiert, wird die Gewichtung der einzelnen Aktien innerhalb bestimmter Branchen wahrscheinlich von derjenigen der Benchmark abweichen. Insbesondere in einem Umfeld mit geringer Volatilität kann die Performance des Teilfonds nahe an derjenigen der Benchmark liegen.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in nicht US-amerikanische Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten können, investiert werden. Alle Wertpapiere müssen an einer US-Börse notiert sein.

Der Fondsmanager baut ein breit diversifiziertes Portefeuille auf, das in der Regel mehr als 100 Unternehmen umfasst. Zu diesem Zweck wählt er mittels einer Bottom-up-Analyse Wertpapiere aus, wobei er solche mit einem überdurchschnittlichen Wertsteigerungspotenzial stärker gewichtet und Unternehmen bevorzugt, die am US-Markt zum Erwerbszeitpunkt als Large Caps gelten.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets) und Währungen (einschliesslich der Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in ETFs oder geschlossene REITS, die an regulierten Börsen notiert sind, investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,60%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Wellington Management Company LLP

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

4. PrivilEdge – Sands US Growth

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Portefeuilles in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bis zu 20% des Portefeuilles können in andere Wertpapiere investiert werden.

Der Fondsmanager wählt Wertpapiere aus, die basierend auf seiner Beurteilung der Wachstums- und Rentabilitätsaussichten der Gesellschaften ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bei Umsatz und Gewinn aufweisen. Er bevorzugt Gesellschaften, die am US-Markt zum Erwerbszeitpunkt als Large Caps gelten.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets) und Währungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den Russell 1000 Growth ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds darf (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Sands Capital Management, L.L.C.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktiefonds / Region

5. PrivilEdge – Delaware US Large Cap Value

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Portefeuilles in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und die zum Zeitpunkt der Investition eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 5 Milliarden aufweisen. Bis zu 20% des Portefeuilles können in andere Wertpapiere investiert werden.

Der Fondsmanager folgt bei der Aktienausswahl für den Teilfonds einer wertorientierten Anlagephilosophie und setzt dabei einen researchintensiven Ansatz um, der folgende Faktoren berücksichtigt: den Kurs, der eine Marktbewertung widerspiegelt, der nach Meinung des Fondsmanagers unter dem geschätzten gegenwärtigen oder zukünftigen Wert des Unternehmens liegt, günstige Gewinnaussichten und eine vorteilhafte Dividendenrendite, die finanzielle Lage des Emittenten und verschiedene qualitative Faktoren.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets) und Währungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den Russell 1000 Value Net Return ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds darf (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,60%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Macquarie Investment Management Advisers, ein Teilbereich von Macquarie Investment Management Business Trust

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

6. PrivilEdge – SMAM Japan Small and Mid Cap

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds stützt sich auf das Research und das umfassende Fachwissen des Fondsmanagers in Bezug auf den japanischen Markt.

Der Schwerpunkt des Ansatzes des Fondsmanagers liegt auf Unternehmensfinanzierung und Kapitaleffizienz, insbesondere auf der Differenz zwischen dem Unternehmenswert je Aktie und dem Marktpreis einer Aktie und nicht auf traditionellen Bewertungsmethoden wie Gewinn je Aktie (Kurs-Gewinn-Verhältnis) oder Buchwert je Aktie (Kurs-Buchwert-Verhältnis), um Fehlbewertungen zwischen den Aktienkursen eines Unternehmens und dem Unternehmenswert zu identifizieren.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Small- und Mid-Cap-Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Investition ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert werden, die nicht die oben genannten Kriterien aufweisen.

Der Fondsmanager kann bei einer Kapitalmassnahme eines zugrunde liegenden Small- oder Mid-Cap-Unternehmens beschliessen, sich an dieser Kapitalmassnahme zu beteiligen und im besten Interesse der Aktieninhaber andere Arten von Wertpapieren entgegenzunehmen und vorübergehend zu halten, unter anderem Wandelanleihen, Anleihen oder Anleihen mit beigefügten Warrants.

Der Fondsmanager stellt ein Portefeuille mit 60 bis 100 Unternehmen zusammen, die über (i) Produkt- und/oder Geschäftsmodelle mit nachhaltigem und dauerhaftem Wachstum und (ii) ein erstklassiges Managementteam verfügen, das das Kapital umsichtig zuteilt, um langfristiges Wachstum zu erzielen.

Die Wahl der Sektoren liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den MSCI Japan Small and Mid Cap Index (Total Return Net) (JPY) ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, einschliesslich des Risikos von Finanzderivaten (unter anderem Warrants).

Referenzwährung

JPY

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / USD / CHF / GBP	EUR / USD / CHF / GBP	EUR / USD / CHF / GBP	EUR / USD / CHF / GBP	EUR / USD / CHF / GBP	EUR / USD / CHF / GBP	EUR / USD / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,45%	0,45%	0,60%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,0%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Sumitomo Mitsui DS Asset Management Company, Limited

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

7. PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien, aktienbezogene Wertpapiere und andere geeignete übertragbare Wertpapiere (einschliesslich solche, die von ADRs und GDRs repräsentiert werden) von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in einem Schwellenland haben oder dort notiert sind, bzw. von Unternehmen, deren Umsätze, Gewinne, Sachanlagen und/oder Arbeitskräfte vornehmlich (d.h. 50%) aus einem Schwellenland stammen oder sich dort befinden.

Der Fondsmanager kann ausserdem bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, unter anderem in Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich gemäss Paragraph 3.2, und in Wandelanleihen investieren.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen. Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds können in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelssysteme (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Anhang "Risikofaktoren" in Paragraph 2.13).

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA, einschliesslich ETFs oder geschlossene REITs, die an regulierten Börsen notiert sind, investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) halten.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienstleistungen erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten oder (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

American Century Investment Management, Inc.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, ein Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

8. PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben und den Russell 2500 Index zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktien. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen 80% seines Nettovermögens in Small und Mid Caps, die ihren eingetragenen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen. Bis zu 20% seines Nettovermögens dürfen in andere Aktien ausserhalb dieser Parameter investiert werden.

Bei der Auswahl der Anlagen hält der Fondsmanager Ausschau nach Unternehmen mit starken Managementteams, Wettbewerbsvorteilen und/oder attraktiven Branchenstrukturen, sodass die Unternehmen langfristig und kontinuierlich starke Kapitalrenditen erwirtschaften können. Darüber hinaus wird der Fondsmanager versuchen, ein Portefeuille von Unternehmen mit Marktkapitalisierungen aufzubauen, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs in der Regel innerhalb der Bandbreite des Russell 2500 Index liegen.

Die Auswahl der Sektoren und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

William Blair Investment Management, LLC

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen.

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

9. PrivilEdge – JP Morgan Pan European Flexible Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben und den MSCI Europe Index (Total Return Net) (die "Benchmark" – MSDEE15N) zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portefeuille aus Substanz- und Wachstumsaktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Europa (einschliesslich des Vereinigten Königreichs) haben bzw. dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen.

Der Fondsmanager darf auch bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds in andere Wertpapiere (wie Wandelanleihen und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants) investieren und dabei Zugang zum Kapital der oben erwähnten Unternehmen bieten.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz in Europa (einschliesslich des Vereinigten Königreichs) haben.¹

Der Fondsmanager baut ein breit diversifiziertes Portefeuille auf. Dieses umfasst in der Regel mehr als 400 Aktien, die attraktiv bewertet sowie fundamental solide scheinen und/oder von einer positiven Dynamik sowie von Qualitätsmerkmalen profitieren, die eine künftige Outperformance begünstigen.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten.

Stets vorbehaltenlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate einzusetzen:

- | | |
|--------------------------------|------|
| • zu Absicherungszwecken | Ja |
| • zu EPM-Zwecken | Ja |
| • als Teil der Anlagestrategie | Nein |

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

¹ Bis zum 6. Juli 2020 werden mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz im EWR haben. Nach diesem Datum wird der Teilfonds nicht mehr gemäss den PEA-Vorschriften verwaltet und mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz in Europa, einschliesslich des Vereinigten Königreichs, haben.

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,60%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Performance-Fees	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	k.A.			
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	k.A.

Klassen	U	I	N	M	P	S
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%					
Handelsgebühr	bis zu 2%					

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Performanceperiode bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres oder vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des entsprechenden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark während einer Performanceperiode entspricht und einer relativen "High-Water-Mark" (Hochwassermarke) unterliegt. Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäss der unten beschriebenen Formel zur Berechnung der Performance-Fee für eine bestimmte Periode unter Umständen Anspruch auf eine jährliche Performance-Fee hat, selbst wenn der Nettoinventarwert während dieser Periode gesunken ist.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher dem Aktieninhaber zugunsten der Verwaltungsgesellschaft eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass der Fondsmanager bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert.

Das Prinzip der relativen High-Water-Mark besagt Folgendes: Bleibt die Verwaltungsgesellschaft während einer Performanceperiode hinter ihrer Benchmark zurück, muss sie diesen Verlust in der/den nächsten Performanceperiode(n) zuerst ausgleichen, bevor sie wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche bezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Ende der Performanceperiode bezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird die gleichwertige abgesicherte Benchmark herangezogen. Ist jedoch eine solche gleichwertige abgesicherte Benchmark nicht verfügbar, wird die in Euro denominated Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

MSCI Limited ist der Administrator der Benchmark und im ESMA-Register eingetragen.

Fondsmanager

JP Morgan Asset Management (UK) Limited

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

10. PrivilEdge – Moneta Best of France

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben und den SBF 120 Net Total Return Index (die "Benchmark" – SBF120) zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Frankreich haben bzw. dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz im EWR haben.

Bei der Auswahl der Anlagen achtet der Fondsmanager auf Bewertungsanomalien von Aktien, da sie auf Unternehmen höchster Qualität innerhalb der Zielmärkte hinweisen können.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlage-betrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativ-währungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 1,40%	bis zu 1,60%	bis zu 1,80%	bis zu 2,00%	bis zu 2,00%	k.A.
Performance-Fees	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark				
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Performanceperiode Bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres oder vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des entsprechenden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark während einer Performanceperiode entspricht und einer relativen "High-Water-Mark" (Hochwassermarkte) unterliegt. Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäss der unten beschriebenen Formel zur Berechnung der Performance-Fee für eine bestimmte Periode unter Umständen Anspruch auf eine jährliche Performance-Fee hat, selbst wenn der Nettoinventarwert während dieser Periode gesunken ist.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher dem Aktieninhaber zugunsten der Verwaltungsgesellschaft eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass der Fondsmanager bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert.

Das Prinzip der relativen High-Water-Mark besagt Folgendes: Bleibt die Verwaltungsgesellschaft während einer Performanceperiode hinter ihrer Benchmark zurück, muss sie diesen Verlust in der/den nächsten Performanceperiode(n) zuerst ausgleichen, bevor sie wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche bezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Ende der Performanceperiode bezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird die gleichwertige abgesicherte Benchmark herangezogen. Ist jedoch eine solche gleichwertige abgesicherte Benchmark nicht verfügbar, wird die in Euro denominierte Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Euronext Paris ist der Administrator der Benchmark und im ESMA-Register eingetragen.

Fondsmanager

Moneta Asset Management

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

11. PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen beständigen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz im EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets und ausserhalb Europas), Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und Marktkapitalisierungen liegt im Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds darf vollständig in OGA investiert sein.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Auffassung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Aktien- und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	P
Anlegertyp	Alle Anleger
Form	A-Aktien
	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 10'000'000
Alternativwährungen	k.A.
Seeding-Aktienklasse	Nein
Maximaler FROC	0,15%
Managementgebühren	bis zu 0,125%
Performance-Fees	keine
Vertriebsgebühren	keine
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	k.A.

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Bank Lombard Odier & Co AG

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen;
- mit ihren Anlagen potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-3 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

12. PrivilEdge – Alpha Japan

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Topix TR (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche und für Vergleiche der internen Risikoindikatoren herangezogen. Während die individuelle Titelselektion zu Überschneidungen mit der Benchmark führen kann, können die Gewichtung und die Sektorallokation wesentlich von der Benchmark abweichen. Daraus ergibt sich ein relativ konzentriertes Portefeuille mit Aktienpositionen in 60 bis 80 Unternehmen, wobei die zehn grössten Positionen 30% bis 40% des Vermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Verwaltung dieses Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Sektoren, Stile und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds darf in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

JPY

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,60%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Alpha Japan Asset Advisors Ltd

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

TOPIX TR

Erwartetes Leverage-Niveau:

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Inflationsgebunden

13. PrivilEdge – AXA IM Short Duration Inflation Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, regelmässige Erträge zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portefeuille aus inflationsgebundenen Anleihen mit kurzer Duration, die von Regierungen, Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen aus OECD-Ländern begeben wurden. Die Wahl der Instrumente (insbesondere darf der Teilfonds auch in fiktiven Anleihen investiert sein), Märkte (einschliesslich Emerging Markets) und Laufzeiten erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Regierungen und öffentliche Einrichtungen können ein Investment-Grade-Rating oder ein Rating unter Investment Grade aufweisen. Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind. Unternehmensanleihen müssen mindestens ein Investment-Grade-Rating haben.

Der Fondsmanager wählt die Wertpapiere anhand einer umfassenden makro- und mikroökonomischen Analyse der Märkte aus. Diese Analyse konzentriert sich unter anderem auf:

- die Positionierung auf der inflationsbezogenen Renditekurve;
- das Durationsmanagement für inflationsgebundene Anleihen;
- die Positionierung entsprechend den Inflationserwartungen.

Der Fondsmanager geht davon aus, dass die durchschnittliche Duration des Teilfonds in der Regel fünf Jahre oder weniger beträgt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den Bank of America Merrill Lynch Global 1-5 Years GDP Weighted ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten.

Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate (darunter namentlich Kreditderivate, einschliesslich CDS, Inflationsderivate, einschliesslich Swaps, sowie Zinsderivate, einschliesslich IRS, und Devisenderivate) einzusetzen. Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

AXA Investment Managers Paris

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen. Für diesen Teilfonds ist ein Geschäftstag als Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und in den Vereinigten Staaten von Amerika den ganzen Tag geöffnet sind.

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Aggregate

14. PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite vor Fondskosten zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite des Barclays U.S. Aggregate Bond Index (der "Leitindex"). Der Fondsmanager ist bestrebt, die Duration des Portefeuilles des Teilfonds auf der Höhe des Leitindex zu halten. Die effektive durchschnittliche US-Dollar-gewichtete Laufzeit des Portefeuilles beträgt unter normalen Marktbedingungen in der Regel mehr als fünf Jahre, doch weniger als zehn Jahre.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in die folgenden, auf USD lautenden Gattungen von Schuldverpflichtungen:

- Schuldverpflichtungen von US-amerikanischen Staatsstellen und anderen öffentlichen Stellen; und/oder
- Asset-Backed Obligations oder Mortgage-Backed Obligations von US- und ausländischen Emittenten; und/oder
- Unternehmensanleihen von US- und ausländischen Emittenten.

Im Fall von Asset-Backed Obligations und Mortgage-Backed Obligations darf der Teilfonds in jedwede Kategorie von Residential Mortgage-Backed Securities, Commercial Mortgage-Backed Securities und andere forderungsbesicherte Schuldverpflichtungen investieren, die durch Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien, Automobilkredite, Ratenkaufverträge, Kreditkartenforderungen und andere Vermögenswerte besichert oder "unterlegt" sind und von Bundesbehörden der USA wie der Government National Mortgage Association (GNMA), von vom U.S. Federal Charter geschaffenen Institutionen wie der Federal National Mortgage Association (FNMA) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) sowie Geschäftsbanken, Trusts, Finanzunternehmen, Finanztochtergesellschaften von Industrieunternehmen, Bausparkassen, Hypothekenbanken und Investmentbanken emittiert werden. Die Basiswerte können Kredite für Wohnimmobilien, Kredite für Gewerbeimmobilien, Kredite, Leasingverträge und Händlerbestände im Automobilssektor, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Sachanlagen und Konsumentenforderungen umfassen.

Der Teilfonds darf in Schuldverpflichtungen des gesamten Laufzeitenspektrums investieren. Der Fondsmanager diversifiziert das Portefeuille des Teilfonds gemäss Paragraph 4.2, indem er Anleihen eines breiten Spektrums verschiedener Emittenten und Sektoren hält.

Der Teilfonds investiert nur in Schuldverpflichtungen, die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind. Wenn sie kein Rating aufweisen, kann der Fondsmanager in Schuldverpflichtungen investieren, die nach seiner Meinung in die betreffende Ratingkategorie gehören.

Dennoch kann das Rating für eine Schuldverpflichtung nach dem Kauf eingestellt werden oder das Rating wird unter das Mindestrating gesenkt, das für den Kauf erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Fondsmanager, ob die Schuldverpflichtung weiter gehalten wird.

Bei der Entscheidung, welche Schuldverpflichtungen für den Teilfonds gekauft werden, sind für den Fondsmanager drei Hauptkriterien entscheidend, um Rendite zu erzielen:

- Positionierung auf der Renditekurve: Der Fondsmanager wählt Schuldverpflichtungen mit Laufzeiten und Renditen aus, die seiner Meinung nach das grösste Potenzial bergen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Gleichzeitig versucht er, die durchschnittliche Duration der Schuldverpflichtungen im Teilfonds an die durchschnittliche Duration der Schuldverpflichtungen im Leitindex des Teilfonds anzugleichen.
- Sektorallokation: Der Fondsmanager investiert in Schuldverpflichtungen jener Sektoren, die seiner Ansicht nach das grösste Potenzial bergen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen.
- Wertpapierauswahl: Der Fondsmanager bestimmt, welche Emittenten in jedem Sektor den besten relativen Wert darstellen und entscheidet dann, welche verfügbaren Schuldverpflichtungen dieser Emittenten er kauft.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Insbesondere darf der Fondsmanager das Portefeuille des Teilfonds im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte, was möglicherweise zur Folge haben kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreicht.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Nein
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Robert W. Baird & Co. Incorporated

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Aggregate

15. PrivilEdge – Baird US Short Duration Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite vor Fondskosten zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite des Barclays 1-3 Year U.S. Government/Credit Bond Index (der "Leitindex"). Der Fondsmanager ist bestrebt, die Duration des Portefeuilles des Teilfonds auf jener des Leitindex zu halten. Die effektive durchschnittliche US-Dollar-gewichtete Laufzeit des Portefeuilles beträgt unter normalen Marktbedingungen in der Regel mehr als ein Jahr, doch weniger als drei Jahre.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in die folgenden, auf USD lautenden Gattungen von Schuldverpflichtungen:

- Schuldverpflichtungen von US-amerikanischen Staatsstellen und anderen öffentlichen Stellen; und/oder
- Asset-Backed Obligations oder Mortgage-Backed Obligations von US- und ausländischen Emittenten; und/oder
- Unternehmensanleihen von US- und ausländischen Emittenten.

Im Fall von Asset-Backed Obligations und Mortgage-Backed Obligations darf der Teilfonds in jedwede Kategorie von Residential Mortgage-Backed Securities, Commercial Mortgage-Backed Securities und andere forderungsbesicherte Schuldverpflichtungen investieren, die durch Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien, Automobilkredite, Ratenkaufverträge, Kreditkartenforderungen und andere Vermögenswerte besichert oder "unterlegt" sind und von Bundesbehörden der USA wie der Government National Mortgage Association (GNMA), von vom U.S. Federal Charter geschaffenen Institutionen wie der Federal National Mortgage Association (FNMA) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) sowie Geschäftsbanken, Trusts, Finanzunternehmen, Finanztochtergesellschaften von Industrieunternehmen, Bausparkassen, Hypothekenbanken und Investmentbanken emittiert werden. Die Basiswerte können Kredite für Wohnimmobilien, Kredite für Gewerbeimmobilien, Kredite, Leasingverträge und Händlerbestände im Automobilssektor, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Sachanlagen und Konsumentenforderungen umfassen.

Der Teilfonds darf in Schuldverpflichtungen des gesamten Laufzeitenspektrums investieren. Der Fondsmanager diversifiziert das Portefeuille des Teilfonds gemäss Paragraph 4.2, indem er Anleihen eines breiten Spektrums verschiedener Emittenten und Sektoren hält.

Der Teilfonds investiert nur in Schuldverpflichtungen, die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind. Wenn sie kein Rating aufweisen, kann der Fondsmanager in Schuldverpflichtungen investieren, die nach seiner Meinung in die betreffende Ratingkategorie gehören.

Dennoch kann das Rating für eine Schuldverpflichtung nach dem Kauf eingestellt werden oder das Rating wird unter das Mindestrating gesenkt, das für den Kauf erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Fondsmanager, ob die Schuldverpflichtung weiter gehalten wird.

Bei der Entscheidung, welche Schuldverpflichtungen für den Teilfonds gekauft werden, sind für den Fondsmanager drei Hauptkriterien entscheidend, um Rendite zu erzielen:

- Positionierung auf der Renditekurve: Der Fondsmanager wählt Schuldverpflichtungen mit Laufzeiten und Renditen aus, die seiner Meinung nach das grösste Potenzial bergen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Gleichzeitig versucht er, die durchschnittliche Duration der Schuldverpflichtungen im Teilfonds an die durchschnittliche Duration der Schuldverpflichtungen im Leitindex des Teilfonds anzugleichen.
- Sektorallokation: Der Fondsmanager investiert in Schuldverpflichtungen jener Sektoren, die seiner Ansicht nach das grösste Potenzial bergen, um das Ziel des Fonds zu erreichen.
- Wertpapierauswahl: Der Fondsmanager bestimmt, welche Emittenten in jedem Sektor den besten relativen Wert darstellen und entscheidet dann, welche verfügbaren Schuldverpflichtungen dieser Emittenten er kauft.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Insbesondere darf der Fondsmanager das Portefeuille des Teilfonds im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte, was möglicherweise zur Folge haben kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreicht.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- | | |
|--------------------------------|------|
| • zu Absicherungszwecken | Ja |
| • zu EPM-Zwecken | Nein |
| • als Teil der Anlagestrategie | Nein |

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Robert W. Baird & Co. Incorporated

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Aggregate

16. PrivilEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite des Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in ein Portefeuille aus fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, die von Regierungen, staatsnahen und supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen begeben werden, zu erreichen.

Der Fondsmanager investiert vornehmlich in auf EUR lautende Schuldtitel und kann bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds anderen europäischen Währungen oder auf andere europäische Währungen lautenden Schuldverpflichtungen zuweisen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind;
- bis zu 60% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen;
- bis zu 10% seines Nettovermögens in Coco-Bonds;
- bis zu 20% seines Nettovermögens in verbrieft Vermögenwerte (einschliesslich ABS/MBS und Pfandbriefen). ABS/MBS können bis zu 15% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen; und
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Coco Bonds sowie forderungsbesicherten und hypotheckenbesicherten Wertpapieren.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Franklin Templeton Investment Management Limited

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen.

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

17. PrivilEdge – Columbia US Short Duration High Yield

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, regelmässige Erträge zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, die mit "Non-Investment-Grade" bewertet sind und deren Laufzeit 0 bis 5,5 Jahre beträgt.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Nettovermögens in Schuldtitel, die mit "Non-Investment-Grade" bewertet sind und von Unternehmen emittiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada an der Börse kotiert sind oder dort ihren eingetragenen Sitz haben.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Schuldtitel mit einem von S&P oder Moody's verliehenen Rating von unter "CCC-" oder unter einem gleichwertigen Rating einer anderen Rating-Agentur oder in andere Schuldtitel ohne Rating investieren, deren Qualität der Fondsmanager als gleichwertig oder schlechter einschätzt.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren eingetragenen Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada haben. Der Teilfonds darf jedoch nicht in Unternehmen investieren, die ihren eingetragenen Sitz in Ländern haben, die nach dem MSCI-Klassifizierungssystem als "Emerging Market" definiert sind.

Die angestrebte durchschnittliche Duration der Anlagen des Teilfonds beträgt 2,5 Jahre. Der Fondsmanager kann jedoch von diesem Ansatz abweichen, wenn es die Marktbedingungen rechtfertigen. Der Teilfonds investiert in keinem Fall mehr als 5% seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einer Endfälligkeit von über 5,5 Jahren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 25% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten.

Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate (darunter namentlich Kreditderivate, einschliesslich CDS, sowie Zinsderivate, einschliesslich IRS, und Devisenderivate) einzusetzen. Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Columbia Management Advisers, LLC

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

18. PrivilEdge – NN IP Euro Credit

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, den Bloomberg Barclays Euro Aggregate Credit – Corporate (die "Benchmark") langfristig zu übertreffen. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in ein Portefeuille aus Non-Investment-Grade-Anleihen zu erreichen, die von Unternehmen (einschliesslich Finanzinstituten) begeben werden.

Der Fondsmanager investiert mindestens zwei Drittel (2/3) des Nettovermögens des Teilfonds in auf EUR lautende Anleihen. Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind (einschliesslich notleidender Wertpapiere, die bis zu 2% des Nettovermögens ausmachen dürfen);
- 20% seines Nettovermögens in nicht auf EUR lautende Anleihen;
- 10% seines Nettovermögens in Coco Bonds; und
- 10% seines Nettovermögens in OGA.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in Aktien oder Anleihen mit beigefügten Warrants, kann solche Wertpapiere jedoch im Zuge einer Restrukturierung oder eines anderen Kapitalereignisses erhalten. In einem solchen Fall werden die Aktien oder Anleihen mit beigefügten Warrants innerhalb von drei Monaten und im besten Interesse der Anleger verkauft.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf der Teilfonds bis zu einem Drittel (1/3) seines Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- | | |
|--------------------------------|----|
| • zu Absicherungszwecken | Ja |
| • zu EPM-Zwecken | Ja |
| • als Teil der Anlagestrategie | Ja |

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren in Anhang B hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

NN Investment Partners B.V.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Die Benchmark

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds sind geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

19. PrivilEdge – T. Rowe Price European High Yield Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, regelmässige Erträge zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in Unternehmensanleihen, die unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind und auf europäische Währungen lauten.

Insbesondere investiert der Teilfonds mindestens 50%² seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen, die unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind und auf EUR, CHF oder GBP lauten. Die im Portefeuille enthaltenen Anleihen können fest- oder variabel verzinsliche sowie andere übertragbare Schuldtitel jeglicher Art, einschliesslich Coco Bonds, umfassen (bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds). Aktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen sind jedoch ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die nicht auf EUR oder GBP lauten oder die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Orientierung an einer Benchmark. Der Fondsmanager kann jedoch den BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate (darunter namentlich Kreditderivate, einschliesslich CDS, sowie Zinsderivate, einschliesslich IRS, und Devisenderivate) einzusetzen. Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

² Bis zum 6. Juli 2020 werden mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in Unternehmensanleihen investiert, die unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind und auf EUR, CHF oder GBP lauten. Nach diesem Datum wird dieser Prozentsatz von 70% auf 50% des Nettovermögens des Teilfonds gesenkt.

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

T. Rowe Price International Ltd

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds sind geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Depotbank in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

20. PrivilEdge – PPM America US Corporate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, den Bloomberg Barclays US Corporate Bond Index (den "Leitindex") zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Fondsmanager in erster Linie in ein Portefeuille aus fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, die auf USD lauten und am US-Markt von Unternehmen begeben werden, einschliesslich Schuldtiteln ausländischer Emittenten, die am US-Markt begeben wurden, und Schuldtiteln, die gleichzeitig an den Märkten für Eurobonds und US-Anleihen begeben wurden.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind. Zudem kann der Teilfonds bis zu 15% seines Nettovermögens in ABS/MBS und bis zu 10% in Warrants auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fondsmanager wird stets die Qualität, die Diversifikation der Emittenten und Sektoren sowie das Fälligkeitsdatum berücksichtigen und die Instrumente (einschliesslich Wertpapieren, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind), Emittenten (einschliesslich staatlicher Emittenten), Märkte, Währungen und Laufzeiten nach seinem Ermessen auswählen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

PPM America, Inc.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Emerging Markets

21. PrivilEdge – Income Partners RMB Debt

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Geschäftseinlagen sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen oder privaten Emittenten, die ihren Sitz in den Emerging Markets oder den Industrieländern haben, begeben oder garantiert werden und auf Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) lauten. Der Teilfonds kann vollständig in CIBM-Anleihen, insbesondere über Bond Connect, investiert sein. Sind keine auf RMB lautende Instrumente verfügbar, können auf USD lautende Wertpapiere von Unternehmen eingesetzt werden, die in Asien tätig sind. In diesem Fall wird das Währungsrisiko gegen Offshore-RMB (CNH) abgesichert, um das oben erwähnte 2/3-Verhältnis einzuhalten. Bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds darf in (i) auf andere Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) lautende Schuldtitel, (ii) Coco Bonds (bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds) und/oder (iii) Wandelanleihen investiert werden.

Schuld-papiere, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von unter BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, dürfen nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen.

Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen (der Teilfonds darf namentlich in den Emerging Markets voll investiert sein), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten beruht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS) sowie Zins- und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, einschliesslich des Währungs- und Liquiditätsrisikos sowie des Risikos von bedingten Pflichtwandelanleihen. Das Währungsrisiko bezieht sich auf die möglichen Konsequenzen von Kontrollmassnahmen, die unter Umständen von der Volksrepublik China in Bezug auf den Wechselkurs des RMB und seine Konvertierbarkeit (von Offshore-RMB in Onshore-RMB) ergriffen werden. Das Liquiditätsrisiko resultiert unter anderem aus Störungen oder Handelsaussetzungen an den Märkten, an denen RMB-Anleihen gehandelt werden. Der Fondsmanager beobachtet diese Faktoren genau und setzt Instrumente ein, mit denen entsprechende Gegenmassnahmen eingeleitet werden können, unter anderem einen Zeithorizont für die Liquidation bestimmter Positionen und die Festlegung von Konzentrationsobergrenzen pro Sektor, Emittent und Emission.

Bitte beachten Sie auch die Risikofaktoren "Emerging-Market-Risiko" / "CIBM".

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,45%	0,45%	0,60%	0,15%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	bis zu 1,55%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Income Partners Asset Management (HK) Limited

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	T + 4 Tage für die auf RMB lautende Aktienklasse T + 3 Tage für auf andere Währungen lautende Aktienklassen

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Emerging Markets

22. PrivilEdge – Ashmore Emerging Market Local Currency Bond

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente" wie im Abschnitt "Glossar und Definitionen" definiert, wobei ein Wertpapier, das als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent qualifiziert werden könnte und vom Teilfonds im Rahmen der Implementierung seiner Hauptanlagepolitik gehalten wird, nicht als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent gilt.

"Unternehmen" bezeichnet einen Rechtsträger, der (i) kein Staat oder eine quasistaatliche Institution ist, und (ii) seinen Sitz entweder in einem oder mehreren Schwellenländer ("Emerging Markets") hat oder mindestens 50% seines Umsatzes dort erwirtschaftet.

"Quasistaatliche Institution" bezeichnet einen Rechtsträger, der entweder (i) eine volle Staatsgarantie eines Emerging Markets hat oder (ii) zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Besitz eines Emerging Markets ist.

"Staat" bezeichnet einen souveränen Emerging Market.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen, indem er sein Vermögen in übertragbare Schuldtitel und andere Finanzinstrumente, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen und Unternehmen emittiert werden, sowie in Finanzderivate und damit zusammenhängende synthetische Strukturen und Produkte investiert. Der Teilfonds investiert konkret in auf Lokalwährungen der Emerging Markets lautende Wertpapiere, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen oder Unternehmen emittiert und garantiert werden. Der Teilfonds darf ausserdem in Emerging-Market-Währungen, einschliesslich des Offshore-RMB (CNH) und des Onshore-RMB (CNY), investieren. Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds können in CIBM-Anleihen, insbesondere über Bond Connect, investiert sein.

In Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert der Fonds jedoch nicht. Hält der Teilfonds Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere, die der Teilfonds infolge einer Umwandlung, eines Tauschs oder einer ähnlichen Massnahme im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, in die der Teilfonds gemäss seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik investiert hat, erhalten hat, unternimmt der Teilfonds angemessene Anstrengungen, um diese Aktien oder aktienbezogenen Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Teilfonds als Halter dieser Aktien oder aktienbezogenen Wertpapiere registriert wurde, zu veräussern.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert wurden, und nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen eines einzigen Emerging Market investieren. Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Vermögens in Coco Bonds investieren.

Mindestens 70% der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die von Staaten oder quasistaatlichen Institutionen emittiert wurden, müssen von einer international anerkannten Rating-Agentur bewertet sein. Hat das Wertpapier zum Zeitpunkt des Kaufs kein Rating, ist das Rating des entsprechenden Emittenten massgebend oder, wenn der Emittent eine quasistaatliche Institution ohne Rating ist, das Rating des Staates, mit dem die quasistaatliche Institution verbunden ist.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine einzige Währung lauten.

Der Teilfonds darf Credit-Linked Notes von Emittenten der Emerging Markets kaufen. Die Anlagerestriktionen gelten auch für den Emittenten eines solchen Finanzinstruments und den Basiswert. Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Credit-Linked Notes investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA und/oder OGAW investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten.

Stets vorbehaltenlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Barmittel in Höhe von 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu leihen, und Finanzderivate (darunter Finanzderivate, einschliesslich Kreditderivate wie CDS und Zinsderivate wie IRS und Devisenderivate) einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Gesamtwert des zugrunde liegenden Bruttonennwerts der CDS darf nicht 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind. Bitte beachten Sie auch die Risikofaktoren "Emerging-Market-Risiko" / "CIBM".

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,90%	bis zu 1,00%	bis zu 1,00%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Ashmore Investment Management Limited

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Emerging Markets

23. PrivilEdge – Payden Emerging Market Debt

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„**Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**“ wie im Abschnitt "Glossar und Definitionen" definiert, wobei ein Wertpapier, das als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent qualifiziert werden könnte und vom Teilfonds im Rahmen der Implementierung seiner Hauptanlagepolitik gehalten wird, nicht als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent gilt.

"**Unternehmen**" bezeichnet einen Rechtsträger, der (i) kein Staat oder eine quasistaatliche Institution ist und (ii) seinen Sitz entweder in einem oder mehreren Emerging Markets hat oder mindestens 50% seines Umsatzes dort erwirtschaftet.

"**Quasistaatliche Institution**" bezeichnet einen Rechtsträger, der entweder (i) eine volle Staatsgarantie eines Emerging Market hat oder (ii) zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Besitz eines Schwellenlandes (Emerging Market) ist.

"**Staat**" bezeichnet einen souveränen Emerging Market.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in übertragbare Schuldtitel und andere Schuldinstrumente, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen und Unternehmen emittiert werden, sowie weltweit in Finanzderivate. Konkret investiert der Teilfonds mindestens 70% seines Nettovermögens ohne Rating-Beschränkung in auf nicht lokale Währungen der Emerging Markets lautende Wertpapiere, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen oder Unternehmen emittiert oder garantiert werden.

Der Teilfonds darf jedoch auch in auf lokale Währungen der Emerging Markets lautende Wertpapiere, in Coco Bonds (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds) und in Anleihen mit beigefügten Warrants (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds) investieren.

Der Teilfonds darf vollständig in Wertpapieren investiert sein, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind (einschliesslich notleidender Wertpapiere, die bis zu 5% des Nettovermögens ausmachen dürfen).

Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien oder Wandelanleihen investieren, kann jedoch bei einer Kapitalmassnahme beschliessen, sich an dieser Kapitalmassnahme zu beteiligen und im besten Interesse der Aktieninhaber andere Arten von Wertpapieren entgegenzunehmen und vorübergehend zu halten, unter anderem Aktien oder Wandelanleihen.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte, Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne sich an einer Benchmark zu orientieren. Der Fondsmanager kann jedoch den JPM EMBI Global Diversified Index ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 30% seines Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet (wobei Wertpapiere, die als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente qualifiziert werden könnten, vom Teilfonds jedoch im Rahmen der Umsetzung seiner Hauptanlagepolitik gehalten werden, nicht der oben erwähnten Limite von 30% unterliegen) oder (ii) wenn der Fondsmanager vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Stets vorbehaltenlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das "Risiko von 'Non-Investment-Grade'- und notleidenden Wertpapieren".

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Payden & Rygel

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Wandelanleihen

24. PrivilEdge – Flossbach von Storch Global Convertible Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er sein Vermögen vornehmlich in internationale Wandelanleihen und ähnliche Wertpapiere (unter anderem Anleihen mit beigefügten Warrants und wandelbare Vorzugsaktien), die auf verschiedene Währungen lauten, sowie in Finanzderivate auf Wandelanleihen. Konkret wird sich der Fondsmanager auf Wandelanleihen und andere ähnliche Produkte von Unternehmen konzentrieren, die ein vielversprechendes Ertrags- und Kurspotenzial sowie eine solide Finanzierung aufweisen.

Der Teilfonds darf bis zu 70% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind. Der Fondsmanager wird nicht aktiv in notleidende Wertpapiere investieren, darf jedoch bis zu 5% seines Nettovermögens in solchen Wertpapieren halten.

Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien investieren, darf jedoch bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien halten, die er aus einem Umtausch von Anleihen oder einer anderen Kapitalmassnahme erhalten hat. Der Teilfonds wird nicht in Coco Bonds investieren.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien investieren.

Die Auswahl der Instrumente, Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne sich an einer Benchmark zu orientieren. Der Fondsmanager kann jedoch den Thomson Reuters Global Focus Index ausschliesslich für Berichts- oder Informationszwecke heranziehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Ungeachtet der oben genannten Limiten darf der Teilfonds bis zu einem Drittel (1/3) seines Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Flossbach von Storch AG

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unconstrained

25. PrivilEdge – H2O High Conviction Bonds

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, die Benchmark JP Morgan Government Bond Index Broad (die "Benchmark" – JNUCGBIB) zu übertreffen. Zu diesem Zweck strebt der Fondsmanager einen indikativen jährlichen Ex-ante-Tracking-Error im Verhältnis zur Benchmark von 6% an.

Der Fondsmanager kombiniert strategische und taktische Positionen sowie Arbitrage auf den Zins- und internationalen Devisenmärkten. Der Fondsmanager darf auch in die Anlageklassen Kredite, Unternehmensanleihen, die auf eine beliebige Währung lauten (einschliesslich Emerging-Market-Währungen), und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagestrategie basiert auf einem Top-down-Ansatz und stützt sich insbesondere auf makroökonomische Analysen sowie Analysen von Kapitalströmen und relativen Marktbewertungen.

Der Fondsmanager investiert mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds in Anleihen, andere fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel, einschliesslich Non-Investment-Grade-Anleihen, Coco Bonds (bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds), Wandelanleihen und/oder andere Anleihen, Währungen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Der Teilfonds kann im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Anleihen investiert sein, die von OCECD-Mitgliedstaaten emittiert oder garantiert werden. Da keine Rating-Beschränkung besteht, kann es sich bei diesen Anleihen gemäss Paragraph 3.2 um Investment-Grade-Wertpapiere oder spekulative Anlagen handeln.

Der Teilfonds kann bis zu 60% seines Nettovermögens in Investment-Grade-Anleihen von Unternehmen investieren, die ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in ABS/MBS investiert sein, die entweder (i) mindestens ein Rating von "AA" von S&P oder Fitch oder von "Aa2" von Moody's erhalten haben oder (ii) kein Rating haben, aber vom Fondsmanager als gleichwertig erachtet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Non-Investment-Grade-Anleihen von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, oder in Staats- oder Unternehmensanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren, wobei für das Rating keine Beschränkung besteht.

Die Wahl der Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein), Laufzeiten und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Ungeachtet der oben genannten Limiten und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf der Teilfonds vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten investiert sein, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Ausserdem kann der Teilfonds im Einklang mit Paragraph 4.5 Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte im Umfang von maximal 30% seines Nettovermögens als kurzfristige Anlagen tätigen, um einen zusätzlichen Ertrag für den Teilfonds zu generieren.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS), sowie Inflations-, Devisen- und Volatilitätsderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Immobilienwertpapieren.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Performance-Fees	25% der Outperformance im Verhältnis zu den unten definierten Referenzwerten	25% der Outperformance im Verhältnis zu den unten definierten Referenzwerten	25% der Outperformance im Verhältnis zu den unten definierten Referenzwerten	25% der Outperformance im Verhältnis zu den unten definierten Referenzwerten	25% der Outperformance im Verhältnis zu den unten definierten Referenzwerten	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Bewertetes Vermögen	bezeichnet den Nettoinventarwert einer bestimmten Aktienklasse vor aufgelaufenen Performance-Fees.
Referenzwert	bezeichnet einen Teil des Vermögens, der einer bestimmten Aktienklasse entspricht, bereinigt um die Nettokapitalzuflüsse oder -abflüsse infolge von Zeichnung, Rückgabe oder Umtausch an jedem Bewertungstag, und dessen Preis die Performance des Referenzzins widerspiegelt. Die Referenzwerte werden zu Beginn jeder Performanceperiode angepasst und entsprechen dem höheren Wert von entweder (i) dem bewerteten Vermögen bei Lancierung der entsprechenden Aktienklasse oder (ii) dem höchsten bewerteten Vermögen, das am Ende der darauf folgenden Performanceperiode verzeichnet wurde.
Referenzzins	bezeichnet in Bezug auf Aktien der Klasse U die Benchmark* + 1,60% bezeichnet in Bezug auf Aktien der Klasse I die Benchmark* + 1,50% bezeichnet in Bezug auf Aktien der Klasse N die Benchmark* + 1,40% bezeichnet in Bezug auf Aktien der Klasse M die Benchmark* + 1,30% bezeichnet in Bezug auf Aktien der Klasse P die Benchmark* + 0,85%
Performanceperiode	bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres oder gegebenenfalls vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des entsprechenden Jahres.

* Denominiert in der Währung der entsprechenden Aktienklasse. Bei abgesicherten Aktienklassen wird die gleichwertige abgesicherte Benchmark herangezogen. Ist jedoch eine solche gleichwertige abgesicherte Benchmark nicht öffentlich verfügbar, wird die in Euro denominierte Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Die für eine bestimmte Aktienklasse geltende Performance-Fee basiert auf einem Vergleich zwischen (i) dem bewerteten Vermögen und (ii) den Referenzwerten zum Zeitpunkt der aufgelaufenen Performance-Fee.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Ende der Performanceperiode bezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Wenn an einem Bewertungstag das bewertete Vermögen die Referenzwerte übersteigt, macht die Performance-Fee 25% der Differenz zwischen dem bewerteten Vermögen und den Referenzwerten aus, auch wenn das bewertete Vermögen während der Performanceperiode gesunken ist.

Wenn an einem Bewertungstag das bewertete Vermögen niedriger oder gleich den Referenzwerten ist, läuft keine Performance-Fee auf. Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Daher wird eine zum Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee zugunsten der Verwaltungsgesellschaft im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

J.P. Morgan Securities PLC ist der Administrator der Benchmark und im ESMA-Register eingetragen.

Fondsmanager

H2O (Monaco) S.A.M.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Die Benchmark

Erwartetes Leverage-Niveau:

1'400%

Risikobudget

15%

Der Teilfonds setzt im Rahmen seiner Anlagestrategie Finanzderivate ein und weist wohl ein Leverage auf und kann ein Leverage aufweisen. Mit Leverage kann zwar der Gesamtertrag eines Teilfonds potenziell gesteigert werden, es birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

Das globale Engagement des Teilfonds wird mit dem absoluten VaR-Ansatz berechnet. Das erwartete Leverage-Niveau beträgt 1,400%. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das erwartete Leverage-Niveau unter bestimmten Umständen – und nicht, um ein zusätzliches Engagement einzugehen – höher sein kann, zum Beispiel bei plötzlichen Veränderungen der Marktbedingungen.

Das Leverage ist definiert als die Summe der absoluten Nennwerte der im Portefeuille eines jeden Teilfonds (ohne das Anlageportefeuille) gehaltenen Finanzderivate, dividiert durch sein Gesamtvermögen. In der Summe, die die Berechnungsmethode für den Nennwert ergibt, sind Netting- oder Absicherungsgeschäfte, die ein Teilfonds möglicherweise tätigt, nicht enthalten. Deshalb ist das Leverage an sich kein genauer Risikoindikator, da ein höheres Leverage-Niveau nicht zwangsläufig auf ein höheres Risiko hindeutet.

Dieses Mass des nominalen Brutto-Leverage kann in einigen Fällen ein recht hohes Niveau erreichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Netto-Leverage, bei dem Netting und Absicherungsgeschäfte berücksichtigt werden, deutlich niedriger sein wird, da ein Grossteil des nominalen Leverage in der Regel durch relative Transaktionen mit gegenläufigen Engagements und/oder kurzfristigen Derivaten generiert wird, die grössere Nennwerte als längerfristige Derivate erfordern, um ein bestimmtes Risikoniveau zu erreichen.

Wie in Paragraph 4.2 (l) beschrieben, wird das Risikobudget des Teilfonds permanent mit einer VaR-Methodik überwacht, um zu verhindern, dass der geschätzte absolute ex-ante 1-Monats-VaR von 15% überschritten wird. Bei Portefeuilles, die sich unter ihrem Risikobudget befinden, ist – unter normalen Marktbedingungen – statistisch mit einem Konfidenzintervall von 99% nicht davon auszugehen, dass sie in einem Monat stärker als dieses Risikobudget sinken. Dieses Risikobudget wird gemäss dem Risikoprofil des Zielfonds festgelegt und liegt unter der regulatorischen VaR-Grenze von 20%.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Multi-Asset-Teilfonds / Immobilien

26. PrivilEdge – DPAM European Real Estate

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements sein Vermögen in Wertpapiere, die für den Immobiliensektor des geografischen Europa repräsentativ sind. Zu diesen Wertpapieren zählen unter anderem Anleihen und Aktien von Immobiliengesellschaften, geschlossenen REITs und Unternehmen, die in der Immobilienförderung und -entwicklung tätig sind.

Der Teilfonds investiert konkret in Wertpapiere, die für den Immobiliensektor repräsentativ sind und von Unternehmen emittiert werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem europäischen Land haben oder von dort aus den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen. Die folgenden Wertpapiere gelten als gleichwertig für Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in einem europäischen Land haben: Aktien von anderen Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Vermögens und ihrer Entscheidungszentren in einem oder mehreren europäischen Ländern haben oder dort einen erheblichen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten und Gewinne tätigen beziehungsweise erzielen. Der Teilfonds darf auch in andere Wertpapiere (wie Wandelanleihen und/oder Hybridanleihen) investieren und dabei Zugang zum Kapital der oben erwähnten Unternehmen bieten.

Der Fondsmanager wählt die Wertpapiere mit einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz aus und stützt sich dabei auf seine fundierten Kenntnisse der Unternehmen, eigenes Research, interne Bewertungsmodelle und systematisches Ranking. Top-down-Einschätzungen und Immobilienzyklen sind integraler Bestandteil der Unternehmensanalysen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) halten. Die Wahl der Emittenten, Anlageklassen und Unternehmensgrössen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Immobilienwertpapieren.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,90%	bis zu 1,00%	bis zu 1,00%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Fondsmanager

Degroof Petercam Asset Management S.A.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Teilfonds für alternative Anlagen / Event-Driven

27. PrivilEdge – Amber Event Europe

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, beständige langfristige Anlagerenditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Chancen, die sich aus Kapitalmassnahmen und Sondersituationen ergeben. Zu diesem Zweck versucht er, Gesellschaften ausfindig zu machen, bei denen eine bestimmte Kapitalmassnahme (ein "Impulsgeber") Wert freisetzen oder eine Kursineffizienz auslösen kann. Dabei werden unter anderem die Wahrscheinlichkeit, dass erwartete Ereignisse oder Transaktionen eintreten, die Dauer des Prozesses und das wahrgenommene Risiko-Rendite-Verhältnis berücksichtigt.

Impulsgeber können unter anderem Fusionen und Akquisitionen (einschliesslich fehlgeschlagener Fusionen und Akquisitionen), Übernahmen, Auskäufe von Minderheitsaktionären, Bezugsrechtsemissionen, Schuldenswaps, Restrukturierungen, Ausgliederungen, operative und finanzielle Trendwenden sowie finanzielle und strategische Rekapitalisierungen sein.

Der Fondsmanager kann unter anderem folgende Strategien umsetzen: direktionale Long- oder Short-Positionen mit einem Impulsgeber, Long/Short-Aktienpaare mit einem Impulsgeber, Kapitalstruktur-Arbitrage, Risiko-Arbitrage, Aktienklassen-Arbitrage und Holding-Abschläge. Zudem darf der Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers Relative-Value-, Fundamental-Value- und Credit-/Fixed-Income-Strategien verfolgen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, darf der Teilfonds auch in Schuldtitel (unter anderem fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, "Investment-Grade"- oder „Non-Investment-Grade“-Anleihen im Sinne von Paragraph 3.2) – einschliesslich bis zu 5% des Nettovermögens in Distressed Securities), Coco Bonds (bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds) Wandelanleihen und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants, Währungen und Finanzderivate investieren.

Der Teilfonds darf jedoch nicht mehr als insgesamt 20% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen, Coco Bonds, Wandelanleihen und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants anlegen. Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, von dieser Limite ausgenommen sind.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets und ausserhalb Europas), Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und Marktkapitalisierungen liegt im Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten investiert sein, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Aktienderivate, Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Einsatz von Finanzderivaten zu beliebigen Zwecken, unter anderem als Teil der Anlagestrategie oder zu Absicherungs- oder EPM-Zwecken, kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen seines Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere die Risiken von Event-Driven-, von Special-Situations- und von Arbitrage-Strategien sowie von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S	IM
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger	Finanzintermediäre, die für Mitarbeiter von Amber Capital UK LLP und ihrer Gruppe zeichnen
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.	Gegenwert von EUR 3'000
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Seeding-Aktienklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.	k.A.
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 1,10%	bis zu 1,25%	bis zu 1,30%	bis zu 1,50%	bis zu 1,50%	k.A.	k.A.
Performance-Fees	bis zu 15%	bis zu 17,50%	bis zu 20%	bis zu 20%	bis zu 20%	k.A.	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Performanceperiode bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres oder vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des entsprechenden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, wenn der Teilfonds während der Performanceperiode eine positive absolute Performance erzielt und einer absoluten "High-Water-Mark" unterliegt. Die Performance-Fee beläuft sich auf einen Prozentsatz (gemäss den oben aufgeführten Sätzen) der Performance des Teilfonds über der absoluten "High-Water-Mark".

Die absolute "High-Water-Mark" entspricht entweder (i) dem Nettoinventarwert je Aktie am Ende einer Performanceperiode, für die eine Performance-Fee bezahlt wird, oder (ii) dem Erstausgabepreis je Aktie. Massgebend ist der höhere Wert.

Die Performance-Fee ist postnumerando am Ende der Performanceperiode zu bezahlen. Sie wird wöchentlich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher dem Aktieninhaber zugunsten der Verwaltungsgesellschaft eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass der Fondsmanager bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Fondsmanager

Amber Capital UK LLP

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

10%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen;
- mit ihren Anlagen potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klasse in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Teilfonds für alternative Anlagen – Macro Systematic

28. PrivilEdge – Graham Quant Macro

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Verwaltung orientiert sich nicht an einer Benchmark.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, langfristige Anlagerenditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er in eine direktionale Long/Short-Strategie, die auf Fundamentaldaten und preisbasierte Indikatoren abstützt, um Renditeprognosen zu Zinsen, Devisen und Aktienindizes weltweit zu erstellen.

Mit quantitativen Techniken für das Risikomanagement und den Portefeuilleaufbau werden die Portefeuillerisiken diversifiziert und höhere risikobereinigte Renditen angestrebt.

Die Strategie zielt auf eine niedrige Korrelation zu den traditionellen Märkten und anderen Strategien mit alternativen Anlagen ab und verfügt über das Potenzial, die Portefeuillediversifikation wesentlich zu verbessern.

Um das gewünschte Engagement in allen Anlageklassen zu erreichen, wird der Fondsmanager hauptsächlich Finanzderivate einsetzen. Die Gesamtzahl der Strategien und die Wahl der Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) liegen im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Bei der Verwendung von Finanzderivaten kann der Teilfonds unter anderem Futures, Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen einsetzen. Die Basiswerte der Finanzderivate können verschiedene Anlageklassen, wie Indizes, umfassen.

Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Einsatz von Finanzderivaten zu beliebigen Zwecken, unter anderem als Teil der Anlagestrategie oder zu Absicherungs- oder EPM-Zwecken, kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen seines Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Seeding-Aktienklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,65%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,00%	k.A.
Performance-Fees	bis zu 15%					k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Performanceperiode Bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres oder vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse bis zum letzten Bewertungstag im Dezember des entsprechenden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, wenn der Teilfonds während der Performanceperiode eine positive absolute Performance erzielt und einer absoluten "High-Water-Mark" unterliegt. Die Performance-Fee beläuft sich auf einen Prozentsatz (gemäss den oben aufgeführten Sätzen) der Performance des Teilfonds über der absoluten "High-Water-Mark".

Die absolute "High-Water-Mark" entspricht entweder (i) dem Nettoinventarwert je Aktie am Ende einer Performanceperiode, für die eine Performance-Fee bezahlt wird, oder (ii) dem Erstausgabepreis je Aktie. Massgebend ist der höhere Wert.

Die Performance-Fee ist postnumerando am Ende der Performanceperiode zu bezahlen. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher dem Aktieninhaber zugunsten der Verwaltungsgesellschaft eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass der Fondsmanager bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Fondsmanager

Graham Capital Management, L.P.

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA (nur für das Cash-Management).

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau:

550%

Risikobudget

15%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN

Die Liste der unten aufgeführten Risikofaktoren ist keine abschliessende Beschreibung der mit Anlagen in Aktien der Teilfonds verbundenen Risiken. Vor der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien sollten potenzielle Anleger den ganzen Prospekt sorgfältig durchlesen und sich bei professionellen Beratern über die steuerlichen und anderen Konsequenzen einer solchen Investition angesichts ihrer persönlichen Situation erkundigen.

Aus der bisherigen Wertentwicklung kann nicht auf die zukünftige Performance geschlossen werden. Die Anleger erhalten den investierten Betrag daher möglicherweise nicht vollständig zurück. Es ist nicht garantiert, dass die Teilfonds ihr Anlageziel tatsächlich erreichen oder dass der Wert ihres Vermögens steigt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Hauptrisiken der Kernportefeuilles der einzelnen Teilfonds zum Publikationsdatum des Prospekts. Es ist keine fixe und erschöpfende Liste aller potenziellen Risiken. Die Anleger sollten berücksichtigen, dass Risiken miteinander verknüpft sind und dass die Teilfonds vor allem in Zeiten turbulenter Märkte gegenüber allen Risikofaktoren anfällig sein können.

Überblick Hauptrisiken																				
Teilfonds	Risiken																			
	Allgemeine	Aktien	Small und Mid Caps	Festverzinsliche Wertpapiere	Währungen	"Non-Investment-Grade"- Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS	Immobilienwertpapiere	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Derivate (Absicherung/EPM)	Derivate (Anlagestrategie)	Modell	Spezifische Risiken
American Century Emerging Markets Equity	X	X	X		X									X		X	X			
Amber Event Europe	X	X	X			X	X	X	X							X	X	X		X ²
Ashmore Emerging Market Local Currency Bond	X			X	X	X								X		X	X	X		
AXA IM Short Duration Inflation Bond	X			X													X	X		
Baird US Aggregate Bond	X			X								X				X				
Baird US Short Duration Bond	X			X								X				X				
Columbia US Short Duration High Yield	X			X		X										X	X			
Delaware US Large Cap Value	X	X														X	X			
DPAM European Real Estate	X	X	X	X				X					X			X	X			
Fidelity Technology	X	X	X		X									X		X	X			
Flossbach von Storch Global Convertible Bond	X			X		X	X	X								X	X	X		
Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	X			X		X			X			X				X	X	X		

Überblick Hauptrisiken																				
Teilfonds	Risiken																			
	Allgemeine	Aktien	Small und Mid Caps	Festverzinsliche Wertpapiere	Währungen	"Non-Investment-Grade"-Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS	Immobilienwertpapiere	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Derivate (Absicherung/EPM)	Derivate (Anlagestrategie)	Modell	Spezifische Risiken
H2O High Conviction Bonds	X			X	X	X		X	X					X		X	X	X		
Income Partners RMB Debt	X			X	X	X		X	X					X		X	X	X		
Sands US Growth	X	X	X													X	X			
SMAM Japan Small and Mid Cap	X	X	X													X	X			
Wellington Large Cap US Research	X	X														X	X			
William Blair Global Leaders	X	X	X		X									X			X			
William Blair US Small and Mid Cap	X	X	X													X	X			
JP Morgan Pan European Flexible Equity	X	X														X	X			
Moneta Best of France	X	X	X													X	X			
NN IP Euro Credit	X			X					X							X	X	X		
Payden Emerging Market Debt	X			X		X	X	X						X		X	X	X		
PPM America US Corporate Bond	X			X							X					X	X			
T. Rowe Price European High Yield Bond	X			X		X		X								X	X			
Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	X	X	X	X							X			X		X	X			
Graham Quant Macro	X	X		X	X							X		X			X	X	X	
Alpha Japan	X	X	X													X	X	X		

² Siehe Risiken von Event-Driven-, von Special-Situations- und von Arbitrage-Strategien sowie von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen unter 2.17 bis 2.20

1. Allgemeine Risiken

Die allgemeinen Risiken können nachteilig korrelieren, namentlich unter für die Teilfonds unüblichen Marktbedingungen. Steigt in Zeiten turbulenter Märkte eines dieser Risiken, so kann dies nicht nur andere allgemeine Risiken für die Teilfonds erhöhen, sondern auch weitere Risiken hervorrufen.

1.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko eines Verlusts, falls ein Schuldner seine Zahlungs- oder eine anderweitige Verpflichtung (Kapital, Zins oder beides) im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Für die Teilfonds kann der Schuldner entweder der Emittent von Basiswerten (das "Emittentenrisiko") oder die Gegenpartei einer Transaktion, z.B. eines OTC-Derivats, eines "Repo"-Geschäfts oder "Reverse Repos" oder einer Wertpapierleihe, sein (das "Gegenparteirisiko"). Der Schuldner kann auch eine Regierung sein (das "Länderrisiko"). Als Kreditrisiko wird auch das Risiko eines Verlusts aufgrund eines anderen Kreditereignisses als des Zahlungsverzögerungsrisikos eines Schuldners bezeichnet, wie die Bonitätsrückstufung oder Umschuldung eines Schuldners.

Emittentenrisiko - Beim Ausfall eines Emittenten einer im Portefeuille enthaltenen Anleihe oder Aktie kann der Teilfonds den gesamten in das Wertpapier investierten Betrag verlieren.

Gegenparteirisiko - Die Teilfonds tätigen unter Umständen Transaktionen im Freiverkehr ("OTC") oder handeln an "Interdealer"-Märkten. Dadurch setzen sie sich dem Risiko aus, dass die Gegenpartei wegen einer Streitigkeit über die Vertragsbedingungen (*bona fide* oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht gemäss den vereinbarten Bedingungen abwickelt, wodurch die Teilfonds den Verlust des gesamten in Papiere dieser Gegenpartei investierten Betrags erleiden können. Dieses "Gegenparteirisiko" ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten besonders hoch, da dort Ereignisse auftreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn die Teilfonds ihre Transaktionen mit einer einzigen Gegenpartei oder einer kleinen Gruppe von Gegenparteien tätigen.

Länderrisiko - Werden festverzinsliche Basiswerte von einer Regierung oder einem anderen staatlichen Emittenten begeben, besteht das Risiko, dass diese Regierung nicht fähig oder bereit ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Teilfonds riskiert daher den Verlust des in solche Wertpapiere investierten Betrags.

Systemisches Risiko - Ein Kreditrisiko kann auch durch den Ausfall eines oder mehrerer grosser Finanzinstitute entstehen, die voneinander abhängig sind, um ihren Liquiditäts- oder operativen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Ausfall eines solchen Finanzinstituts zieht somit den Ausfall einer Reihe anderer Finanzinstitute nach sich. Dieser Umstand wird teilweise als "systemisches Risiko" bezeichnet und kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhäuser und Börsen auswirken, mit denen die Teilfonds täglich zusammenarbeiten.

1.2 Markt- und Volatilitätsrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko, dass der Wert einer Anlage aufgrund der Veränderung von Marktfaktoren wie Wechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen oder der Volatilität sinkt.

Das Volatilitätsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit von Schwankungen der Marktkurse, Marktsätze oder Devisenkurse an verschiedenen Märkten. Die Volatilität kann den Nettoinventarwert der Teilfonds auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Nimmt die Marktvolatilität zu, steigt auch die Volatilität des Nettoinventarwerts je Aktie.

1.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko des Wertverlusts einer Anlage infolge von Veränderungen der Zinssätze. Bei steigenden Zinsen verlieren festverzinsliche Wertpapiere in der Regel an Wert. In der Folge sinkt auch der Nettoinventarwert je Aktie der in festverzinslichen Wertpapieren investierten Teilfonds. Wertpapiere mit längerer Duration reagieren gewöhnlich sensibler auf Veränderungen der Zinssätze, weshalb sie im Allgemeinen volatil sind als Wertpapiere mit kürzerer Duration. Die Duration ist eine Kennzahl für die Preissensitivität (Wert des Grundkapitals) eines festverzinslichen Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen.

1.4 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, die in Anlagen investieren, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten (die "Fremdwährung"). Es bezeichnet das Risiko eines Wertverlusts der Anlagen sowie des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge ungünstiger Wechselkursentwicklungen. Legt die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung zu, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt belastet ein sinkender Wechselkurs den Wert des Wertpapiers. Die Wechselkursrisiken sind proportional zum vom jeweiligen Teilfonds in Fremdwährungen investierten Anlagebetrag.

Die Teilfonds können Aktienklassen in Alternativwährungen anbieten. Wechselkursschwankungen zwischen der Referenz- und einer solchen Alternativwährung können zu einem Wertverlust der auf Alternativwährungen lautenden Aktien führen. Auch bei einer Absicherung des Wechselkursrisikos bleibt unter Umständen ein Restrisiko im Zusammenhang mit der Wechselkursentwicklung. Obwohl nicht unbedingt für alle Aktienklassen eines Teilfonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden, gelten die dazu verwendeten Finanzinstrumente als Aktiva/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds (keine Trennung zwischen Kategorien innerhalb eines Teilfonds).

1.5 Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht ohne negative Auswirkungen auf dessen Kurs umgehend gehandelt werden kann. Unter normalen Marktbedingungen ist das Liquiditätsrisiko gering, da die Teilfonds nur in die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte investieren dürfen. In Zeiten turbulenter Märkte erschweren es die geringen Handelsvolumen an den Märkten indes für die Teilfonds, ihre Vermögenswerte zum Fair Value oder überhaupt zu veräußern. Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge in Zeiten turbulenter Märkte darf der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Aktieninhaber geeignete Massnahmen ergreifen.

1.6 Risiko nicht notierter bzw. illiquider Wertpapiere

Teilfonds können einen begrenzten Anteil ihres Nettovermögens (höchstens 10%) in Wertpapiere(n) investieren oder halten, die nicht (oder nicht mehr) an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert sind oder die als illiquide gelten, da ein aktiver Handelsmarkt fehlt. Beim Versuch, solche Wertpapiere zu veräußern, kann es für die Teilfonds deshalb zu beträchtlichen Verzögerungen oder zu Verlusten kommen. Gegebenenfalls werden illiquide und nicht aktiv gehandelte Positionen im Portefeuille der Teilfonds marktnah bewertet, wobei die aktuellen Marktkurse, die Marktkurse vergleichbarer Anlagen bzw. andere als geeignet erachtete Faktoren (wie der Kurstrend des betreffenden Instruments) berücksichtigt werden. Ist die marktnahe Bewertung einer illiquiden Anlage nicht möglich, wird diese zum Fair Value bewertet, der vom Verwaltungsrat oder von dessen Delegierten bestimmt wird. Es ist nicht garantiert, dass der Fair Value dem Wert entspricht, den der Teilfonds bei einer späteren oder unverzüglichen Veräußerung der Anlage effektiv erzielen würde. Ein Anleger, der die Rücknahme seiner Aktien eines Teilfonds beantragt, bevor eine solche Anlage veräußert wurde, wird unter Umständen nicht am entsprechenden Gewinn oder Verlust beteiligt.

1.7 Risiko umfangreicher Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Aktien eines Teilfonds innerhalb eines begrenzten Zeitraums können zur Folge haben, dass der Teilfonds Positionen rascher als gewünscht veräußern muss, was den Wert der zurückgenommenen und der noch ausstehenden Aktien negativ beeinflussen kann.

1.8 Risiko im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen

Die Teilfonds können Finanzinstrumente sowohl für Anlagezwecke als auch zur Absicherung oder für die EPM im Portfoliomanagement halten. Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder der Aktienklassen hängt teilweise von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, die effektive Korrelation zwischen der Performance der eingesetzten Absicherungsinstrumente und der Performance der abgesicherten Portefeuillepositionen richtig einzuschätzen. Da sich die Merkmale vieler Wertpapiere bei Marktveränderungen oder im Laufe der Zeit verändern, ist für den Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder Aktienklassen auch entscheidend, wie effizient und zeitnah der Fondsmanager die Absicherungsgeschäfte laufend neu berechnen, anpassen und ausführen kann. Absicherungstransaktionen zur Risikominderung können die Gesamtperformance der Teilfonds oder Aktienklassen gegenüber ihrer Performance ohne Absicherung schmälern. Aus verschiedenen Gründen strebt der Fondsmanager unter Umständen keine exakte Korrelation zwischen dem verwendeten Absicherungsinstrument und den abgesicherten Portefeuillepositionen an. Aufgrund dieser nicht exakten Korrelation erreichen die Teilfonds oder Aktienklassen das angestrebte Absicherungsziel möglicherweise nicht oder sind einem Verlustrisiko ausgesetzt. Der Fondsmanager kann ein bestimmtes Risiko nicht absichern, wenn dessen Eintretenswahrscheinlichkeit seines Erachtens die Absicherungskosten nicht rechtfertigt oder er das Auftreten dieses Risikos nicht voraussieht.

1.9 SFI-Risiko

SFIs unterliegen den Risiken der Basiswerte. Anlagen in SFIs beinhalten das Risiko des Verlusts der Kapitalsumme und/oder der Zinszahlungen aufgrund von Kursbewegungen der jeweiligen Basiswerte. Da solche Basiswerte möglicherweise Finanzderivate kombinieren, können SFIs volatiler sein als direkte Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Zudem setzen Anlagen in SFIs den Teilfonds dem Bonitätsrisiko der Gegenpartei aus, die Emittent des SFI ist. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer solchen Gegenpartei oder bei schwierigen Marktbedingungen für das Finanzinstitut, das diese SFIs emittiert, kann der Teilfonds die Positionen unter Umständen nur mit Verzögerung abstossen und wegen Wertebussen bei den SFIs beträchtliche Verluste erleiden. SFIs beinhalten auch ein Liquiditätsrisiko, weil sie unter Umständen, je nach Marktbedingungen, nicht so liquide wie ihre Basiswerte sind.

1.10 Steuerrisiko

Die Anleger sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass an einigen Märkten der Verkaufserlös von Wertpapieren oder Dividenden- bzw. andere Erträge möglicherweise Steuern, Abgaben, Taxen oder anderen Kosten bzw. Gebühren unterliegen oder künftig unterliegen werden, die von den Behörden des entsprechenden Markts auferlegt werden, einschliesslich Quellensteuern. In bestimmten Ländern, in die die Teilfonds investieren oder vielleicht künftig investieren werden, können die Steuergesetze und die Steuerpraxis unter Umständen nicht abschliessend beurteilt werden. Die aktuelle Rechtsauslegung oder das Praxisverständnis können sich daher ändern oder das Gesetz kann rückwirkend revidiert werden. Deshalb werden für die Teilfonds in Ländern, in denen dies weder zum Publikationsdatum des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Investition in sowie der Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorherzusehen ist, womöglich weitere Steuern fällig.

1.11 Risiko im Zusammenhang mit dem Verwaltungsagenten und der Verwahrstelle

Die Transaktionen der Teilfonds werden von den im Prospekt beschriebenen Dienstleistern ausgeführt. Im Konkurs- oder Insolvenzfall eines Dienstleisters kommt es für die Anleger unter Umständen zu Verzögerungen (z.B. bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Aktien) oder anderen Problemen.

Das Vermögen der Teilfonds wird von der Verwahrstelle und den ordentlich bestellten Unter-Verwahrstellen verwahrt, weshalb die Teilfonds einem Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Verwahrung unterliegen, falls die Verwahrstelle/Unter-Verwahrstelle (1) ihren Pflichten nicht nachkommt (Leistungsstörungen) oder (2) ausfällt.

1.12 Risiko im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe und Risiko von "Repo"-Geschäften und "Reverse Repos"

(i) Wertpapierleihe

Die Teilfonds können die Wertpapiere in ihrem Portefeuille ausleihen. Damit streben sie eine Ertragssteigerung an, indem sie Zinsen für die ausgeliehenen Wertpapiere erhalten. Geht die Gegenpartei einer Wertpapierleihe Konkurs, müssen die Teilfonds unter Umständen Verzögerungen bei der Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere hinnehmen. Ist der Wert der von den Teilfonds ausgeliehenen Wertpapiere zwischenzeitlich gestiegen, erleiden die Teilfonds möglicherweise einen Verlust, falls sie diese Wertpapiere nicht zurückerhalten. Die Teilfonds erhalten Sicherheiten, deren Wert jederzeit auf einem Niveau belassen wird, das mindestens 100% der Gesamtbewertung der Wertpapiere entspricht und während der Kreditdauer durch die geltende Marge entsprechend der in Paragraph 4.5.1 (iii) des Prospekts beschriebenen Haircut-Politik angepasst wird.

Die Gesellschaft nimmt die Dienstleistungen einer Wertpapierleihe in Anspruch statt ihr eigenes Wertpapierleihprogramm durchzuführen. In folgenden Situationen können potenzielle Interessenkonflikte entstehen:

- Durch eine Vereinbarung, bei der die durch das Wertpapierleihgeschäft entstandenen Risiken vom Kreditgeber getragen werden (d.h. der Gesellschaft), während die durch solche Aktivitäten generierten Einnahmen zwischen dem Kreditgeber und seinem Agenten geteilt werden, könnte der Agent ermutigt werden, die Qualität sowohl der Sicherheit als auch der Gegenpartei zu kompromittieren;
- durch eine Wertpapierleihe, bei der die auszuleihenden Vermögenswerte Teil des entsprechenden Portefeuilles mehrerer Einheiten sind, für die dieselbe Wertpapierleihstelle zuständig ist, könnte eine Einheit gegenüber einer anderen bevorzugt werden. Zur Eindämmung solcher Risiken muss die Wertpapierleihstelle gewährleisten, dass alle Teilnehmer desselben Leihgeschäfts gleich behandelt werden und zwischen ihnen eine angemessene Zuteilung garantiert ist.

(ii) Risiko von "Repo"-Geschäften und "Reverse Repos"

Die Teilfonds können "Repo"-Geschäfte und "Reverse Repos" tätigen. Die Verwendung von "Repo"-Geschäften und "Reverse Repos" birgt für die Teilfonds gewisse Risiken. Kommt beispielsweise im Rahmen eines "Reverse Repos" der Verkäufer von Wertpapieren an einen Teilfonds wegen Konkurs oder aus anderen Gründen seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Basiswerte nicht nach, versucht der betreffende Teilfonds, diese Wertpapiere zu veräussern. Das kann mit Kosten verbunden sein oder zu Verzögerungen führen. Ist der Verkäufer zahlungsunfähig und wird gemäss geltendem Konkurs- oder anderem Recht liquidiert oder umstrukturiert, kann der Teilfonds die Basiswerte unter Umständen nur beschränkt veräussern. Falls der Verkäufer seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere im Rahmen eines "Reverse Repos" nicht nachkommt, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn er die Position am Markt verkaufen muss und der Verkaufserlös der Basiswerte unter dem mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbarten Rückkaufpreis liegt.

Die Teilfonds können "Repo"-Geschäfte tätigen. Wenn die Gegenpartei des "Repo"-Geschäfts ausfällt, kann beim Verkauf des Basiswerts ein Verlust entstehen in dem Ausmass, dass der Erlös aus dem Verkauf und den aufgelaufenen Zinsen des Wertpapiers geringer ist als der im Rahmen des "Repo"-Geschäfts vorgesehene Wiederverkaufspreis, einschliesslich Zinsen. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer Gegenpartei können die Teilfonds den Basiswert unter Umständen nur mit Verzögerungen und Kosten verkaufen oder Verluste bezüglich der Kapitalsumme und der Zinsen erleiden.

(iii) Performancerisiko des Einsatzes von EPM-Techniken

Während die Teilfonds zusätzliche Erträge generieren möchten, kann die Gesamtentwicklung der Teilfonds, die solche Techniken anwenden, beeinträchtigt werden, falls eines der oben erwähnten Risiken eintritt und zu einem Verlust führt.

1.13 Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, wenn im Namen dieser Teilfonds im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagepolitik Transaktionen getätigt werden. Dieses Risiko entsteht aufgrund von operativen Fehlern, unter anderem Handelsfehlern und ähnlichen menschlichen Irrtümern wie etwa Tasteneingabefehlern, die auftreten, wenn Transaktionen in ein elektronisches Handelssystem eingegeben werden, oder Entwurfs- oder typografischen Fehlern im Zusammenhang mit Derivatkontrakten oder ähnlichen Vereinbarungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Fondsmanager, ihre Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder, Aktieninhaber, leitenden und anderen Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundene Personen, ihre jeweiligen Rechtsvertreter (jeder eine "entschädigte Partei") sind gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktieninhabern nicht haftbar für Verluste aufgrund von operativen Fehlern. Ausgenommen sind Verluste aufgrund von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit der entschädigten Partei. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine entschädigte Partei von ihrer Haftung insoweit entbunden ist, als unter den geltenden Gesetzen eine solche Haftung nicht wegbedungen, modifiziert oder begrenzt werden kann. Vielmehr sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass sie so weit als gemäss Gesetz und Vorschriften erlaubt befolgt werden.

1.14 Regulatorisches Risiko

Allgemein - Aufgrund zahlreicher derzeit unternommener regulatorischer Reformen besteht die Gefahr, dass die Anlagepolitik der Teilfonds beeinflusst werden kann und weitere Einschränkungen die Fähigkeit der Teilfonds begrenzen könnten, bestimmte Instrumente zu halten oder gewisse Transaktionen einzugehen, und dass die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigt werden könnte, ihre ursprünglichen entsprechenden Anlageziele zu erreichen. Zur Einhaltung neuer oder geänderter Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften ist nicht auszuschliessen, dass ein bestimmter Teilfonds restrukturiert oder aufgelöst werden muss, was zusätzliche Kosten beinhalten kann. Eine nicht vollständige Auflistung möglicher regulatorischer Veränderungen in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist nachstehend ersichtlich.

EU - Die EU geht derzeit die folgenden Themen an (nicht erschöpfende Auflistung):

- die durch die Europäische Kommission initiierte Konsultation zu Produktrichtlinien, Liquiditätsbewirtschaftung, Depotbanken, Geldmarktfonds, langfristigen Investitionen hinsichtlich einer anderen OGAW-Richtlinie ("OGAW-VI-Richtlinie");
- spezifische Angelegenheiten bezüglich der OGAW, die von der ESMA behandelt werden. Die Aufgabe der ESMA besteht darin, bei der täglichen Anwendung der EU-Gesetzgebung an den Wertpapiermärkten eine grössere Konsistenz zu erreichen. Sie spielt beim Aufbau einer gemeinsamen Überwachungskultur der EU sowie einer einheitlichen Überwachungspraxis eine aktive Rolle. Dazu gehören auch die Beschaffung von Gutachten sowie die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen, die als wesentliche Referenz für die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden gelten; und
- der Vorschlag für die EU-Finanztransaktionssteuer ("EU FTT").

Vereinigte Staaten von Amerika - die Aufsichtsbehörden in den USA ergreifen Massnahmen zu folgenden Themen oder haben solche ergriffen (unvollständige Auflistung):

- der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") verordnete die sogenannte "Volcker-Regel", die es "Bankeinheiten" und "ausserbanklichen Finanzinstituten" verbietet, gewisse Aktivitäten wie Eigenhandel zu betreiben oder in Anlagefonds zu investieren, solche zu finanzieren oder Anteile an ihnen zu halten;
- der Hiring Incentives to Restore Employment Act ("Hire Act") wurde im März 2010 US-Gesetz und enthält Bestimmungen zum FATCA. Zweck des FATCA ist die Eindämmung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger, indem die FFIs Informationen über US-Anleger, die Vermögen ausserhalb der USA angelegt haben, gegenüber dem US Internal Revenue Service offenlegen. Als Folge des Hire Act und um FFIs davon abzuhalten, sich nicht diesen Bestimmungen zu unterstellen, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht den Bestimmungen unterstellt und sich nicht an diese hält, einer US-Quellensteuer von 30% auf dem Bruttoverkaufspreis sowie dem Ertrag (die "FATCA-Quellensteuer"). Die Umsetzung dieser Bestimmungen begann am 1. Juli 2014 und dauert bis 2017. Am 28. März 2014 vereinbarten die USA und das Grossherzogtum Luxemburg das zwischenstaatliche Abkommen Modell 1 (Intergovernmental Agreement, "IGA") und ein entsprechendes Memorandum of Understanding, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen zu erleichtern. Am 29. Juli 2015 wurde das Gesetz vom 24. Juli 2015 veröffentlicht, mit dem das IGA zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA gebilligt wurde (das "Luxemburger FATCA-Gesetz"). Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die Kriterien einer FFI. Gemäss FATCA, des IGA und des Luxemburger FATCA-Gesetzes kann ein FFI entweder ein "rapportierendes" FFI oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein. Je nachdem, ob die Gesellschaft einen Status als "rapportierendes" oder "nicht rapportierendes" FFI hat, kann sie verpflichtet sein, von den Aktieninhabern einen verbindlichen dokumentarischen Nachweis ihres Steuerdomizils zu verlangen, bestimmte Daten über meldepflichtige Konten an die Behörden in Luxemburg weiterzuleiten und/oder Restriktionen über das Angebot und den Verkauf von Aktien an bestimmte Anlegerkategorien zu verhängen, die keinen Meldepflichten oder keiner Quellensteuer auf einem in den USA erzielten Bruttoverkaufspreis oder Ertrag unterliegen (siehe Paragraph 12.2). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um ihre Pflichten nach FATCA zu erfüllen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sie diesen Pflichten nachkommen und somit die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann, was für alle Aktieninhaber nachteilig sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlage in die Gesellschaft hinzuzuziehen.

1.15 Verwässerungsrisiko

Die Anleger müssen vernünftigerweise damit rechnen, dass ihnen aufgrund der Handelsaktivitäten eines Fondsmanagers bei der Verfolgung der Anlageziele des Teilfonds Kosten entstehen. Sie müssen jedoch nicht vernünftigerweise damit rechnen, dass sich der Wert ihrer Aktien vermindert (Verwässerung), weil andere Aktieninhaber übermässig mit Aktien des Teilfonds handeln und dadurch den Teilfonds veranlassen, in grossem Umfang in Wertpapiere oder Märkte zu investieren bzw. zu desinvestieren.

Verwässerungen sind etwa aus den folgenden Gründen möglich:

- Kauf von Wertpapieren zu einem höheren Verkaufskurs;
- Verkauf von Wertpapieren zu einem niedrigeren Kaufkurs;
- höhere explizite Transaktionskosten, einschliesslich Brokerage-Gebühren, Kommissionen und Steuern;
- Marktentwicklungen, die sich daraus ergeben, dass sich der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf die Angebots- und Nachfragekurven dieser Wertpapiere am Markt auswirkt.

Mechanismen für den Verwässerungsschutz wie das Swing Pricing bieten bestehenden Inhabern von Aktien eines Teilfonds einen angemessenen Schutz vor der Verwässerung des Nettoinventarwerts, die sich daraus ergibt, dass ein Teilfonds aufgrund der Aktivitäten von Aktieninhabern in Wertpapiere oder Märkte investiert/desinvestiert.

Dieser Schutz wird durch den Transfer des geschätzten Verwässerungseffekts auf jene Aktieninhaber erreicht, die Aktien zeichnen oder zurückgeben.

Es kann jedoch sein, dass die durch die Aktivitäten von Aktieninhabern verursachten nachteiligen Effekte auf den Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anwendung von Mechanismen für den Verwässerungsschutz nicht vollständig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere bei angespannter Marktlage.

Ausserdem kann die kurzfristige Performance eines Teilfonds aufgrund der Mechanismen für den Verwässerungsschutz stärker schwanken.

2. Risiken bestimmter Teilfonds

2.1 Aktienrisiko

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnliche Wertpapiere) verbundenen Risiken gehören bedeutende Schwankungen der Marktkurse, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. Aktienkurse unterliegen täglichen Schwankungen und können von vielen mikro- und makroökonomischen Faktoren wie Wirtschafts- und politischen Meldungen, Gewinnausweisen von Unternehmen und Katastrophen beeinflusst werden. Der Wert von Aktien kann sowohl steigen als auch sinken, weshalb der Wert von Teilfonds mit Aktienengagements markant fallen kann.

Die Teilfonds können an Initial Public Offerings ("IPOs") teilnehmen. Diese bergen das Risiko, dass sich neu an der Börse gehandelte Aktien volatil entwickeln, unter anderem weil kein öffentlicher Markt besteht, saisonal atypische Transaktionen getätigt werden, nur eine begrenzte Anzahl von Titeln gehandelt werden kann oder ungenügende Informationen zum Emittenten vorliegen.

2.2 Risiko von Small und Mid Caps

Die oft ausserbörslich ("OTC") gehandelten Aktien von Small und Mid Caps sind manchmal weniger liquide als die an den grossen Börsen notierten Titel. Es kann deshalb, insbesondere bei einer Marktbaisse, vorkommen, dass die Titel von Small und Mid Caps illiquid werden und kurzfristig unter einer hohen Kursvolatilität leiden und die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs beträchtlich ist. Die Kombination von Kursvolatilität und beschränkter Liquidität dieser Märkte kann die Anlageperformance der Teilfonds beeinträchtigen. Ausserdem ist das Konkurs- oder Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften höher als das von grösseren Unternehmen ("Blue-Chips").

2.3 Risiken von festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in Anleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere bergen unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken.

2.4 Währungsrisiko

Die Teilfonds können einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Die Teilfonds können in Währungen investieren, die von ihrer Referenzwährung abweichen. Entsprechend können sich Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig auf den Wert einer Anlage auswirken, ungeachtet von unternommenen Anstrengungen, sich gegen solche Schwankungen abzusichern. Ausserdem sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten primär auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, die möglichen Verlustrisiken berücksichtigen, die durch Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und dieser anderen Währung entstehen können. Wechselkurse können auf kurze Sicht erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Sie werden grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und die jeweiligen Vorzüge von Anlagen in den verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder wahrgenommenen Zinsveränderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Wechselkurse können durch Interventionen (oder deren Ausbleiben) der entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken, durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen in unvorhersehbarer Weise beeinflusst werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Ausserdem können bei einem Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen anfallen. Devisenhändler können durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie die einzelnen Währungen kaufen und verkaufen, Gewinne erzielen. So bietet ein Händler dem Teilfonds in der Regel an, eine Währung zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen, während er einen tieferen Wechselkurs ansetzt, falls der Teilfonds unmittelbar wünscht, diese Währung dem Händler wieder zu verkaufen. Der Teilfonds wird seine Wechselkurstransaktionen entweder auf Kassakursbasis (d.h. Cash) zum am Devisenmarkt vorherrschenden Kassakurs oder durch das Eingehen von Termin- oder Optionskontrakten durchführen, um Nicht-Referenzwährungen zu kaufen oder verkaufen. Es wird angenommen, dass die meisten Wechselkurstransaktionen der Teilfonds zum Zeitpunkt des Wertschriftenkaufs durch den lokalen Broker oder die lokale Verwahrstelle ausgeführt werden.

Die Anleger werden ausserdem darauf hingewiesen, dass der RMB seit 2005 nicht mehr an den USD gekoppelt ist. Der RMB-Wechselkurs wird mittlerweile durch ein gesteuertes Floating auf der Basis von Angebot und Nachfrage in Bezug auf einen Währungskorb gebildet. Der tägliche Handelspreis des RMB darf gegenüber anderen Hauptwährungen des Devisen-Interbankenmarktes innerhalb einer engen Bandbreite um die zentrale Parität schwanken, die von der chinesischen Zentralbank veröffentlicht wird. Die Konvertierbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) wird über einen gesteuerten Währungsprozess erreicht, der Devisenkontrollmassnahmen und von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority

(HKMA) erlassenen Kapitalrückführungsbeschränkungen unterliegen kann. Aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschliesslich dieser Devisenkontrollmassnahmen und Kapitalrückführungsbeschränkungen, kann der Wert des CNH - unter Umständen erheblich - von dem des CNY abweichen. Seit 2005 haben die Devisenkontrollmassnahmen der chinesischen Regierung zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl CNH als auch CNY) geführt. Diese Aufwertung kann sich fortsetzen oder nicht, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der RMB nicht irgendwann abwertet. Am Markt für Offshore-RMB (CNH) können Anleger Transaktionen ausserhalb der Volksrepublik China frei mit Banken auf dem Hongkonger Markt tätigen, die von der HKMA zugelassen sind.

2.5 Risiko von "Non-Investment-Grade"- und notleidenden Wertpapieren

Zusätzlich zu den zwei unten aufgeführten Risiken ist die Ermittlung des Bonitätsrisikos mit Unsicherheit behaftet, weil die Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards verwenden und damit länderübergreifende Vergleiche erschweren. Der Markt für Credit Spreads ist zudem häufig ineffizient und illiquide. Daher lassen sich Spreads bei der Bewertung von Finanzinstrumenten fast nie mit Sicherheit berechnen.

Risiko von Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating

Anlagen in Schuldtitel oder ähnliche Instrumente, die mit einem Rating von BB oder schlechter (gemäss Standard & Poor's, Moody's oder einer vergleichbaren Rating-Agentur) eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, können zusätzliche Risiken beinhalten. Wertpapiere mit einem Rating von BB oder gleichwertig werden mehrheitlich als spekulativ eingestuft in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, die Zinsen zu bezahlen bzw. das Kapital zurückzuzahlen oder die anderen Bestimmungen der Emissionsbedingungen über einen langen Zeitraum einzuhalten. Diese Emittenten weisen zwar unter Umständen eine bestimmte Qualität oder Schutzmechanismen auf, die grosse Unsicherheit sowie die erhöhten Risiken in Bezug auf widrige Wirtschaftsentwicklungen überwiegen jedoch. Sie sind in der Regel nicht besichert und gelten gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Anleihen des Emittenten womöglich als nachrangig. Spekulative Schuldtitel ("Non-Investment-Grade") werden unter Umständen nicht durch "Financial Covenants" oder eine Begrenzung der weiteren Verschuldung geschützt. Die Fähigkeit eines solchen Unternehmens, seine Schulden termingerecht zurückzuzahlen, leidet möglicherweise unter ungünstigen Zinsentwicklungen, sich ändernden Wirtschaftsbedingungen, branchenspezifischen ökonomischen Faktoren oder Änderungen innerhalb des Unternehmens. In einer solchen Situation entschädigt die Rendite der von der Gesellschaft getätigten Anlage die Aktieninhaber vielleicht nicht angemessen für die eingegangenen Risiken.

Risiko von notleidenden Wertpapieren

Wertpapiere mit einem Rating von unter B, insbesondere notleidende Anleihen, werden meist von Unternehmen mit schwacher Finanzkraft, schlechtem Betriebsergebnis, beträchtlichem Kapitalbedarf bzw. negativem Nettowert oder Konkurrenzrisiken bzw. veralteten Produkten begeben, darunter auch Unternehmen in Konkurs-, anderen Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren. Diese Anleihen sind oft besonders riskante Anlagen, bieten aber potenziell auch entsprechend hohe Renditen. Anlagen in diese Wertpapiere werden nur getätigt, wenn der Fondsmanager entweder der Meinung ist, dass das Wertpapier auf einem markant anderen Niveau als dem von ihm wahrgenommenen Fair Value gehandelt wird oder dass es wahrscheinlich ist, dass der Emittent dieses Wertpapiers eine Restrukturierung vornimmt (zum Beispiel ein Umtauschangebot oder ein Reorganisationsplan). Diese Wertpapiere sind in der Regel nicht besichert und gelten gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Anleihen des Emittenten womöglich als nachrangig. Die Fähigkeit eines solchen Unternehmens, seine Schulden termingerecht zurückzuzahlen, leidet möglicherweise unter ungünstigen Zinsentwicklungen, sich ändernden Wirtschaftsbedingungen, branchenspezifischen ökonomischen Faktoren oder Änderungen innerhalb des Unternehmens. Anlagen in Unternehmen mit Problemen bergen unter anderem das Risiko, dass Informationen über deren tatsächliche Situation häufig schwer erhältlich sind. Solchen Anlagen können auch rechtliche Bestimmungen schaden, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischen Vermögensübertragungen oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen bzw. Zahlungen, der Kreditgeberhaftung sowie der Befugnis eines Konkursgerichts, bestimmte Ansprüche abzuerkennen, zu mindern, im Rang zurückzustellen, Schuldtitel neu als Eigenkapital zu führen oder Ansprüche ganz zu entziehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Sicherheiten für die Anlagen der Gesellschaft wertmässig ausreichen oder dass eine Reorganisation oder eine ähnliche Massnahme wie ein Umtauschangebot erfolgreich durchgeführt werden kann oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem Umtauschangebot oder einem Reorganisationsplan entgegengenommen werden, keinen geringeren Wert oder kein geringeres Ertragspotenzial haben, als zu dem Zeitpunkt erwartet wurde, zu dem die Anlage getätigt wurde. Befindet sich ein Unternehmen, in das die Gesellschaft investiert, in einer Reorganisation oder Liquidation, muss die Gesellschaft unter Umständen den Verlust des gesamten Investitionsbetrags hinnehmen, Barmittel bzw. Wertpapiere mit einem Wert unter dem ursprünglichen Anlagewert und/oder eine Zahlung über einen längeren Zeitraum hinweg akzeptieren und/oder es kann die Verpflichtung bestehen, bestimmte Kosten zu tragen, um die Interessen der investierenden Gesellschaft im Laufe der Verhandlungen über einen potenziellen Umtausch oder einen Reorganisationsplan zu wahren. In einer solchen Situation entschädigt die Rendite der von der Gesellschaft getätigten Anlage die Aktieninhaber vielleicht nicht angemessen für die eingegangenen Risiken.

2.6 Risiken von Wandelanleihen

Wandelbare Wertpapiere umfassen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb einer Frist zu einem bestimmten Preis oder gemäss einer bestimmten Formel in eine festgelegte Menge Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten gewandelt oder umgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zu einem Zinsertrag, der in der Regel für Schuldtitel bezahlt wird oder aufläuft, oder zu einer Dividende, die für Vorzugsaktien bezahlt wird oder aufläuft, bis das wandelbare Wertpapier fällig, zurückgenommen, gewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere (i) bieten im Allgemeinen höhere Renditen als gewöhnliche Aktien, aber tiefere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere, (ii) unterliegen aufgrund ihrer Anleihenmerkmale geringeren Wertschwankungen als die Basiswerte und (iii) verfügen über Wertsteigerungspotenzial, wenn der Marktkurs des Basiswerts steigt. Der Wert wandelbarer Wertpapiere hängt von ihrem "Anlagewert" (berechnet auf Basis der Rendite des Titels im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere ähnlicher Laufzeit und Güte, die nicht wandelbar sind) und ihrem "Umwandlungswert" (Marktkurs des Wertpapiers bei der Umwandlung in den Basiswert) ab. Ein wandelbares Wertpapier wird generell mit einem Aufschlag auf den Umwandlungswert verkauft, da die Anleger für das Recht bezahlen, den Basiswert zu erwerben, während sie ein festverzinsliches Instrument halten. Die Höhe des Aufschlags sinkt in der Regel, wenn die Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers näher rückt. Ein wandelbares Wertpapier beinhaltet das Recht des Emittenten auf dessen Rückkauf zu einem in den Bedingungen des Instruments festgelegten Preis. Wird ein von einem Teilfonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zurückgekauft, muss der Teilfonds die Rücknahme des Wertpapiers durch den Emittenten gestatten, das Wertpapier in den Basiswert wandeln oder an einen Dritten verkaufen, was sich alles nachteilig auf den Teilfonds auswirken kann.

2.7 Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen

Bedingte Pflichtwandelanleihen (nachstehend "Coco Bonds") sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden. Anlagen in Coco Bonds bergen verschiedene Risiken, die einen Gesamt- oder Teilverlust des investierten Kapitals oder eine verzögerte Rückzahlung zur Folge haben können. Solche Situationen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Anlagen in Coco Bonds können die folgenden Risiken bergen (unvollständige Liste):

Triggerschwellen-Risiko

Triggerschwellen weichen voneinander ab und bestimmen je nach der Differenz der Kapitalquote zur Triggerschwelle das Umwandlungsrisiko. Es kann für den Manager des Teilfonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse ("Trigger") zu antizipieren, die eine Umwandlung von Schulden in Eigenkapital erforderlich machen.

Auslösende Ereignisse werden so festgelegt, dass eine Umwandlung stattfindet, wenn der Emittent sich in einer bestimmten Krisensituation befindet, die entweder anhand einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung oder objektiver Verluste festgestellt wird (z.B. Kennzahl der regulatorischen Kernkapitalquote Tier 1 des Emittenten). Als besondere Form von wandelbaren Wertpapieren haben Coco Bonds einige Merkmale mit wandelbaren Wertpapieren wie oben beschrieben gemeinsam. Sie besitzen jedoch das Unterscheidungsmerkmal, dass durch ein bestimmtes Ereignis die Umwandlung der Anleihe in eine Aktie ausgelöst wird.

Risiko der Couponstornierung

Bei einigen Coco Bonds erfolgen Couponzahlungen im freien Ermessen und können vom Emittenten jederzeit aus einem beliebigen Grund auf unbestimmte Dauer eingestellt werden. Die stornierten Couponzahlungen laufen bei einigen Coco Bonds nicht auf und müssen abgeschrieben werden. Das kann zu Fehlbewertungen des Risikos von Anlagen in Coco Bonds führen.

Kapitalstrukturrisiko

Anders als bei klassischen Kapitalstrukturen müssen Anleger in Coco Bonds (i) unter Umständen einen Kapitalverlust hinnehmen, wenn die Aktieninhaber keinen Verlust erleiden, oder (ii) können einen Verlust vor den Aktieninhabern erleiden. Die Coupons der Anleger von Coco Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Eigenkapital zahlt.

Risiko der Verlängerung des Kündigungstermins

Einige Coco Bonds werden als unbefristete Instrumente emittiert und sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu einem vorab festgelegten Termin kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass unbefristete Coco Bonds am Kündigungstermin gekündigt werden. Anleger in Coco Bonds erhalten unter Umständen ihr Kapital nicht wie erwartet am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin zurück.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Coco Bonds ist innovativ, aber unerprobt. Wenn die Merkmale dieser Instrumente in einem Umfeld mit Marktstress auf die Probe gestellt werden, ist unsicher, wie sie sich entwickeln. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger auslöst oder Couponzahlungen aussetzt, ist es schwierig vorherzusagen, ob der Markt dies als einen Einzelfall oder ein systemisches Ereignis bewertet. Im letztgenannten Fall könnten ein Kursverfall und die Volatilität auf die gesamte Anlageklasse übergreifen. Dieses Risiko könnte je nach Umfang der zugrunde liegenden Instrumentenarbitrage verschärft werden. Ausserdem könnte die Preisbildung in illiquiden Märkten zunehmend erschwert werden.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Im Vergleich zu Anleihenemissionen des gleichen Emittenten mit einem höheren Rating oder Anleihenemissionen von anderen Emittenten mit gleichem Rating schneiden Coco Bonds aus Renditesicht gut ab. Möglicherweise finden manche Anleger Coco Bonds wegen ihrer attraktiven Rendite interessant, die als Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Umwandlungsrisiko

Coco Bonds bergen Unsicherheiten sowie Umwandlungsrisiken, unter anderem hinsichtlich der Schwierigkeit, auslösende Ereignisse vorherzusagen, die eine Umwandlung der Anleihe in eine Aktie erfordern würden.

Im Hinblick auf die Umwandlungsrisiken bleiben Unsicherheiten dahingehend bestehen, wie diese Wertpapiere sich bei der Umwandlung verhalten werden. So werden beispielsweise auslösende Ereignisse zu neu umgewandelten Aktien für Inhaber von Coco Bonds führen, die möglicherweise unmittelbar nach der Umwandlung die neuen Aktien verkaufen möchten oder müssen, wodurch der Aktienkurs des Emittenten sinkt. Insbesondere könnte der Fondsmanager gezwungen sein, die neuen Aktien zu verkaufen, da es die Anlagepolitik eines Teilfonds verbietet, Aktien im Portefeuille zu halten.

Abschreibungsrisiko

Coco Bonds sind hybride Wertpapiere, die aufgrund ihrer Emission in Form als Anleihen ihren Nennwert verlieren (d.h. sie werden permanent bis auf null des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen abgeschrieben) oder nach einem auslösenden Ereignis in Aktien umgewandelt werden können (siehe oben im Abschnitt "Umwandlungsrisiko").

Sektorkonzentrationsrisiko

Coco Bonds werden von Banken bzw. Versicherungen emittiert. Investiert ein Teilfonds in erheblichem Umfang in Coco Bonds, wird seine Performance in höherem Mass von der Gesamtsituation des Finanzsektors abhängen als jene eines Teilfonds, der eine diversifiziertere Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für Coco Bonds zu finden, und der Verkäufer muss einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Anleihenwert hinnehmen, um einen Coco Bond verkaufen zu können.

2.8 Rohstoffrisiko

Obwohl die Gesellschaft keine Anlagen oder Transaktionen tätigen darf, die Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate involvieren, können sich die Teilfonds über Anteile an OGA, Aktien oder Indexderivate in Rohstoffen engagieren. Die Rohstoffpreise werden unter anderem durch diverse makroökonomische Faktoren wie Angebots- und Nachfrageschwankungen, Wetterbedingungen und andere Naturphänomene, die staatliche Landwirtschafts-, Handels-, Steuer- sowie Währungs- und Devisenkontrollpolitik und entsprechende Programme sowie andere unvorhersehbare Ereignisse beeinflusst. Rohstoffpreise können sich sehr volatil entwickeln.

2.9 Risiko von OGA

Die Bewertungen von OGA, in die ein Teilfonds investieren kann, stammen unter Umständen von deren Vermögensverwaltern und werden nicht regelmässig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten überprüft. Entsprechend besteht das Risiko, dass (i) die Bewertungen der Teilfonds nicht den effektiven Wert der von den Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlageinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was für den Teilfonds Verluste oder ein falsches Pricing zur Folge haben kann, bzw. dass (ii) am Bewertungstag keine Bewertungen zur Verfügung stehen, sodass der Wert gewisser Vermögenswerte der Teilfonds lediglich geschätzt wird.

Die Depotstelle bestimmter zugrunde liegender OGA kann ein Broker anstatt eine Bank sein. Solche Broker verfügen teilweise nicht über die gleiche Bonität wie eine Bank. Zudem kann die für zugrunde liegende OGA geltende Gesetzgebung vorsehen, dass sich die Pflichten der Depotstelle auf die Verwahrung der Vermögenswerte beschränken und keine Aufsichtspflichten umfassen, wie sie für eine Depotstelle eines Luxemburger OGA gelten.

Die Abschlussprüfer gewisser zugrunde liegender OGA wenden zudem möglicherweise keine vergleichbaren Kontrollmassnahmen an, wie dies für Luxemburger Anlagefonds verlangt wird.

2.10 Risiko von Finanzderivaten

a. Bewertungsrisiko

Viele Finanzderivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex, schwer zu bewerten und häufig subjektiv bewertet, wobei die Bewertung vielleicht nur bei einer begrenzten Anzahl professioneller Marktakteure erhältlich ist. Der Wiederbeschaffungswert eines OTC-Derivats kann von dessen Veräußerungswert abweichen und die von der Gegenpartei des Teilfonds für solche Geschäfte gelieferten Bewertungen stimmen unter Umständen nicht mit den von Dritten gelieferten Bewertungen oder dem Veräußerungswert überein. Es kann vorkommen, dass eine Gegenpartei für gewisse Instrumente keine Kurse oder Notierungen mehr stellt. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben.

b. Volatilität

Die Kurse von Finanzderivaten können sich sehr volatil entwickeln, da bereits geringe Preisveränderungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivate kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

c. Korrelation

Finanzderivate korrelieren nicht immer vollständig oder nicht einmal stark mit dem Basiswert und bilden dessen Wertentwicklung unter Umständen nicht genau nach. Folglich ist der Einsatz derivativer Techniken für einen Teilfonds nicht immer effizient und kann je nach Anlageziel des Teilfonds sogar kontraproduktiv sein.

d. Short-Positionen

Obwohl die Gesellschaft keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren tätigen darf, können einige Teilfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie Finanzderivate einsetzen, um Short-Positionen in solchen übertragbaren Wertpapieren einzugehen. Sollte der Kurs der übertragbaren Wertpapiere steigen, können den Teilfonds dadurch beträchtliche Verluste entstehen.

e. Leverage

Die Teilfonds setzen für den Kauf zusätzlicher Anlagen kein Fremdkapital ein. Ein Teilfonds, der Finanzderivate als Teil seiner Anlagestrategie nutzt, ist jedoch in aller Regel gehebelt (Brutto-Marktexposure - Long- und synthetische Short-Positionen aggregiert - liegt über dem Nettoinventarwert).

Mit Leverage kann der Gesamtertrag eines Teilfonds zwar potenziell gesteigert werden, dies birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Ein Ereignis, das den Wert einer Anlage des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt, wird um den Leverage-Grad des Teilfonds potenziert. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

f. Gegenparteirisiko (Transaktionen mit OTC-Derivaten)

Der Teilfonds kann OTC-Derivattransaktionen tätigen, die den Teilfonds dem Bonitätsrisiko seiner Gegenpartei und deren Unfähigkeit aussetzen, die Kontraktbedingungen zu erfüllen, wie im Absatz oben zum Gegenparteirisiko erwähnt.

Die Teilfonds können OTC-Derivate unter Umständen nicht vorzeitig auflösen ("Close-out"), wenn sie eine offene Position, die die Wertentwicklung des Teilfonds mindern könnte, schliessen oder durch ein Gegengeschäft glattstellen möchten. Der "Close-out" einer Transaktion mit einem OTC-Derivat kann nur mit der Zustimmung der Gegenpartei erfolgen.

g. Kontrolle und Überwachung

Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Ausserdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und müssen die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

h. Sicherheiten

Im Rahmen der ISDA-Vereinbarungen und der entsprechenden "Collateral Support Annexes", welche die Gesellschaft mit jeder ihrer OTC-Gegenparteien abgeschlossen hat, sind die Gesellschaft und ihre jeweiligen ISDA-Gegenparteien verpflichtet, ihre gegenseitigen Engagements auf Mark-to-Market-Basis zu besichern. Von der Gesellschaft an ihre ISDA-Gegenparteien übertragene Sicherheiten werden zu vollem Rechtsanspruch übertragen.

i. Begrenzter Rückgriff

Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur mit mehreren Segmenten (jedes Segment wird als ein Teilfonds bezeichnet). Jeder Teilfonds entspricht, obwohl er keine getrennte rechtliche Einheit darstellt, nach Luxemburger Recht einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft und ist folglich gemäss den Bestimmungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft und nach Luxemburger Recht nur begrenzt haftbar. Bei Geschäften im Namen eines spezifischen Teilfonds ist die Gesellschaft bestrebt, wo möglich von den Handelsgegenparteien (jede eine "Gegenpartei") eine vertragliche Bestätigung zu erhalten, dass die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dieser Gegenpartei auf die Vermögenswerte des spezifischen Teilfonds beschränkt ist und dass die Gegenpartei auf keine Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zurückgreifen kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch möglicherweise nicht immer erhältlich. Sollte überdies (i) eine Gegenpartei Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds halten und (ii) die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sich die Vermögenswerte befinden, nicht den Luxemburger Grundsatz der begrenzten Haftung wie oben erwähnt vertreten, ist es möglich, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Teilfonds verwendet werden.

j. Optionen / Warrants

Eine Option ist ein Vertrag, der den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiswert an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) gegen Bezahlung einer Prämie, die dem Maximalverlust des Käufers einer Option entspricht, zu kaufen ("Call") oder zu verkaufen ("Put").

Mit Optionen kann der Fondsmanager kosteneffizient Abwärtsbewegungen begrenzen und gleichzeitig vollständig am Aufwärtspotenzial einer Aktie, eines Finanzindex usw. partizipieren. Long-Positionen in Optionen können als Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen des Basiswerts dienen. Short-Positionen können auch zur Steigerung des Gesamtertrags und zur Generierung von Einnahmen für einen Teilfonds in Form von Prämien genutzt werden. Die Zeichnung und der Kauf von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die beträchtliche Risiken bergen kann. Erweisen sich die Erwartungen des Fondsmanagers bezüglich der Entwicklung der Marktkurse als inkorrekt oder beurteilt er die Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die sich die gezeichneten oder erworbenen Optionen beziehen, und den Instrumenten im Anlageportefeuille eines Teilfonds falsch, muss der Teilfonds unter Umständen Verluste hinnehmen, die sonst nicht aufgetreten wären.

Ein Warrant ist ein Zertifikat, das den Inhaber berechtigt, bis zum Verfallsdatum eine bestimmte Menge des Basiswerts der emittierenden Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis gegen Zahlung einer Prämie zu kaufen. Warrants haben grosse Gemeinsamkeiten mit Call-Optionen, aber es gibt wichtige Unterschiede, z.B. (i) Warrants werden von Privatparteien begeben, in der Regel von dem Unternehmen, auf dem der Warrant basiert, (ii) Warrants gelten als OTC-Instrumente, (iii) Warrants sind nicht standardisiert wie an der Börse notierte Optionen und (iv) Anleger können in der Regel keine Short-Positionen in Warrants eingehen.

k. Forwards

Im Rahmen eines Forwards vereinbaren zwei Parteien den Austausch des Basiswerts zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festen Preis. Der Käufer stimmt heute dem Kauf eines bestimmten Vermögenswerts in der Zukunft zu und der Verkäufer verpflichtet sich, diesen Vermögenswert zu diesem Zeitpunkt zu liefern.

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Future-Kontrakten nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht standardisiert. Banken und Händler fungieren an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jeden Kontrakt einzeln aus. Der Handel mit Forwards ist weitgehend unreguliert. Es gibt keine Beschränkungen für die täglichen Kursschwankungen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, kontinuierlich für die von ihnen gehandelten Basiswerte Kurse zu stellen. Diese Märkte können teilweise über sehr lange Zeit illiquide sein. Aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Massnahmen oder anderer Faktoren kann es an allen Märkten, an denen die Teilfonds handeln, zu Verwerfungen kommen. In Bezug auf den Handel mit Terminkontrakten unterliegen die Teilfonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt oder nicht fähig oder gewillt ist, ihren Pflichten im Rahmen dieser Kontrakte nachzukommen. Marktliquidität oder -verwerfungen können bei den Teilfonds zu grösseren Verlusten führen.

l. Futures

Futures sind standardisierte Terminkontrakte, die an einer organisierten Börse gehandelt werden. Die Einschussmargen sind im Vergleich zum Wert des Future-Kontrakts gering, sodass die Transaktionen "gehebelt" sind. Eine relativ kleine Marktbewegung wirkt sich verhältnismässig stark für oder gegen den Anleger aus. Die Platzierung von Aufträgen zur Verlustbegrenzung ist unter Umständen nicht effektiv, da die Aufträge je nach Marktbedingungen nicht ausgeführt werden können.

m. Differenzkontrakt ("CFD")

Ein CFD ("Contract for Difference") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, mit dem diese an der wirtschaftlichen Performance und den Cashflows eines Wertpapiers partizipieren können, ohne den Titel effektiv zu kaufen oder zu verkaufen. Die beiden Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer dem Käufer nach einer bestimmten Zeit die Kursdifferenz zahlt, falls der Kurs des betreffenden Wertpapiers steigt. Umgekehrt zahlt der Käufer dem Verkäufer die Kursdifferenz, falls der Kurs des Wertpapiers sinkt. Der CFD ist an den Kurs des Basiswerts gebunden. Folglich wird damit kein Recht bzw. keine Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Basiswert erworben.

Die Teilfonds können über CFD synthetische Long- oder Short-Positionen mit variabler Marge eingehen. Es sind stark gehebelte Instrumente. Die Teilfonds können eine weit umfangreichere Position halten, als dies mit einem traditionellen Instrument möglich wäre. Bei beträchtlichen und ungünstigen Marktbewegungen können die Teilfonds unter Umständen den gesamten ursprünglich investierten Betrag verlieren und verpflichtet sein, unverzüglich weitere Mittel einzuschliessen, um die Margenerfordernisse zu erfüllen.

n. Swaps (einschliesslich IRS und TRS)

Bei einer standardisierten Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der Erträge (oder der Ertragsdifferenzen), die mit bestimmten vorher festgelegten Anlagen oder Instrumenten eingenommen oder realisiert werden.

Die Teilfonds können Swap-Transaktionen zur Ausführung synthetischer Long- und Short-Positionen in bestimmten Wertpapieren, Sektoren oder Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) tätigen. Swap-Vereinbarungen können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um Engagements in unterschiedlichen Anlagen oder Marktfaktoren zu ermöglichen. Je nach Struktur erhöhen oder verringern Swap-Vereinbarungen möglicherweise das Exposure der betreffenden Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, Währungen, Kreditzinssätzen, Inflationsraten oder anderen Faktoren wie einzelnen Aktien, Aktienkörben oder Aktienindizes. Swap-Vereinbarungen können diverse Formen haben und sind unter unterschiedlichen Namen bekannt.

Bei einem IRS (Zinsswap) wird vereinbart, dass bestimmte Cashflows (die als riskant erachtet werden, z.B. in Verbindung mit einem variablen Zins) gegen bestimmte andere Cashflows (die als stabil erachtet werden, z.B. in Verbindung mit einem festen Zins) ausgetauscht werden.

Ein TRS ("Total-Return-Swap") ist eine Vereinbarung, bei der das Recht auf Erhalt des Gesamtertrags (Coupons plus Kapitalgewinne oder -verluste) eines bestimmten Referenzaktivums (z.B. einer Aktie), Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen oder gegen einen anderen Aktienertrag ausgetauscht wird.

Am stärksten beeinflusst wird die Performance einer Swap-Vereinbarung von Änderungen der entsprechenden Zinssätze, Währungen, Aktienkurse oder anderen Faktoren, die für die Höhe einer den Teilfonds obliegenden oder geschuldeten Zahlung ausschlaggebend sind. Werden im Rahmen einer Swap-Vereinbarung Zahlungen fällig, muss der betreffende

Teilfonds diese Zahlungen zum gegebenen Zeitpunkt leisten können. Sinkt zudem die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei, dann sinkt voraussichtlich auch der Wert der mit dieser Gegenpartei abgeschlossenen Swap-Vereinbarungen, was bei den Teilfonds zu Verlusten führen kann.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren spürbar gewachsen. Immer mehr Banken und im Investment-Banking tätige Gesellschaften setzen als Eigenhändler oder Broker standardisierte Swaps ein. Somit ist der Swap-Markt liquider geworden. Es ist jedoch nicht sicher, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen spezifischen Swap ein liquider Sekundärmarkt besteht.

o. Credit Default Swaps (CDS)

Ein CDS ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei eine Absicherung gegen Verluste infolge eines Kreditereignisses bei einem bestimmten Unternehmen bis zum Ende der Laufzeit des Swaps kauft. Der Sicherungskäufer bezahlt bis zum Ende der Laufzeit periodisch eine Gebühr für diese Absicherung, solange nicht ein Kreditereignis die Eventualzahlung auslöst. In diesem Fall muss der Sicherungskäufer nur die bis zum Tag des Kreditereignisses aufgelaufene Gebühr bezahlen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt der Zahlungsausgleich entweder in Form von Barmitteln oder durch physische Lieferung: (i) Barausgleich: Der Sicherungsverkäufer zahlt dem Sicherungskäufer die Nettodifferenz zwischen dem Nominalwert und dem Marktwert des Wertpapiers; (ii) physische Lieferung: Der Sicherungskäufer liefert dem Sicherungsverkäufer eine Anleihe oder einen Schuldtitel des betreffenden Unternehmens und der Sicherungsverkäufer bezahlt im Gegenzug den Nominalwert. Für CDS typische Kreditereignisse sind Konkurs, Zahlungsver säumnis und Umstrukturierung.

Die Teilfonds können über CDS synthetische Long- oder Short-Positionen in gewissen Wertpapieren eingehen. Der Einsatz von CDS kann mit höheren Risiken verbunden sein als eine Direktanlage in Anleihen. Mit einem CDS kann das Ausfallrisiko übertragen werden. CDS können entweder als Ersatz für den Kauf einer Unternehmensanleihe dienen oder bestimmte Engagements in Unternehmensanleihen absichern oder das grundlegende Kreditrisiko reduzieren. Fungiert ein Teilfonds als Käufer und es tritt kein Kreditereignis ein, dann verliert der Teilfonds seine Investition und erhält nichts zurück. Tritt indes ein Kreditereignis ein, bekommt der Teilfonds den oben erwähnten Betrag entweder in Form von Barmitteln oder als physische Lieferung. Handelt der Teilfonds als Verkäufer, erhält er während der gesamten Vertragsdauer eine feste Prämie, solange kein Kreditereignis eintritt. Im Falle eines Kreditereignisses muss der Teilfonds den im Vertrag vereinbarten Betrag bezahlen.

Alle Teilfonds, die Credit-Default-Swaps einsetzen, müssen im Falle eines Kreditereignisses unter Umständen die Lieferung von Anleihen mit niedrigem Rating ("Non-Investment-Grade"), die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, akzeptieren. Die Lieferung von "Non-Investment-Grade"-Anleihen in einer anderen als der Referenzwährung gilt nicht als Verstoß gegen die Anlagepolitik der Teilfonds, die nur in Anleihen mit "Investment-Grade"-Rating oder lediglich in auf die Referenzwährung lautende Anleihen investieren dürfen.

Der CDS-Markt kann gelegentlich weniger liquide sein als die Anleihenmärkte.

2.11 Risiken von ABS und MBS

ABS und MBS sind Wertpapiere, die durch finanzielle Vermögenswerte unterlegt sind. Diese können sich ändern, was Auswirkungen auf den Status der Wertpapiere hat.

MBS sind Wertpapiere, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an Hypothekenkrediten darstellen, die durch reale Immobilien oder von solchen Krediten abgeleiteten Instrumenten besichert sind, oder sie werden durch diese verbrieft oder sind aus diesen zahlbar. Die Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie der Preis eines MBS hängen in der Regel von den Cashflows ab, die durch die zugrunde liegenden Hypotheken generiert werden, sowie von den Bedingungen des MBS. MBS sind durch verschiedene Arten von Hypotheken unterlegt, unter anderem Hypotheken für Gewerbe- und Wohnimmobilien. MBS werden von Staaten und nichtstaatlichen Stellen emittiert und umfassen verschiedene Wertpapiergattungen wie Pass-Throughs, Collateralized Mortgage Obligations und Stripped MBS.

Bestimmte MBS repräsentieren Anteile an Hypothekengruppen, die zwecks Verkauf an Anleger von verschiedenen staatlichen Agenturen, zum Beispiel der US Government National Mortgage Association (GNMA), staatsnahen Organisationen wie der U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und der U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) sowie privaten Emittenten wie Geschäftsbanken, Bausparkassen und Hypothekengesellschaften zusammengestellt wurden.

Private, staatliche oder staatsnahe Stellen können Hypothekengruppen zusammenstellen und Pass-Through-Anlagen anbieten. Anteile an Pools mit hypothekenbezogenen Wertpapieren unterscheiden sich von anderen Formen von Schuldinstrumenten, die normalerweise regelmäßige fixe Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags bei Fälligkeit oder zu vorher festgelegten

Kündigungsterminen bieten. Dagegen bieten diese Wertpapiere in der Regel eine monatliche Zahlung, die sowohl aus Zinsen als auch einem Kapitalbetrag besteht. Diese Zahlungen sind im Allgemeinen ein "Pass-Through" der monatlichen Zahlungen, die von einzelnen Kreditnehmern auf ihre Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien – nach Abzug von Gebühren an den Emittenten oder Garantiegeber dieser Wertpapiere – geleistet werden. Zusätzliche Zahlungen entstehen aus der Rückzahlung des Kapitalbetrags, die – nach Abzug von Gebühren oder entstandenen Kosten – aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Immobilie, der Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung resultiert. Die U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und die U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) garantieren die rechtzeitige Kapital- und Zinszahlung von Pass-Through-Wertpapieren, die von der U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und der U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) emittiert wurden. Private MBS repräsentieren Anteile an Pools mit Hypothekenkrediten für Wohn- oder Gewerbeimmobilien, die von nichtstaatlichen Emittenten wie Geschäftsbanken, Bausparkassen und privaten Hypothekengesellschaften zusammengestellt wurden. Private MBS können ein grösseres Kreditrisiko bergen und schwankungsanfälliger sein als staatliche oder staatsnahe MBS. Ausserdem können private MBS weniger liquide sein als staatliche oder staatsnahe MBS.

Collateralized Mortgage Obligations sind Schuldverpflichtungen eines Rechtsträgers, die durch Hypotheken besichert sind. Sie werden in der Regel von einer Rating-Agentur bewertet und in mehrere Klassen aufgeteilt, die oft auch als "Tranchen" bezeichnet werden. Jede Klasse weist eine unterschiedliche Laufzeit und einen anderen Zeitplan für die Zahlung von Kapital und Zinsen, einschliesslich frühzeitiger Rückzahlung, auf. Die kürzer laufenden, vorrangigeren Tranchen bergen in der Regel ein geringeres Risiko als die längerfristigen, nachrangigeren Tranchen.

Stripped MBS sind derivative, aus mehreren Klassen bestehende MBS. Stripped MBS können von Agenturen oder Stellen der US-Regierung oder privaten Anbietern von oder Anlegern in Hypothekenkrediten emittiert werden, unter anderem Bausparkassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken, Investmentbanken und Zweckgesellschaften, die von diesen Instituten gegründet oder von ihnen gesponsert werden. Stripped MBS können weniger liquide sein als andere Arten von MBS. Sie werden in der Regel in zwei Klassen unterteilt, die unterschiedliche Zins- und Kapitalanteile aus einem Hypothekenspool erhalten. Bei einer gängigen Stripped MBS erhält eine Klasse einen Teil der Zinsen und den Grossteil des Kapitalbetrags aus dem Hypothekenspool, die andere Klasse den Grossteil der Zinsen und den Rest des Kapitalbetrags. Im extremsten Fall erhält eine Klasse die gesamten Zinsen (Interest-only), die andere Klasse den gesamten Kapitalbetrag (Principal-only).

ABS sind sehr ähnlich wie MBS. Es gibt jedoch einen Unterschied: Die Wertpapiere werden durch andere Vermögensarten als Hypotheken besichert, zum Beispiel Kreditkartenforderungen, Immobilienbeleihungen (Home-Equity Loans), Fertighäuser, Automobilkredite, Studentenkredite, Geräteleasing oder vorrangige Bankkredite besichert sein. Bei dem Vermögen kann es sich um einen Vermögenspool oder um einen einzigen Vermögenswert handeln. Ein ABS, das einen Anteil an einem Vermögenspool repräsentiert, bietet eine grössere Kreditdiversifikation als ein MBS, das einen Anteil an einem einzigen Vermögenswert darstellt. Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags auf ABS hängen unter Umständen grösstenteils von den Cashflows ab, die von den Basiswerten generiert werden, und können in bestimmten Fällen von Akkreditiven, Garantieverpflichtungen oder anderen Bonitätsverbesserungen ("Credit Enhancements") gefördert werden.

Die Kreditqualität eines ABS hängt grösstenteils ab von der Qualität des Basiswerts, den Rückgriffsrechten gegenüber den Basiswerten und/oder dem Emittenten, dem Grad der allfälligen Credit Enhancements für die Wertpapiere und gegebenenfalls der Kreditqualität des Garantiegebers. Der Wert eines ABS kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, zum Beispiel Zinsveränderungen, der Verfügbarkeit von Informationen zum Pool und seiner Struktur, der Kreditwürdigkeit der Pool-Servicestelle, dem Anbieter der Basiswerte oder den Stellen, die die Credit Enhancements zur Verfügung stellen. ABS, die nicht von einem Sicherungsrecht an den Basiswerten profitieren, bergen bestimmte zusätzliche Risiken, die ABS, die ein Sicherungsrecht an den Basiswerten haben, nicht aufweisen.

MBS und ABS bergen Risiken im Zusammenhang mit frühzeitiger Rückzahlung ("Prepayment"), Prolongation und Ausfall.

Das **Prepayment-Risiko** ist das Risiko, dass der Kapitalbetrag über die Lebensdauer des Wertpapiers zurückgezahlt wird statt bei Fälligkeit, da für die zugrunde liegenden Anleihen frühzeitige Zahlungen (Prepayments) des Kapitalbetrags infolge freiwilliger Prepayments, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Kredite geleistet werden können. Für einige Arten von ABS werden infolge des Pass-Through von Prepayments des Kapitalbetrags auf die Basiswerte oftmals Rückzahlungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitsdatum geleistet. Die Quote der Kapitalzahlungen auf diese ABS hängt zusammen mit der Quote der Kapitalzahlungen auf dem zugrunde liegenden Vermögenspool und der Zahlungsrangfolge des Wertpapiers in Bezug auf den Vermögenspool. Prepayments hängen von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel dem Zinsniveau, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, dem Standort, dem Alter der zugrunde liegenden Anleihen, den Ausfall- und Einbringungsquoten sowie den sozialen und demografischen Bedingungen. Da frühzeitige Zahlungen des Kapitalbetrags im Allgemeinen bei sinkenden Zinsen getätigt werden, muss der Anleger die Erlöse dieser vorzeitigen Zahlungen zu Zinsen reinvestieren, die niedriger sind als jene, zu denen die Anlagen vorher gekauft wurden. Daher haben diese ABS unter Umständen ein geringeres Kapitalwachstumspotenzial in Zeiten sinkender Zinsen als andere ertragsgenerierende Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten. Die oben erwähnten Interest-only- und Principal-only-Wertpapiere sind sehr sensitiv gegenüber frühzeitigen Zahlungen im

Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Hypotheken und entwickeln sich gegenläufig zu den Prepayment-Trends. Frühzeitige Zahlungen im Pool haben bei Interest-only-Wertpapieren weniger Zinszahlungen als erwartet zur Folge, da die Hypotheken an das Ende ihrer Laufzeit angelangt sein werden, was negative Auswirkungen für die Halter der Wertpapiere hat. Für Principal-only-Wertpapiere bedeuten frühzeitige Zahlungen im Pool eine schnellere Rückzahlung des Kapitalbetrags als erwartet, wovon die Wertpapierinhaber profitieren. Aufgrund der sehr starken Sensitivität dieser Wertpapiere ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Kurse stark sinken, viel grösser im Vergleich zu konventionellen MBS.

Das **Prolongationsrisiko** ist das Risiko, dass Schuldverpflichtungen langsamer zurückgezahlt werden als ursprünglich erwartet, sodass die durchschnittliche Lebensdauer dieser Schuldverpflichtungen und die Sensitivität der Kurse dieser Schuldverpflichtungen gegenüber zukünftigen Zinsveränderungen erhöht wird. Zum Beispiel könnten steigende Zinsen Immobilienbesitzer veranlassen, ihre Hypotheken langsamer zurückzuzahlen als erwartet, was langsamere Zahlungen von hypothekenbesicherten Schuldverpflichtungen zur Folge hätte. Das könnte die Duration der Schuldverpflichtungen verlängern und die Sensitivität gegenüber Zinsveränderungen, und damit das Verlustpotenzial, erhöhen.

Das **Ausfallrisiko** ist das Ausfallrisiko der Basiswerte, die dem Wertpapier zugrunde liegen. Schwächere Fundamentaldaten für Unternehmensanleihen im Zusammenhang mit den Basiswerten, die den ABS/MBS zugrunde liegen, könnten die Ausfallraten steigen lassen. Das würde zu einem Wertverlust von ABS/MBS führen.

Wegen ihrer besonderen Merkmale können ABS/MBS auch höheren Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein als andere Schuldtitel wie Staatsanleihen.

ABS/MBS können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Zum Beispiel ist ein CMBX ein Credit Default Swap auf einen Korb mit gewerblichen MBS-Anleihen und stellt damit letztlich einen CMBS-Index dar. Mit dem Kauf eines solchen Instruments kaufen sich die Teilfonds Schutz (d.h. die Fähigkeit, für die Anleihen bei einem negativen Kreditereignis den Nennwert zu erhalten). Das ermöglicht den Teilfonds, ihr Engagement abzusichern oder Short-Positionen im gewerblichen MBS-Sektor einzugehen. Mit dem Eingehen einer Short-Position in einem Finanzinstrument und dem Halten von Barmitteln für einen potenziellen Zwangskauf des Finanzinstruments verkaufen die Teilfonds Schutz und gehen effektiv eine Long-Position im gewerblichen MBS-Sektor schneller und effizienter ein als dies durch den Kauf einzelner Anleihen möglich wäre. Die mit diesen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind vergleichbar mit jenen der zugrunde liegenden ABS oder MBS, die die Instrumente replizieren sollen. Hinzu kommt das Risiko, dass die Performance der synthetischen Instrumente aufgrund widriger Marktbedingungen nicht den Erwartungen entspricht.

Tritt eines der erwähnten Risiken ein, erhalten die Teilfonds trotz vorhandener Mechanismen wie Credit Enhancement oder Vorrangigkeit ihre gesamten oder einen Teil ihrer ursprünglich investierten Beträge in die Wertpapiere möglicherweise nicht zurück.

2.12 Risiken von Immobilienwertpapieren

Investitionen in Immobiliengesellschaften und Real Estate Investment Trusts ("REITs") können Risiken bergen, die vergleichbar mit den Risiken sind, die mit dem direkten Besitz von Immobilien verbunden sind.

Zu diesen Risiken zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen Konjunkturbedingungen, Überkapazitäten und härterer Wettbewerb, Erhöhung von Immobiliensteuern und steigende Betriebskosten, demografische Trends und schwankende Mieteinnahmen, Änderungen der Baugesetze, Verluste durch Unfall oder Rechtsstreitigkeiten, Umweltrisiken, regulatorische Mietobergrenzen, Veränderung der Qualität der Nachbarschaft, Risiko verbundener Parteien, Änderungen der Attraktivität der Immobilien für die Mieter, Ereignisse, die Immobilien zerstören, steigende Zinsen und andere Kapitalmarkteinflüsse auf Immobilien. Steigende Zinsen erhöhen in der Regel die Refinanzierungskosten, was den Immobilienwert direkt und indirekt schmälern könnte.

Ausserdem könnten einige REITs in eine begrenzte Anzahl Immobilien, in einem begrenzten geografischen Gebiet oder in eine einzige Objektart investieren. Das könnte das Risiko erhöhen, dass die Performance einer einzelnen Anlage oder einer Anlageart negative Auswirkungen auf die Investition hat. Diese Unternehmen hängen darüber hinaus von der Managementqualität und Kreditwürdigkeit des Emittenten ab. Viele Emittenten von immobilienbezogenen Wertpapieren weisen eine hohe Fremdkapitalquote auf, was das Risiko der Inhaber dieser Wertpapiere erhöht. Der Wert der Wertpapiere, die der Teilfonds kauft, bildet nicht zwangsläufig den Wert der Basiswerte der Emittenten dieser Wertpapiere ab. Ausserdem können sich steuerliche und regulatorische Erfordernisse auf REITs auswirken, sodass REITs nicht in den Genuss einer steuerlichen Vorzugbehandlung oder einer Steuerbefreiung kommen.

2.13 Emerging-Market-Risiko

Allgemeine Risiken - In Emerging Markets, in denen die Teilfonds investiert sein können, ist die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch im Aufbau, weshalb für die lokalen Marktteilnehmer wie auch für ihre Gegenparteien grosse Rechtsunsicherheit besteht. Manche Märkte bergen für Anleger beträchtliche Risiken. Deshalb sollten sich diese vor einer Anlage vergewissern, dass sie die entsprechenden Risiken verstehen und von der Eignung der Anlage überzeugt sind. Es bestehen unter anderem die folgenden Risiken: (i) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung, der Enteignung von Vermögenswerten, der Zwangsfusion von Unternehmen, der Errichtung staatlicher Monopole, der konfiskatorischen Besteuerung oder von Preiskontrollen; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (iii) grössere Exportabhängigkeit und entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (iv) höhere Volatilität, geringere Liquidität, kleine Handelsvolumen und kleinere Marktkapitalisierungen; (v) höhere Wechselkursschwankungen; (vi) höheres Inflationsrisiko; (vii) striktere Kontrolle ausländischer Investitionen und Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und des Umtauschs lokaler Währungen in eine der Hauptwährungen und/oder Kauf- oder Verkaufsbeschränkungen für ausländische Anleger; (viii) höhere Wahrscheinlichkeit von per Regierungsbeschluss beendeten Wirtschaftsreformen oder per Regierungsdekret eingeführter zentraler Planwirtschaft; (ix) Unterschiede bei den Standards, Methoden, Praktiken und Offenlegungspflichten für die Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten gegebenenfalls fehlen, unvollständig sind oder erst mit Verzögerung bekannt werden; (x) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abwicklungszeiten für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Rahmenbedingungen für die Abrechnung und die Verwahrung; (xii) geringerer Schutz durch die Registrierung von Vermögenswerten; (xiii) weniger entwickelte Unternehmensgesetzgebung betreffend die Treuhandpflichten der Angestellten und Kader sowie geringerer Anlegerschutz sowie (xiv) weniger formelle Abläufe für Kapitalmassnahmen (keine zentrale Identifikationsquelle, keine formelle Mitteilung) und Stimmrechtsvertretung.

Risiko von Wechselkursschwankungen - Im Einklang mit den Anlagezielen gewisser Teilfonds wird deren Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Gesellschaften in Entwicklungsländern investiert. Die Erträge werden diesen Teilfonds normalerweise in Lokalwährung ausgezahlt. Die Währungen verschiedener Entwicklungsländer haben gegenüber den Hauptwährungen in den vergangenen Jahren stark an Boden verloren oder könnten stark an Boden verlieren. Eine Abwertung kann plötzlich erfolgen. Das Währungsrisiko wird soweit als möglich abgesichert, kann jedoch nicht völlig ausgeschaltet werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Verwahrungsrisiko - Unter Umständen muss die Gesellschaft für die Verwahrung der Anlagen und die Ausführung von Wertpapiertransaktionen lokale Dienstleister in Anspruch nehmen. Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, in den einzelnen Märkten jeweils nur mit den am besten qualifizierten Dienstleistern zusammenzuarbeiten, steht in bestimmten Emerging Markets vielleicht nur eine beschränkte Auswahl an Dienstleistern zur Verfügung. Die Garantien dieser Dienstleister sind möglicherweise nicht mit jenen von Anbietern in den Industrieländern vergleichbar. Die Qualität der Dienstleistungen bezüglich der Ausführung von Wertpapiertransaktionen sowie der Titelverwahrung, die die Gesellschaft erhält, ist daher nicht unbedingt gewährleistet.

Abrechnungs- und Handelsrisiko - Die Abrechnungssysteme in den Emerging Markets sind oftmals weniger gut organisiert als in den entwickelten Märkten. In den Emerging Markets wird der Grundsatz "Lieferung gegen Zahlung" möglicherweise weniger strikt eingehalten. Es besteht somit ein gewisses Risiko, dass die Abrechnung verspätet erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere dieser Teilfonds infolge von Systempannen oder -fehlern gefährdet sind. Die Marktusanz kann insbesondere erfordern, dass die Bezahlung vor Erhalt der gekauften Wertpapiere zu erfolgen hat oder die Wertpapiere vor Erhalt der Bezahlung geliefert werden müssen. An den Börsen der Emerging Markets fehlt möglicherweise ein Garantiefonds für die Abwicklung im Falle einer zeitweiligen Verknappung von Wertpapieren oder Barmitteln, eines Ausfalls einer Gegenpartei oder eines Fehlverhaltens eines Brokers. Die Gesellschaft sucht nach Möglichkeit Gegenparteien, deren finanzielle Situation das Erfüllungsrisiko als gering erscheinen lässt. Dennoch kann das Verlustrisiko infolge Nichterfüllung durch die andere Vertragspartei nicht völlig ausgeschlossen werden. Auf manchen Märkten bestehen unter Umständen spezifische Handelsrestriktionen.

Registrierung von Wertpapieren - In manchen Ländern werden Nominees als Eigentümer nicht anerkannt. Die Registrierung beim Emittenten muss im Namen des endgültigen wirtschaftlich Berechtigten erfolgen.

Aufsichtsrechtliches Risiko - Viele Gesetze zu Investitionen privater und ausländischer Anleger sowie zu Aktientransaktionen und anderen Vertragsbeziehungen in bestimmten Staaten, insbesondere in Entwicklungsländern, sind neu und weitgehend unerprobt. Das kann die Gesellschaft diversen unüblichen Risiken aussetzen, darunter einem ungenügenden Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzesbestimmungen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzestexten, der Unkenntnis oder Nichteinhaltung von Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, dem Fehlen vorgegebener oder effektiver Rekurswege, dem Mangel an Standards und Vertraulichkeitspflichten, die sich in entwickelten Märkten etabliert haben, sowie der mangelhaften Durchsetzung bestehender Bestimmungen. Zudem kann es schwierig sein, in gewissen Ländern, in denen Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, Urteile zu erwirken und durchzusetzen. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung und Durchsetzung von Rechten sich spürbar nachteilig auf die Gesellschaft und ihre

Aktivitäten auswirken. Ausserdem unterliegen die Erträge und Gewinne der Teilfonds womöglich von ausländischen Regierungen auferlegten Quellensteuern, für die ausländische Anteilhaber nicht die volle Steuergutschrift erhalten.

Risiko im Zusammenhang mit Restriktionen betreffend Investitionen und Kapitalrückführung - Manche Länder verbieten Anlagen durch ausländische Einheiten oder belegen diese mit beträchtlichen Einschränkungen. In einigen Ländern müssen Investitionen durch Ausländer vorgängig vom Staat bewilligt werden. Ferner beschränken Staaten Anlagen von ausländischen Investoren manchmal auf einen gewissen Betrag oder eine bestimmte Wertpapierklasse, deren Bedingungen ungünstiger sind als für Anleger aus dem eigenen Land. Bestimmte Länder können die Anlagemöglichkeiten in Emittenten oder Branchen einschränken, die für das Land wichtig sind. In bestimmten Entwicklungsländern ist eine Rückführung der Kapitalerträge, des Kapitals und der Verkaufserlöse durch ausländische Anleger nur nach Anmeldung bei einer staatlichen Stelle und/oder Erhalt einer amtlichen Bewilligung möglich. Das kann sich nachteilig auf die Aktivitäten eines Teilfonds auswirken. Die Teilfonds investieren zwar nur in Märkte, in denen diese Restriktionen annehmbar erscheinen. Hingegen ist nicht auszuschliessen, dass eine Anlage im Nachhinein von neuen oder zusätzlichen Restriktionen betroffen ist, was den Fondsmanager daran hindern könnte, diese Anlage effizient zu verwalten, und schliesslich zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

Liquiditätsrisiko - Diese Teilfonds legen einen Grossteil ihres Vermögens in Wertpapiere der Emerging Markets an, die tendenziell weniger liquide sind als jene entwickelter Märkte. Die Anleger sollten deshalb eine Anlage in diese Teilfonds als eine langfristige Investition betrachten und sich der Tatsache bewusst sein, dass Rücknahmen nicht immer innerhalb der sonst üblichen Frist erfolgen können (siehe Kapitel 13).

Anlagen in der Volksrepublik China - Die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China sind Schwellenmärkte, die rasch wachsen, sich aber auch schnell verändern. Die meisten Gesetze und Vorschriften in der Volksrepublik China, die Wertpapiere und Kapitalgesellschaften betreffen, könnten unvorhersehbare Änderungen und Entwicklungen erfahren. Die Folgen solcher Änderungen können rückwirkend sein und negative Auswirkungen auf die Anlagen der Teilfonds haben. Hinsichtlich A-Aktien sind ausschliesslich Anleger aus der Volksrepublik China oder ausgewählte institutionelle Anleger, die den Status eines "Qualified Foreign Institutional Investor" ("QFII"/"RQFII") erlangt haben, berechtigt, in den A-Aktien-Markt zu investieren. Nach den aktuellen QFII-Bestimmungen gibt es Vorschriften und Restriktionen, einschliesslich Vorschriften über Anlagerestriktionen, Mindesthaltedauer und Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Ausserdem ermöglicht die Einführung des RQFII-Programms im Dezember 2011 den Vermögensverwaltungsgesellschaften, die von der CSRC zugelassen worden sind, über von der SAFE gewährte Quoten direkt in Onshore-RMB (CNY) zu investieren.

Der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren, die auf Onshore-RMB (CNY) lauten, ist deshalb auf lizenzierte Anleger begrenzt, und die Fähigkeit der Anleger, ihr Kapital zurückzuführen, das sie in diese Wertpapiere investiert haben, kann zuweilen eingeschränkt sein. Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Liquidität und der Kapitalrückführung verbunden sind, kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen, dass Direktinvestitionen in bestimmte Wertpapiere für einen OGAW nicht angemessen sind. Folglich darf sich die Gesellschaft indirekt in chinesischen Wertpapieren engagieren und ist unter Umständen nicht in der Lage, sich unbeschränkt auf den chinesischen Märkten zu engagieren.

Der Handel mit chinesischen A-Aktien erfolgt, falls dies von einem Teilfonds erwogen wird, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect ("Stock Connect"; siehe auch Abschnitt Definitionen). Stock Connect befindet sich noch im Aufbau und wird für alle Anleger offen sein; eine Lizenz ist nicht erforderlich. Zudem gibt es nur wenig Beschränkungen, unter anderem im Hinblick auf die Abwicklungswährung, Sperrfristen für Verkaufserlöse oder Verzögerungen bei der Rückführung dieser Erlöse. Ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect liegt in der Art und Weise, wie Anlagen als Teil von Stock Connect gehalten werden, und in der Sicherstellung der ordnungsgemässen Trennung dieser Anlagen. Im Vergleich zu einem Clearingsystem in einem Nicht-Schwellenmarkt besteht bei der Nutzung von Stock Connect ein grösseres Risiko, dass Anlagen verloren gehen oder dass deren Zugehörigkeit zu der Gesellschaft nicht ordnungsgemäss festgestellt werden kann. Die Gesellschaft kann Stock Connect für einen Teilfonds nur in Anspruch nehmen, wenn sie hinreichend davon überzeugt ist, dass dieses Handelssystem gemäss den für die Gesellschaft geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Zudem kann ein Teilfonds sich in chinesischen A-Aktien engagieren und dafür Marktzugangsprodukte wie Warrants und Partizipationsscheine oder "P"-Notes sowie andere Formen von strukturierten Produkten oder Derivaten mit ähnlichem Zweck nutzen.

Wenngleich die oben genannten Handelssysteme Ausdruck einer grösseren Internationalisierung des RMB und der Liberalisierung der chinesischen Finanzmärkte sind, wird darauf hingewiesen, dass (i) direkt über Stock Connect oder über Marktzugangsprodukte gehaltene chinesische A-Aktien möglicherweise begrenzte Stimmrechte besitzen sowie (ii) der Renmimbi Devisenrestriktionen unterliegt und keine frei konvertierbare Währung ist. Der für die Teilfonds verwendete Wechselkurs orientiert sich am Offshore-Renmimbi ("CNH"), nicht am Onshore-Renmimbi ("CNY"). Aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschliesslich der oben genannten, kann der Wert des CNH – unter Umständen erheblich – von dem des CNY abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Im Rahmen von Stock Connect kann die Gesellschaft über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten geeigneten Wertpapieren handeln, die an der SSE notiert sind und gehandelt werden; dazu zählen auch chinesische A-Aktien (die "SSE-Wertpapiere"). Ein solcher Handel unterliegt den Gesetzen und Vorschriften der Volksrepublik China und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen entsprechenden Bestimmungen, Grundsätzen und Richtlinien.

Trennung und wirtschaftliches Eigentum an SSE-Wertpapieren

Die SSE-Wertpapiere werden auf einem bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffneten Nominee-Konto gehalten. Dabei handelt es sich um ein Sammelkonto, in dem alle SSE-Wertpapiere der Anleger von Stock Connect gepoolt werden. Die SSE-Wertpapiere befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (ein Teilfonds) und sind von den eigenen Anlagen der HKSCC getrennt.

Darüber hinaus werden die SSE-Wertpapiere, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (einschliesslich eines Teilfonds) befinden, in den bei der HKSCC durch entsprechende Unter-Depotbanken eröffneten Konten und in den bei den entsprechenden Unter-Depotbanken dieses Teilfonds im CCASS eröffneten und von der HKSCC als zentraler Wertpapier-Verwahrstelle in Hongkong geführten Konten getrennt gehalten.

Den Gesetzen der Volksrepublik China zufolge läge das wirtschaftliche Eigentum an den SSE-Wertpapieren beim Teilfonds. In den Bestimmungen zum Stock-Connect-Pilotprogramm (die von der Wertpapieraufsichtsbehörde Chinas veröffentlicht wurden, um die Einführung und den Betrieb von Stock Connect festzulegen) ist ausdrücklich festgehalten, dass die HKSCC als Nominee fungiert und der Teilfonds die Rechte und Interessen in Bezug auf die SSE-Wertpapiere hätte. Die SEHK hat zudem festgelegt, dass der Teilfonds der wirtschaftlich Berechtigte der SSE-Wertpapiere ist.

Zu beachten ist jedoch, dass die Art und die Methoden der Durchsetzung der Rechte und Interessen eines Teilfonds nach dem Recht der Volksrepublik China nicht sicher sind und dass wenige Fälle mit einer Nominee-Konto-Struktur vor Gerichten in der Volksrepublik China verhandelt wurden.

Zudem ist zu beachten, dass Stock Connect wie andere Clearingsysteme oder zentrale Wertpapier-Verwahrstellen nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Teilfonds vor den Gerichten der Volksrepublik China durchzusetzen. Wünscht ein Teilfonds die Durchsetzung seiner Rechte als wirtschaftlich Berechtigter vor den Gerichten der Volksrepublik China, muss er die rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekte zum jeweiligen Zeitpunkt berücksichtigen.

Kontingentierung

Stock Connect unterliegt einem grenzüberschreitenden Gesamtkontingent sowie einem täglichen Kontingent, das nicht an einen Teilfonds gebunden ist und nur in der Reihenfolge des Eingangs genutzt werden kann. Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das verbleibende täglich nutzbare Kontingent im Nordwärtshandel auf null fällt oder das tägliche Kontingent im Nordwärtshandel bei Angebotseröffnung überschritten wird (wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom verbleibenden Kontingent verkaufen dürfen). Daher können Kontingentierungen die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, zeitnah über Stock Connect in SSE-Wertpapiere zu investieren, und ein Teilfonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv umsetzen.

Abwicklung

Die Gesellschaft wird mit ihren Brokern und ihrer Unter-Depotbank in Hongkong Vereinbarungen treffen, um sicherzustellen, dass beim Handel mit den SSE-Wertpapieren gegen Lieferung von Wertpapieren eine Barzahlung eingeht (Abwicklung Lieferung gegen Zahlung). Zu diesem Zweck werden Broker in Hongkong beim Handel mit SSE-Wertpapieren durch einen Teilfonds für die Abwicklung von Wertpapieren dem Geldkonto eines Teilfonds am selben Tag einen Betrag in Höhe der Geldbeträge dieses Handels gutschreiben oder belasten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

HKSCC und ChinaClear richten die Clearingverbindungen ein und werden gegenseitig zu Teilnehmern, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Für in einem Markt eingegangene grenzüberschreitende Transaktionen wird das Clearinghaus dieses Marktes das Geschäft auf der einen Seite mit seinen eigenen Clearingteilnehmern abrechnen und abwickeln und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer mit dem anderen Clearinghaus (der Gegenpartei) zu erfüllen.

Sollte es zu einem Ausfall von ChinaClear kommen und ChinaClear zu einem zahlungsunfähigen Schuldner erklärt werden, sind die Verpflichtungen der HKSCC im Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearingteilnehmern auf die Unterstützung von Clearingteilnehmern bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Rückzahlung der offenen Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren legalen Kanäle oder durch

Liquidation von ChinaClear verlangen. In diesem Fall kann es zu einer Verzögerung des Erstattungsprozesses kommen, oder ein Teilfonds kann möglicherweise seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig wettmachen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund (Entschädigungsfonds)

Investitionen über Stock Connect erfolgen über (einen oder mehrere) Broker und unterliegen dem Risiko, dass diese(r) Broker seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt/nachkommen. Die Investitionen eines Teilfonds im Nordwärtshandel über Stock Connect sind nicht durch den Hongkonger Investor Compensation Fund gedeckt. Aus diesem Grund unterliegen Teilfonds den Ausfallrisiken des/der Broker(s), der/die für den Handel mit SSE-Wertpapieren über Stock Connect beauftragt wird/werden.

Risiko der Handelsaussetzung

Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, gegebenenfalls den Nordwärtshandel und/oder den Südwärtshandel auszusetzen, um geordnete und faire Marktverhältnisse sowie ein umsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Vor der Auslösung einer Aussetzung wird die Zustimmung der entsprechenden Regulierungsbehörde eingeholt. Wird eine Aussetzung des Nordwärtshandels durch Stock Connect vorgenommen, wird der Zugang des jeweiligen Teilfonds zum Markt der Volksrepublik China beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect arbeitet nur an Tagen, an denen die Märkte sowohl der Volksrepublik China als auch Hongkongs für den Handel und die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann unter Umständen für den Markt der Volksrepublik China ein normaler Handelstag sein, für den Hongkonger Markt aber nicht; in diesem Fall wird ein Teilfonds keinen Zugang zum Markt der Volksrepublik China über Stock Connect haben. In der Zeit, in der Stock Connect infolgedessen keinen Handel tätigt, kann ein Teilfonds somit einem Risiko von Kursschwankungen bei SSE-Wertpapieren ausgesetzt sein.

Betriebsrisiko

Stock Connect stellt einen neuen Kanal für Investoren aus Hongkong und dem Ausland für den direkten Zugang zum Aktienmarkt China dar. Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der Betriebssysteme der entsprechenden Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, müssen aber bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie und Risikomanagement sowie weitere Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder dem Clearinghaus gegebenenfalls festgelegt werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapierordnungen und Rechtssysteme der beiden Märkte sich deutlich unterscheiden. Damit das Testprogramm laufen kann, müssen die Marktteilnehmer sich aus diesen Unterschieden ergebende Fragen möglicherweise regelmässig angehen.

Ferner erfordert die "Konnektivität" bei Stock Connect eine Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze Volksrepublik China–Hongkong. Daher ist die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer erforderlich (was bedeutet, dass ein neues Order-Routing-System ["China Stock Connect System"] von der SEHK aufgebaut werden muss, dem sich die Börsenteilnehmer anschliessen müssen). Es gibt keine Gewissheit dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten gestört werden. Die Zugangsmöglichkeit eines Teilfonds zum Markt für SSE-Wertpapiere (und damit seine Fähigkeit, seine Anlageziele umzusetzen) wird beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-end-Überwachung

Die Vorschriften der Volksrepublik China sehen vor, dass ausreichend SSE-Wertpapiere auf dem Konto sein sollten, bevor ein Anleger SSE-Wertpapiere verkauft; andernfalls wird SSE den entsprechenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird eine Prüfung der Verkaufsaufträge für SSE-Wertpapiere ihrer Teilnehmer (d.h. der Börsenmakler) vor Auftragsfreigabe durchführen, um sicherzustellen, dass keine zu grossen Mengen verkauft werden (over-selling). Möchte ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene SSE-Wertpapiere verkaufen, muss er diese SSE-Wertpapiere auf die entsprechenden Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Hält er diese Frist nicht ein, kann er diese SSE-Wertpapiere an dem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der entsprechende Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, Bestände von SSE-Wertpapieren zeitnah zu veräussern.

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neues Programm, das den Vorschriften von Regulierungsbehörden sowie Ausführungsbestimmungen der Börsen der Volksrepublik China und Hongkongs unterliegt. Ferner können von Zeit zu Zeit neue Bestimmungen für Transaktionen und die grenzüberschreitende rechtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Handel im Rahmen von Stock Connect von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen nicht geprüft sind und dass keine Gewissheit darüber besteht, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die geltenden Rechtsvorschriften ändern. Es gibt keine Garantie, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Ein Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect in die Märkte der Volksrepublik China investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Besteuerungsrisiko

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die Steuerverwaltungsbehörde und die Wertpapierbehörde Chinas das Rundschreiben über die relevante steuerliche Behandlung für das Pilotprogramm Shanghai-Hongkong Stock Connect. Dieses Rundschreiben sieht vor, dass Fonds, die über Stock Connect in SSE-Wertpapiere investieren, vorübergehend von der Ertragssteuer auf Kapitalgewinnen, die bei der Übertragung von SSE-Wertpapieren am oder nach dem 17. November 2014 anfallen, befreit werden (die "Stock-Connect-Befreiung"). Dividenden auf SSE-Wertpapiere, die an einen Fonds gezahlt werden, unterliegen weiterhin der Quellensteuer von 10%. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Steuergesetze und -vorschriften sowie neue Interpretationen rückwirkend Anwendung finden.

Liquiditätsrisiko in Bezug auf PrivilEdge – Income Partners RMB Debt - Auf Offshore-RMB (CNH) lautende Anleihen werden auf Märkten gehandelt, wo regelmässig Handel stattfindet, doch nicht alle auf Offshore-RMB (CNH) lautenden Anleihen oder Anlagen, die vom Teilfonds gehalten werden, sind börsennotiert, erhalten ein Rating oder werden aktiv gehandelt. Folglich kann die Liquidität gering sein. Kauf und Veräusserung von einigen Anlagen können zeitaufwendig sein und müssen unter Umständen zu ungünstigen Preisen getätigt werden. Ausserdem können ausserordentliche Ereignisse oder Störungen zur Folge haben, dass der Handel an diesen Märkten gestört oder ausgesetzt wird. Wenn Rücknahmeanträge in erheblicher Zahl eingehen, muss der Teilfonds möglicherweise seine Anlagen zu einem hohen Abschlag auflösen, um diese Anträge erfüllen zu können, und der Teilfonds kann im Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Es kann auch keine Garantie gegeben werden, dass Market-Making-Vereinbarungen getroffen werden, damit ein Markt für die Preisstellung für alle auf Offshore-RMB (CNH) lautenden Anleihen vorhanden ist. Bei einem fehlenden aktiven Sekundärmarkt muss der Teilfonds unter Umständen auf Offshore-RMB (CNH) lautende Anleihen bis zum Fälligkeitsdatum halten. Der Fondsmanager berücksichtigt diese Faktoren bei der Entscheidung, welcher Anteil des Nettovermögens des Teilvermögens den auf Offshore-RMB (CNH) lautenden Anleihen zugewiesen wird.

CIBM

CIBM ist ein OTC-Markt, wo institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf quotengesteuerter Eins-zu-eins-Basis handeln und der fast alle ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in China repräsentiert.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Handel am CIBM den Teilfonds bestimmten Risiken aussetzt (Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Abwicklungsrisiko).

Abwicklungsrisiko

Es gibt am CIBM verschiedene Abwicklungsmethoden für Transaktionen. Obwohl für den Teilfonds günstige Konditionen ausgehandelt werden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Kommt eine Gegenpartei im Rahmen einer Transaktion ihren Pflichten nicht nach, erleidet der Teilfonds Verluste.

Alle Anleiherentransaktionen werden über ChinaClear abgewickelt. ChinaClear wird von den zuständigen chinesischen Behörden beaufsichtigt.

Wenn ein Teilnehmer seiner Verpflichtung gegenüber ChinaClear zur Zahlung einer beliebigen Summe nicht nachkommt, hat ChinaClear Anspruch auf verfügbare Mittel zur Befriedigung ausstehender Forderungen von ChinaClear, die entweder aus (i) Barsicherheiten, die der säumige Teilnehmer hinterlegt hat, (ii) Barmitteln, die im gemeinsamen Garantiefonds gehalten werden, in die der säumige Teilnehmer eingezahlt hat, oder (iii) Barerlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren stammen. Die säumige Partei trägt die Ausgaben und Kursdifferenzen, die sich aus dem Verkauf der Wertpapiere ergeben.

Kommt ein Teilnehmer seiner Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren nicht nach, ist ChinaClear berechtigt, die fällige Zahlung an den liefernden Teilnehmer hinauszuzögern, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt wird. ChinaClear kann ausserdem einen Teil oder alle Wertpapiere (statt der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus folgenden Quellen beanspruchen, um die Pflichten und Verpflichtungen des Teilnehmers gegenüber ChinaClear durchzusetzen:

- (i) von der säumigen Partei zur Verfügung gestellte Wertpapiere;
- (ii) Wertpapiere, die mit den Mitteln auf dem designierten Treuhandkonto gekauft wurden; oder
- (iii) Wertpapiere, die ChinaClear aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.

ChinaClear muss zwar an liefernde und empfangende Teilnehmer Zahlungen leisten beziehungsweise Wertpapiere liefern. Es können jedoch Verzögerungen auftreten, wenn eine der Parteien ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Die VR China hat ihre Finanzmärkte liberalisiert und beabsichtigt, den Zugang zu mehreren Anlageprogrammen zu öffnen oder zu erleichtern. Nach einer Überprüfung im Jahr 2016 wurde der Zugang zum CIBM erleichtert ("erleichterter Zugang zum CIBM"). Ausländische institutionelle Anleger dürfen ohne besondere Lizenz- oder Quotenbeschränkungen direkt in auf RMB lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf dem CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen (die "Abwicklungsstelle für Anleihen") gehandelt werden. Diese ist verantwortlich für die Einreichung der entsprechenden Dokumente und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden der VR China, insbesondere der PBOC.

Die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM sind relativ neu. Daher sind die Anwendung und die Auslegung dieser Anlagevorschriften relativ unerprobt. Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wie die Vorschriften angewendet werden, da die Behörden und Regulatoren der VR China bei Anlagevorschriften einen grossen Ermessensspielraum haben, und es gibt keinen Präzedenzfall und keine Sicherheit, wie dieser Ermessensspielraum gegenwärtig oder in Zukunft ausgefüllt wird. Ausserdem kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM in Zukunft nicht abgeschafft werden. Diese Veränderungen oder diese Abschaffung können sich negativ auf einen Teilfonds auswirken, der über den erleichterten Zugang zum CIBM in die Märkte der VR China investiert.

Risiko der Beschränkung von Überweisungen und Kapitalrückführungen

Ausländische Anleger (wie der Teilfonds) können Kapitalbeträge in RMB oder einer Auslandswährung in die VR China überweisen, um sie im CIBM über den erleichterten Zugang zum CIBM zu investieren. Ein Teilfonds, der den erleichterten Zugang zum CIBM nutzt, muss innerhalb von neun (9) Monaten nach Einreichung bei der PBOC einen Kapitalbetrag überweisen, der mindestens 50% des erwarteten Anlagevolumens entspricht, ansonsten müssen aktualisierte Dokumente über die Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen eingereicht werden.

Wenn ein Teilfonds Mittel aus der VR China zurückführt, sollte das Verhältnis zwischen RMB und der Auslandswährung ("Währungsverhältnis") dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als der Kapitalbetrag in die VR China überwiesen wurde, wobei eine Abweichung von 10% erlaubt ist. Wenn jedoch die ausgehende Kapitalrückführung in der gleichen Währung erfolgt wie die eingehende Überweisung, gilt das Währungsverhältnis nicht.

Die Behörden der VR China können bestimmte Beschränkungen für Anleger, die am erleichterten Zugang zum CIBM teilnehmen, und/oder die Abwicklungsstelle für Anleihen anordnen. Diese können sich negativ auf die Liquidität und die Performance des Teilfonds auswirken. Kapitalrückführungen in RMB sind zurzeit täglich zugelassen und unterliegen keinen Kapitalrückführungsbeschränkungen (wie Sperrfristen) oder einer vorherigen Genehmigung. Es werden jedoch Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen durchgeführt, und die Abwicklungsstelle für Anleihen reicht Berichte über Überweisungen und Kapitalrückführungen bei den Behörden der VR China ein. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regeln und Vorschriften der VR China nicht geändert werden oder dass in Zukunft keine Kapitalrückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Da die Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen der Abwicklungsstelle für Anleihen bei jeder Kapitalrückführung durchgeführt werden, kann sich die Rückführung verzögern oder sie kann sogar von der Abwicklungsstelle für Anleihen abgelehnt werden, wenn gegen die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM verstossen wird. Beschränkungen, die in Zukunft von den Behörden der VR China angeordnet werden, oder Zurückweisungen oder Verzögerungen durch die Abwicklungsstelle für Anleihen im Zusammenhang mit der Rückführung von investiertem Kapital und Reingewinnen können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge der Aktieninhaber zu erfüllen. Der Fondsmanager hat keinen Einfluss auf die Dauer bis zum Abschluss einer Kapitalrückführung.

Wertpapiere und Barkonten

Die wirtschaftliche Berechtigung an auf RMB lautenden Wertpapieren, die über den erleichterten Zugang zum CIBM erworben wurden, wurde in Dokumenten bestätigt, die von der PBOC und den Behörden der VR China veröffentlicht wurden. Allerdings ist die wirtschaftliche Berechtigung ein unerprobtes Modell in der VR China. Barmittel, die auf dem Barkonto des Teilfonds bei der Abwicklungsstelle für Anleihen deponiert werden, werden nicht getrennt gehalten, sondern sind eine Verbindlichkeit der Abwicklungsstelle für Anleihen gegenüber dem Teilfonds als Einzahler. Diese Barmittel werden mit Barmitteln zusammengelegt, die anderen Kunden der Abwicklungsstelle für Anleihen gehören. Im Falle eines Bankrotts oder der Liquidation der Abwicklungsstelle für Anleihen hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den Barmitteln, die auf einem solchen Barkonto deponiert sind, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der allen anderen ungesicherten Gläubigern der Abwicklungsstelle für Anleihen gleichgestellt ist. Der Teilfonds kann auf Schwierigkeiten stossen, diese Schulden wieder einzuholen, und/oder die Einholung verzögert sich, oder die Einholung gelingt nicht oder nur zum Teil. In diesen Fällen wird der Teilfonds Verluste erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklungsstelle für Anleihen

Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds direkte oder Folgeverluste erleidet, die aus folgenden Ereignissen resultieren: (i) Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen oder des Transfers von Mitteln oder Wertpapieren durch die Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (ii) Zahlungsausfall oder Bankrott der Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (iii) vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot für die Abwicklungsstelle für Anleihen, in dieser Funktion tätig zu werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Ausschlüsse können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie umzusetzen, oder den operativen Betrieb eines Teilfonds stören. Zum Beispiel können sie Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, dem Transfer von Mitteln oder Wertpapieren in die VR China oder bei der Einholung von Vermögenswerten verursachen, was wiederum den Nettoinventarwert des Teilfonds belasten kann.

Darüber hinaus ist die PBOC berechtigt, regulatorische Sanktionen zu verhängen, wenn die Abwicklungsstelle für Anleihen eine Vorschrift für den erleichterten Zugang zum CIBM verletzt. Solche Sanktionen können sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds über den erleichterten Zugang zum CIBM auswirken.

Risiken von Bond Connect

Bond Connect ist ein gegenseitiger Anleihemarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina, der vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, von der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, vom Shanghai Clearing House, von der Stock Exchange of Hong Kong Limited und von der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde. Der chinesische Anleihemarkt umfasst hauptsächlich den CIBM. Berechtigte ausländische Anleger können im Rahmen des Northbound Trading von Bond Connect ("Northbound Trading") am CIBM investieren. Northbound Trading orientiert sich an den aktuellen Richtlinien für ausländische Beteiligungen am CIBM. Für Northbound Trading besteht keine Investitionsquote.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina können berechtigte ausländische Anleger, die über Bond Connect am CIBM investieren wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority zugelassene Offshore-Verwahrstelle tun. Diese ist für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden, von der PBOC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich.

Aufgrund der Volatilität der Märkte und des Risikos mangelnder Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen bestimmter Anleihen am CIBM können die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Wertpapiere erheblich schwanken. Der in diesen Markt investierende Teilfonds birgt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere kann beträchtlich sein. Daher können dem entsprechenden Teilfonds erhebliche Handels- sowie Realisierungskosten und beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste entstehen.

In dem Masse, in dem der entsprechende Teilfonds am CIBM Transaktionen tätigt, kann er auch Risiken aus den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Unter Umständen kommt die Gegenpartei, die mit dem entsprechenden Teilfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, ihrer Verpflichtung nicht nach, die Transaktion mittels Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder einer Zahlung abzuwickeln.

Da bei einer Anlage am CIBM über Bond Connect die Kontoeröffnung über eine Offshore-Verwahrstelle zu erfolgen hat, unterliegt der entsprechende Teilfonds dem Risiko des Ausfalls oder von Fehlern der Offshore-Verwahrstelle.

Bond Connect ist regulatorischen Risiken ausgesetzt. Die für Anlagen über Bond Connect geltenden Regeln und Vorschriften können möglicherweise rückwirkend geändert werden. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, kann der entsprechende Teilfonds nur noch beschränkt am CIBM investieren. Dies könnte sich nachteilig auf die Performance des entsprechenden Teilfonds auswirken, da dieser unter Umständen seine CIBM-Positionen veräußern müsste. In der Folge könnten dem entsprechenden Teilfonds erhebliche Verluste erwachsen.

Es gibt keine schriftlichen Vorgaben der Behörden des chinesischen Festlands zur Behandlung der Einkommenssteuer oder anderer Steuern, die im Zusammenhang mit dem Handel berechtigter ausländischer institutioneller Anleger am CIBM über Bond Connect zahlbar sind. Daher besteht Unsicherheit in Bezug auf die steuerlichen Verbindlichkeiten, die für den entsprechenden Teilfonds aufgrund des Handels am CIBM über Bond Connect anfallen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass neue Steuergesetze und -vorschriften sowie neue Interpretationen rückwirkend angewandt werden.

2.14 Registrierung in Russland / Anlagen in Russland

Anlagen in Russland sind zurzeit mit einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und deren Verwahrung verbunden. In Russland werden Eigentum und Verwahrung durch Eintragung in die Bücher der betreffenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder eine Beauftragte der Verwahrstelle ist noch dieser gegenüber haftet) nachgewiesen. Weder die Verwahrstelle noch eine allfällige Unter-Verwahrstelle oder ein zentrales Depotsystem verfügt über Zertifikate, die das Eigentum an russischen Gesellschaften belegen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft aufgrund dieses Systems und mangels staatlicher Regulierung und Rechtsdurchsetzung die Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder blosse Unachtsamkeit verlieren könnte.

Anlagen in Russland können ausserdem durch die geopolitische Krise in Osteuropa im Zusammenhang mit Russland und der Ukraine beeinträchtigt werden. Die westlichen Länder haben Sanktionen gegen Russland verhängt. Das könnte Russland veranlassen, Gegenmassnahmen gegen Länder des Westens und andere Länder zu ergreifen. Das wiederum könnte sich auf die russische Wirtschaft negativ auswirken. Anlagen in Russland könnten dann risikoreicher werden, zum Beispiel infolge einer stärkeren Volatilität auf bestimmten Märkten, von Restriktionen für ausländische Investitionen in Russland, von Schwierigkeiten, russische Anlagen zu liquidieren oder der Kapitalrückführung aus Russland.

Die Moskauer Börse MICEX-RTS ist der einzige regulierte Markt in Russland.

2.15 Risiko aufgrund einer Sektor- oder regionalen Konzentration

Risiko einer Länder-/regionalen Konzentration - Darf ein Teilfonds nur in Wertpapiere von Emittenten eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region investieren, unterliegt dieser Teilfonds aufgrund einer solchen Konzentration dem Risiko ungünstiger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen in diesem Land oder dieser Region. Das Risiko steigt zusätzlich, wenn es sich bei dem Land oder der Region um Emerging Markets handelt.

Risiko einer Sektorkonzentration - Sind die für einen Teilfonds zulässigen Anlagen auf einen bestimmten Sektor wie Technologie oder Gesundheitswesen beschränkt, ist dieser Teilfonds unter Umständen anfällig auf Einflussfaktoren technologienaher Sektoren. Zudem ist er womöglich einem grösseren Risiko und höheren Marktschwankungen ausgesetzt, als wenn die Anlagen über verschiedene Sektoren breiter diversifiziert wären. Der Technologie- und der Gesundheitssektor sowie technologienahe Branchen sind möglicherweise auch stärker staatlich reguliert als viele andere Branchen. Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Bewilligungen können diese Sektoren ebenfalls stark belasten. Diese Unternehmen bergen ausserdem Risiken im Zusammenhang mit Technologien in der Entwicklungsphase, Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren. Das Risiko der Veralterung aufgrund wissenschaftlicher oder technologischer Fortschritte ist relativ hoch. Zudem sind diese Unternehmen bei der Entwicklung neuer Technologien stark von der Akzeptanz der Verbraucher und der Geschäftswelt abhängig. Viele Gesellschaften im Technologiesektor sind eher klein und bergen daher die mit Anlagen in Small Caps verbundenen Risiken wie oben beschrieben. Die Entwicklung solcher sektorspezifischer Anlagen folgt unter Umständen nicht dem allgemeinen Börsentrend.

2.16 Modellrisiko

Teilfonds, die quantitative Managementmethoden oder systematische Anlageprozesse bzw. -strategien anwenden, stützen sich beim Managementprozess auf Modelle, die in unterschiedlichem Umfang auf vergangenen Marktbedingungen basieren. Angesichts der Ungewissheit der Zukunft erfassen diese Modelle das Risiko, für das sie konzipiert wurden und das sie erfassen sollen, nicht unbedingt und können daher falsche Anlagegelegenheiten anzeigen.

2.17 Risiken von Event-Driven-Strategien

Der Erfolg einer Event-Driven-Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, Prognosen (i) zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses und (ii) zu den Auswirkungen abzugeben, die dieses Ereignis auf den Wert der Wertpapiere einer Gesellschaft haben wird. Bleibt das Ereignis aus oder hat es nicht die erwarteten Auswirkungen, können Verluste entstehen. So kann beispielsweise eine neue Geschäftsstrategie oder der Abschluss eines Vermögensverkaufs oder Schuldenreduktionsprogramms einer Gesellschaft von den Marktteilnehmern weniger positiv bewertet werden, als der Fondsmanager erwartet hat, woraus ein Verlust resultiert. Oder eine Gesellschaft kann eine Restrukturierung ankündigen, die eine Wertsteigerung verspricht. Setzt die Gesellschaft die Restrukturierung jedoch nicht um, kann dies Verluste für die Anleger nach sich ziehen. Bei Liquidationen oder anderen Unternehmensreorganisationen besteht das Risiko, dass die Reorganisation erfolglos ist, verspätet erfolgt oder zu einer Barausschüttung oder Ausgabe eines neuen Wertpapiers führt, dessen Wert unter dem Kaufpreis liegt, den der Teilfonds für das Wertpapier bezahlt hat, auf dem die Barausschüttung vorgenommen wurde. Der Abschluss von Fusionen, Übernahme- oder Umtauschgeboten kann durch verschiedene Faktoren verhindert oder verzögert werden, einschliesslich: (i) Widerstand des Managements oder der Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft, was oftmals Rechtsstreitigkeiten zur Folge hat mit dem Ziel, die geplante Transaktion zu verhindern; (ii) Intervention einer Aufsichtsbehörde; (iii) Bemühungen der zu übernehmenden Gesellschaft, eine "defensive" Strategie zu verfolgen, einschliesslich einer Fusion mit oder eines freundlichen Übernahmeangebots durch eine andere Gesellschaft als die Bietergesellschaft; (iv) im Falle einer Fusion fehlende Zustimmung der Aktionäre; (v) Marktkonditionen, die erhebliche Veränderungen der Wertpapierkurse zur Folge haben; (vi) Einhaltung aller geltenden Gesetze; und (vii) fehlende angemessene Finanzierung. Event-Driven-Anlagen sind von Natur aus spekulativ. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die in einem bestimmten Zeitraum erzielten Ergebnisse nicht zwingend auf künftige Ergebnisse schliessen lassen.

2.18 Risiken von Special-Situations-Strategien

Der Teilfonds kann in Gesellschaften investieren, die an einem Übernahmeversuch oder Kaufangebot beteiligt (oder Ziel eines solchen) sind, und in Gesellschaften, die in Abwicklungen, Liquidationen, Ausgliederungen, Kämpfe um Aktionärsstimmen, Reorganisationen oder andere grundlegende Veränderungen oder ähnliche Transaktionen involviert sind. Bei allen Anlagechancen, die sich aus einer solchen Sondersituation ergeben, besteht das Risiko, dass die in Betracht gezogene Transaktion erfolglos verläuft oder sich in die Länge zieht oder zu einer Barausschüttung oder zur Ausgabe neuer Wertpapiere führt, deren Wert unter dem Kaufpreis liegt, den der Teilfonds für die Wertpapiere bezahlt hat, für die die Barausschüttung erfolgt ist. Ausserdem kann sich der Teilfonds gezwungen sehen, seine Anlage mit Verlust zu verkaufen, wenn eine erwartete Transaktion nicht stattfindet. Der Ausgang von Transaktionen, an denen Gesellschaften mit finanziellen Problemen beteiligt sind, in die der Teilfonds investieren darf, ist sehr ungewiss. Daher besteht das Risiko, dass der Teilfonds seine gesamte Investition in solche Gesellschaften verliert.

2.19 Risiken von Arbitrage-Strategien

Beispiele für Arbitrage-Strategien sind Event-Driven-Arbitrage, Fusions-Arbitrage, Aktienklassen-Arbitrage, Kapitalstruktur-Arbitrage und Relative-Value-Strategien.

Bei Arbitrage-Strategien geht es darum, wahrgenommene Kursdifferenzen identischer oder vergleichbarer Finanzinstrumente, die an unterschiedlichen Märkten oder in unterschiedlichen Formen gehandelt werden, zu nutzen. Der Fondsmanager kann eine oder mehrere Arbitrage-Strategien anwenden. Werden die erforderlichen Elemente einer Arbitrage-Strategie nicht korrekt analysiert oder kommt es zu unerwarteten Ereignissen oder Kursentwicklungen, kann dies Verluste nach sich ziehen, die um den Leverage-Grad des Teilfonds potenziert werden können. Arbitrage-Strategien hängen zudem oft davon ab, dass vorteilhafte "Spreads" identifiziert werden, die wiederum von anderen Marktteilnehmern identifiziert, reduziert oder eliminiert werden können.

Es besteht keine Gewähr, dass Arbitrage-Strategien an Hausse- oder Baissemärkten profitabel sind. Zudem können sich unterschiedliche Marktbedingungen für gewisse Strategien als deutlich nachteiliger erweisen als für andere. Fehlbewertungen, selbst wenn sie korrekt identifiziert wurden, werden unter Umständen nicht vom Markt korrigiert, oder zumindest nicht über einen Zeitraum, über den ein Teilfonds eine Position aufrechterhalten kann. Selbst reine Arbitrage-Positionen können erhebliche Verluste nach sich ziehen, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, beide Seiten der Position bis zu ihrer Fälligkeit zu halten.

2.20 Risiken wesentlicher nicht öffentlicher Informationen

Der Fondsmanager ist bestrebt, keine wesentlichen nicht öffentlichen Informationen zu erhalten. Dennoch kann es sein, dass er von Zeit zu Zeit wesentliche nicht öffentliche Informationen zu einem Emittenten von börsennotierten Wertpapieren erhält. In diesen Fällen ist es dem Teilfonds möglicherweise aufgrund von Gesetzesvorschriften, Richtlinien oder Verträgen untersagt, über einen bestimmten Zeitraum (i) eine Position in diesem Emittenten aufzulösen, (ii) eine Position in diesem Emittenten einzugehen oder auszubauen oder (iii) andere Anlagechancen in Bezug zu diesen Emittenten zu nutzen.



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

www.lombardodier.com